

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

731 ABHANDLUNGEN

Meilensteine auf dem Weg
zu einer rationalen Straf-
rechtspolitik aus Sicht der
Verteidigung

Rechtsanwälte und Rechtsstaat

730 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Rudolf Ramek –
Von der ersten bis zur
letzten Stunde



738 IM GESPRÄCH

ao. Univ.-Prof. Ilse
Reiter-Zatloukal und
Dr. Barbara Sauer –
Ein Blick zurück

Resolution

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) haben in der Vertreterversammlung am 28. September 2018 in Wien nachstehende

Resolution

gefasst:

Zum Schutz des Grundrechtes der Bürger auf einen unabhängigen und verschwiegenen Rechtsanwalt, des Grundrechtes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf eine verschwiegene Kommunikation mit ihren Mandanten sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens, richten die gewählten Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs an die Bundesregierung und die Mitglieder des Nationalrates die

Forderung:

Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicher zu stellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. ihre Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird.

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs rufen die politischen Entscheidungsträger der Republik Österreich dazu auf, die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit zu wahren und zu schützen und diese Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen.

Erwägungen:

Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Alle Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie durch Inanspruchnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwälten keine Beweismittel welcher Art auch immer gegen sich selbst schaffen.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ist nicht nur Recht und Pflicht jedes Rechtsanwalts, sondern vor allem

auch ein Recht jedes einzelnen Bürgers, welches vorrangig zu seinem Schutz dient, auch und vor allem gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen.

Seit einiger Zeit sind in Österreich jedoch vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit aufzuweichen und auszuhöhlen.

Auch Geheim- und Nachrichtendienste, welche die vertrauliche rechtsanwaltliche Kommunikation überwachen, bedrohen durch ihre Praktiken Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit, was bereits im Jänner 2015 durch den Rechtsausschuss des Europarats festgestellt wurde (vgl. den Bericht zur Massenüberwachung des Rechtsausschusses des Europarates vom 26. Jänner 2015).

Aufgrund der aktuellen Vorkommnisse betreffend den BVT-Untersuchungsausschuss stellt die österreichische Rechtsanwaltschaft mit großer Besorgnis fest, dass das Grundrecht der Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit ihren Rechtsanwälten in Österreich nicht lückenlos geschützt ist.

Es ist fatal, wenn die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ausgerechnet durch staatliche Institutionen gebrochen und somit die Rechte der Bürger und unser demokratischer Rechtsstaat in seinen Grundfesten verletzt werden. Der dadurch verursachte Schaden für den Rechtsstaat ist immens und beeinträchtigt das Vertrauen der Menschen in diesen nachhaltig.

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DR. RUPERT WOLFF

Präsident

Gedenkjahr 2018

Klimt, Schiele und Otto Wagner verstarben 1918. Sie haben die Kultur Österreichs an der Jahrhundertwende maßgeblich geprägt.

Die Pariser Vorortverträge – an denen Vertreter Österreichs nicht mitverhandeln durften – zerschnitten das Kaiserreich Österreich-Ungarn. Schlimmer aber noch war, dass dem Ersten Weltkrieg fast zehn Millionen Soldaten und weitere sieben Millionen Zivilisten zum Opfer fielen. Auch im damaligen Österreich-Ungarn waren Millionen Menschenleben zu beklagen. Das Ende des Ersten Weltkriegs startete mit Elend.

Am 12. 11. 1918 um 15 Uhr wurde dann von der Parlamentsrampe aus die Republik Deutschösterreich ausgerufen, die aber nur kurzen Bestand hatte.

Der Anschluss 1938 und die Novemberpogrome veränderten die Identität unseres Landes nachhaltig.

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Verbrechen setzte sich nach dem Zweiten Weltkrieg die Einsicht durch, dass es zusätzlich zu dem verfassungsrechtlichen Schutz der Grund- und Menschenrechte auch einer Absicherung auf internationaler Ebene bedarf.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde 1948 in der UN-Generalversammlung einstimmig angenommen.

1958 ist Österreich der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten und hat diese sechs Jahre später – rückwirkend mit dem Tag der Ratifikation – in Verfassungsrang gehoben. Dies ist einzigartig unter den 47 Vertragsstaaten der EMRK.

Und die Advokatenordnung 1648, die erst im Sommer 2006 wiederentdeckt wurde, ist als Vorgänger unserer Rechtsanwaltsordnung das Prunkstück der Bibliothek der Wiener Rechtsanwaltskammer.

Und da waren noch die 68er-Jahre . . .

In dem vorliegenden Anwaltsblatt beleuchten wir in zahlreichen Beiträgen die Jahre mit einem 8er am Ende.

Ich danke allen Autorinnen und Autoren.

2018 kann ein bedeutendes Meilensteinjahr für die Rechtsstaatlichkeit werden. Dann nämlich, wenn die Bundesregierung ihre im Regierungsprogramm festgeschriebenen Vorhaben zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – insbesondere den absoluten Schutz anwaltlicher Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot – auch wirklich umsetzt. Darüber wachen wir.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

2018/244



Inhalt 11_2018

- 721 Editorial
- 723 Wichtige Informationen
- 724 Werbung & PR
- 725 Recht kurz & bündig
- 730 Portrait des Monats
- 774 Inserate
- 776 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag. Silvana Asen, ÖRAK
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Mag. Friedrich Forsthuber, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Mgr Lukas Holecek, Wien
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 Martyna Kwiecien, Wien
 RA em. Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 RA Dr. Alexia Stuefer, Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Bregenz
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg
 RA em. Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

731 ABHANDLUNGEN

- 732 Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik aus Sicht der Verteidigung
Alexia Stuefer
- 734 Rechtsanwälte und Rechtsstaat
Friedrich Forsthuber

737 SERVICE

- 738 Im Gespräch



Justizpalast nach 1927 ©ÖNB/Gerlach

- 742 Termine
- 743 Chronik
- 745 Aus- und Fortbildung
- 750 Rezensionen
- 763 Zeitschriftenübersicht

767 RECHTSPRECHUNG

- 768 Vertragsverfasser als Parteienvertreter im Rechtsstreit aus diesem Vertrag
- 769 Unzulässige Werbung
- 770 Disziplinarverfahrensrecht
- 771 Festsetzung von Umsatzsteuer für den ig Erwerb neuer Fahrzeuge bei eingeführten „Nachbau-Oldtimern“?

Wichtige Informationen

Vertreterversammlung des ÖRAK

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 28. September 2018 Folgendes beschlossen:

Änderung der Urkundenarchiv Richtlinie und Erlass der Richtlinien für das Testamentsregister und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits seit dem Jahr 2006 führt der ÖRAK das Testamentsregister und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Anpassungen in der RAO im Zuge des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes (BGBl I 2018/32) konnte die Verankerung des Testamentsregisters und des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte in der RAO bewirkt werden (§ 36 Abs 1 Z 8 und 9).

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung wurden die dafür notwendigen Richtlinien für das Testamentsregister und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte von den Delegierten der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen.

Die Änderung der Urkundenarchiv Richtlinie resultierte auch aus den durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz vorgenommenen Anpassungen der RAO.

Geschäftsordnung des ÖRAK

Bei der Tagung haben die Delegierten der Vertreterversammlung des ÖRAK auch eine Änderung der ÖRAK-Geschäftsordnung betreffend Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer von Arbeitskreisvorsitzenden beschlossen.

Resolution zum Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit

Im Zuge des Anwaltstages haben die Vertreter aller Rechtsanwaltskammern Österreichs bei der Vertreterversammlung eine Resolution zum Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit gefasst. Darin wird die verfassungsrechtliche Absicherung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit für die gesamte die Mandanten betreffende Korrespondenz und Kommunikation mit strengem Verwertungsverbot und Strafsanktion bei Verletzung gefordert. Seit einiger Zeit sind in Österreich vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit aufzuweichen und auszuhebeln. Unmittelbarer Anlass waren die besorgniserregenden Vorkommnisse um die Weitergabe sensibler Daten einer Rechtsanwaltskanzlei durch die Justiz an den parlamentarischen BVT-Untersuchungsausschuss.

Sämtliche Richtlinien sowie Richtlinien- und Geschäftsordnungsänderungen wurden am 1. Oktober 2018 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) kundgemacht und sind mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft getreten.

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) – Frist 30. 11. 2018 einlangend

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden VRG jährlich wechseln, Hinterbliebene können diese Möglichkeit nur einvernehmlich wahrnehmen. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung mit dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen, das spätestens am 30. 11. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer, bei der der Versicherte oder Leistungsbezieher eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, einlangen muss. Die Erklärung wirkt zum 1. 1. des folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel in eine andere VRG (AVO Classic, AVO 30, AVO 50, AVO Plus) fallen grundsätzlich keine Kosten im eigentlichen Sinn an. Die einzelnen Fonds haben in den letzten Jahren unterschiedlich performt, es konnten daher einige Fonds eine Gewinnreserve aufbauen, andere nicht. Bei einem Wechsel von einem Fonds ohne Gewinnreserve in einen Fonds mit einer solchen muss die Gewinnreserve dotiert werden. Das bedeutet aber nicht, dass Kosten anfallen, vielmehr ist vom übertragenen Kapital ein Teil in die Gewinnreserve einzubuchen, der Rest wird als Sparanteil dotiert. Wenn von einem Fonds mit höherer Gewinnreserve in einen solchen mit einer geringeren oder keiner Gewinnreserve gewechselt wird, erhöht sich demnach der Sparanteil.

Eine Information über die Höhe des Kapitalkontos kann jederzeit bei der Concisa eingeholt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. *Ulrike Hawranek* unter (01) 50232-1928 gerne jederzeit zur Verfügung!

ES

Beschluss der RAK Wien

Infolge des Verzichtes des Herrn Dr. *Alexander Krasser*, ehem Rechtsanwalt in 1040 Wien, per 19. August 2018 und der Kenntnisnahme der Anzeige des Herrn Dr. *Corvin Hummer*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Maysedergasse 5, dass er anstelle des Kammerkommissärs dessen Aufgaben gem § 34a Abs 5 1. Satz RAO wahrnehmen wird, wird der im Zuge der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit 13. August 2018 bestellte Kammerkommissär Mag. *Rainer Radlinger*, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Weyringergasse 3/3/DG, seines Amtes enthoben. (Beschluss vom 2. Oktober 2018)

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 82 GmbHG

2018/245

Fremdüblichkeit einer nicht vereinbarten Wertsicherung

1. Ein Mietvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter ist im Umfang der Überschreitung des angemessenen Mietzinses teilnichtig. Dem Gesellschafter steht damit jener Mietzins zu, der angemessen, das heißt fremdüblich, wäre, während jener Teil, der den angemessenen Mietzins übersteigt, als verbotene Einlagenrückgewähr einzustufen ist.

2. Der von der Beklagten behauptete Umstand, dass eine Wertsicherungsvereinbarung allgemein üblich sei, ist nicht in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. Diese Auffassung würde nämlich dazu führen, dass die Beklagte rechnerisch eine Wertsicherung bekäme, die gerade nicht vereinbart wurde und worauf sie deshalb keinen Anspruch hat. Denn sie erhielte nach jeder Wertanpassung des bei Vertragsschluss (der Vertragsänderung) fremdüblichen Mietzinses eine geringere Überzahlung als in der Vorperiode und müsste daher weniger zurückzahlen.

OGH 29. 8. 2017, 6 Ob 240/16m GES 2017, 363 = JusGuide 2017/43/16193.

us

§§ 4, 78 GmbHG

2018/246

Gerichtliche Klärung strittiger Beteiligungsverhältnisse an einer GmbH

1. Die Klage einer GmbH auf Feststellung der Beteiligungsverhältnisse bedarf keiner Genehmigung durch die Gesellschafter, sieht doch das GmbH-Recht außerhalb des Falles des § 35 GmbHG keine derartige Genehmigungspflicht vor. Die Erhebung einer Feststellungsklage zur Klärung strittiger Rechtsverhältnisse bedarf auch keiner Grundlage im Unternehmensgegenstand. Dabei handelt es sich um ein bloßes Hilfsgeschäft, das jedenfalls von der Umschreibung der Haupttätigkeit mitumfasst ist.

2. Die Eintragung im Firmenbuch wirkt nur deklarativ und bezieht sich somit nur auf das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft. Ein noch nicht im Firmenbuch eingetragener Neugesellschafter hat somit keinen durchsetzbaren Anspruch darauf, an einer Generalversammlung seiner Gesellschaft teilzunehmen.

3. Die Passivlegitimation der Gesellschaft für Klagen zur Durchsetzung der Eintragung eines Gesellschafters wird aus § 78 GmbHG abgeleitet. Wenngleich die Anmeldepflicht den Geschäftsführer trifft, ist doch Pflichtensubjekt in erster Linie die Gesellschaft. Daneben kommen auch Ansprüche auf Schadenersatz in Betracht, wenn die unverzügliche Anmeldung des Gesellschafterwechsels zum Firmenbuch unterblieben ist.

4. Die Gesellschaft ist grundsätzlich durch § 78 Abs 1 GmbHG ausreichend geschützt, sodass diese in der Regel

kein rechtliches Interesse hat, mit Feststellungsklage gegen den Alt- und den möglichen Neugesellschafter vorzugehen. Dies gilt jedoch nur im Regelfall. In Ausnahmefällen kann der Gesellschaft im Einzelfall dennoch ein entsprechendes rechtliches Interesse zukommen.

5. Im vorliegenden Fall hat der Streit um die Gesellschafterstellung bereits zu einer Lähmung der internen Willensbildung der Gesellschaft geführt, aus welchem Grund auch bereits ein Notgeschäftsführer bestellt wurde. Zudem wurde nach dem unwidersprochenen Klagsvorbringen der Notgeschäftsführer einerseits vom Erstbeklagten bedrängt, die Anmeldung des Gesellschafterwechsels zum Firmenbuch vorzunehmen, andererseits wurde ihm vom Zweitbeklagten für diesen Fall mit der Erhebung einer Unterlassungsklage und einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gedroht. Bei dieser Sachlage ist der Gesellschaft und dem sie derzeit vertretenden Notgeschäftsführer ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Gesellschafterstellung der Beklagten nicht abzuspüren.

OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 167/17b EvBl-LS 2018/92 = GES 2018, 125 = GesRZ 2018, 182 (*Umfahrer*) = wbl 2018/147, 463 = ecolex 2018/314, 733 = RdW 2018/332, 428. us

§ 12 HVertrG

2018/247

Berechnung des Provisionsanspruches des Handelsvertreters

1. Die Höhe von Ansprüchen nach § 12 HVertrG bestimmt sich nach der Differenz zwischen jenem Betrag, den der Handelsvertreter voraussichtlich verdient hätte, wenn er nicht vom Geschäftsherrn vertragswidrig am Verdienen gehindert worden wäre, und den tatsächlich verdienten Provisionen. Die Beweislast trifft den Handelsvertreter.

2. Die Ansicht der Vorinstanzen, den Planzahlen keine entscheidende Bedeutung beizumessen, hat sich aufgrund von den konkret vorliegenden Einzelfall bestimmenden, von der Klägerin aber außer Acht gelassenen Faktoren als jedenfalls vertretbare Einzelfallbeurteilung erwiesen.

3. Die Planzahlen beruhen auf den Zahlen der Gruppe und damit weitgehend auf Informationen der Klägerin und nicht auf eigenen Erkenntnissen der Beklagten. Dementsprechend wurde der Inhalt der Businessplan-Präsentationen von den Parteien in keiner Weise, weder ausdrücklich noch stillschweigend, zum Inhalt ihres Vertrags gemacht, sondern der tatsächliche Umsatz als maßgeblich vereinbart. Es lagen auch gewichtige, in der Person und im Verhalten des Geschäftsführers der Klägerin gelegene Gründe vor, die dessen Tätigkeit bei der Akquisition als evidente Belastung erscheinen ließen.

4. Es mag sein, dass in der Lehre für die Ermittlung von Ansprüchen nach § 12 HVertrG zum Teil auf einen Vergleichszeitraum abgestellt wird, doch könnte dies nur mangels anderer Anhaltspunkte und unter Außerachtlassung möglicher atypischer Entwicklungen in Frage kommen.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

Hier lagen allerdings schon zuvor beschriebene persönliche Umstände und als Vergleichszeitraum nur ein solcher von neun Monaten vor, der die Zeit einer Unternehmensneuausrichtung betraf. Diese Unsicherheiten lassen es als durchaus vertretbar erscheinen, besagtem Vergleichszeitraum keine entscheidende Bedeutung beizulegen.

5. Es gibt keinen typischen Kausalverlauf, nach dem ein Unternehmen tatsächlich die überwiegend auf Einschätzungen einer anderen Unternehmensgruppe entwickelten Planzahlen erwirtschaftet und die Akquisition durch einen nicht wohl gelittenen Handelsvertreter besser verläuft als durch die unternehmenseigene Vertriebsabteilung. Ob ein Tatbestand vorliegt, der einen Anscheinsbeweis zulässt, ist eine einzelfallbezogene Rechtsfrage.

OGH 20. 4. 2018, 7 Ob 188/17y Rechtsnews 2018, 25891. **us**

§§ 8f HVertrG

2018/248

Provisionsanspruch des Handelsvertreters

1. Erforderlich für die Erlangung des Provisionsanspruchs ist, dass die Tätigkeit des Handelsvertreters für den Geschäftsabschluss verdienstlich war. Bei § 8 Abs 2 HVertrG handelt es sich um dispositives Recht, sodass auch eine geringere Verdienstlichkeit als die gesetzlich vorgesehene den Provisionsanspruch auslösen kann.

2. Steht die Verdienstlichkeit fest, ist in einem weiteren Schritt das Kausalitätserfordernis zu prüfen. Dafür reicht nicht jede (mit-)kausale Tätigkeit. Das Verhalten des Handelsvertreters muss bei wertender Betrachtung der Gesamtumstände als adäquat anzusehen sein.

3. Umstände, die zur Verneinung der Adäquanz führen können, sind etwa das Scheitern der ursprünglichen Vertragsverhandlungen an sehr unterschiedlichen Preisvorstellungen der Parteien, die für den folgenden Vertragsabschluss maßgebliche spätere Eigeninitiative der anderen Vertragspartei und sehr lange Zeitabstände zwischen dem Tätigwerden des Maklers und dem Vertragsabschluss.

OGH 24. 5. 2018, 7 Ob 68/18b wbl 2018/167, 530. **us**

§ 17 PSG

2018/249

Akteneinsicht im Genehmigungsverfahren nach PSG

1. Der (potenzielle) Vertragspartner der Privatstiftung ist im Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs 5 PSG nicht beteiligt. Unter dieser Prämisse ist das für die Akteneinsicht notwendige rechtliche Interesse der Antragsteller nicht erkennbar.

2. Mit dem Argument, die Antragsteller wollten überprüfen, ob der nunmehrige Stiftungsvorstand das ErstG objektiv und vollständig informiert habe, ignorieren sie ihre fehlende Parteistellung in diesem Verfahren.

3. Dass dem Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Erstantragstellerin als seinerzeitigem Stiftungsvorstandsmitglied die seinerzeitige (Vermögens-)Situation der Privatstiftung ohnehin bekannt war, weshalb kein Geheimhaltungsinteresse für die Stiftung bestehe, bescheinigt noch kein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht.

OGH 28. 6. 2018, 6 Ob 109/18z. **us**

§ 24 HVertrG

2018/250

Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Veräußerung des Unternehmens

1. Nach § 24 HVertrG gebührt dem Handelsvertreter dann ein angemessener Ausgleichsanspruch, wenn und soweit er dem Unternehmer neue Kunden zugeführt oder bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat und zu erwarten ist, dass der Unternehmer auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile daraus ziehen kann.

2. Auch bei einer Veräußerung des Unternehmens ist ein Unternehmervorteil denkbar, weil es nicht darauf ankommt, ob der Unternehmer die potentiell erzielbaren Vorteile auch wirklich nutzbringend verwertet.

3. Kein Ausgleichsanspruch gebührt dem Handelsvertreter, wenn der den Betrieb veräußernde Unternehmer tatsächlich keinen Vorteil aus dem neu geschaffenen Kundenstamm bei Veräußerung seines Unternehmens/Betriebs ziehen kann, weil etwa der Erwerber auf diesen Kundenstamm keinen Wert legt und dieser daher auch nicht in die Bemessung des Kaufpreises einfließt, weil der Erwerber nur an den Betriebsmitteln interessiert ist.

4. Zu einem Ausgleichsanspruch verhelfen könnte, wenn die Beklagte die Tankstelle nur deshalb ohne Abgeltung des vom Kläger neu zugeführten Kundenstamms verkauft hätte, um dem Kläger nicht den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG zahlen zu müssen. Dafür bietet der festgestellte Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte.

5. Die umliegenden Tankstellen der Beklagten konnten von der Schließung der Tankstelle des Klägers nur kurzfristig leicht, aber nicht langfristig profitieren. Die Erheblichkeitsschwelle des § 24 HVertrG wird dadurch nicht erreicht.

OGH 28. 6. 2018, 9 Ob 44/18p Rechtsnews 2018, 25935. **us**

§ 7 VerG

2018/251

„Ausschluss“ eines Zweigvereins aus Hauptverein

1. Ein „Ausschluss“ eines Zweigvereins aus der Vereinsstruktur des Hauptvereins kann ebenso wie die Schaffung eines anderen Zweigvereins (nur) durch Statutenänderung erfolgen. Demnach ist es dem Hauptverein möglich, sich im Wege einer Statutenänderung aus dem Verhältnis Hauptverein/Zweigverein „herauszulösen“.

2. Der bloße Umstand, dass durch den Austausch eines Zweigvereins der in der Folge nicht mehr eingebundene ehemalige Zweigverein seiner vorbestehenden Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten im Hauptverein verlustig geht, liegt in der Natur der Sache und macht die Statutenänderung ebenso wenig rechtswidrig oder vernichtbar, wie der Umstand, dass bisherige Mitglieder des Erstklägers dem neuen Landesverband allenfalls erst beitreten müssen, um weiterhin in der Struktur des Gesamtverbands verbleiben zu können.

3. Beides ist eine Reflexwirkung der dem Hauptverein offenstehenden autonomen Gestaltung seiner Vereinsstruktur und des Verhältnisses zu seinen Zweigvereinen. Allein mit dem Austausch eines Zweigvereins unter Beibehaltung der Organisationsstruktur gerät der Beklagte mit grundrechtlichen Prinzipien nicht in Konflikt.

OGH 18. 7. 2018, 5 Ob 94/18 m Rechtsnews 2018, 26018 = JusGuide 2018/33/16978. **us**

§ 345 Abs 1 Z 11 lit a StPO (§ 281 Abs 1 Z 9 StPO)
2018/252

Geltung aus Rechts

Die Frage beiderseitiger Strafbarkeit ist als Rechtsfrage nicht Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen: Diese sind demnach nicht zu fragen, ob die Taten „durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht“ sind oder ob dies konkret nach einer bestimmten ges Norm der Fall ist. Vielmehr haben die an die Geschworenen gerichteten (zusammen mit deren Antworten den Wahrspruch bildenden) Fragen das erforderliche Tatsachensubstrat sowohl zu den Elementen der inl als auch der ausl Strafbestimmung zu enthalten.

OGH 12. 12. 2017, 11 Os 84/17 p (LG Innsbruck 28 Hv 87/16 m) EvBl 2018/83. **MA**

§ 363a StPO (Art 6 Abs 1 EMRK)
2018/253

Mangelnde Entscheidungsbegründung als Grundrechtsverletzung

Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt aus dem Blickwinkel des Art 6 Abs 1 MRK nur bei willkürlichen oder grob unvernünftigen („arbitrary or manifestly unreasonable“) Sachverhaltsannahmen vor. Dies ist dann der Fall, wenn die Begründung eindeutig unzureichend oder offensichtlich widersprüchlich ist oder eindeutig einen Irrtum erkennen lässt. Ein Erneuerungsantrag, der dies geltend macht, hat sich mit der als grundrechtswidrig bezeichneten Entscheidung in allen relevanten Punkten (also mit der Gesamtheit der Erörterungen vom Gericht als für die Feststellung entscheidender Tatsachen erheblich erachteter Umstände) argumentativ auseinanderzusetzen.

OGH 12. 12. 2017, 17 Os 18/17 a (LGSt Wien 16 Hv 73/11 m) EvBl 2018/84. **MA**

§ 48 Abs 1 dritter Satz StGB (§ 50 Abs 2 Z 2 a StGB)
2018/254

Sexualdelikt bei echter Konkurrenz für Probezeit maßgebend

Bei Konkurrenz strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung mit anderen strafbaren Handlungen kommt es – in die Strafbarkeit nicht ausweitender Schließung einer planwidrigen Lücke in der in Rede stehenden Norm – darauf an, ob die zur aktuellen Strafe führenden Schuldsprüche auch einen solchen wegen einer im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthaltenen strafbaren Handlung enthalten, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr androht, und die insgesamt verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt, wodurch die auf strenger bestrafte Sexualtäter abstellende längere Überwachungsmöglichkeit einen objektiven Bezugspunkt erhält. Nach § 50 Abs 2 Z 2 a StGB ist Bewährungshilfe stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bedingt entlassen wird.

OGH 30. 1. 2018, 11 Os 154/17 g EvBl-LS 2018/94. **MA**

§ 33 StGB (§ 32 StGB; § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO)

2018/255

Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren nur bei Warnfunktion Erschwerungsgrund

Die Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens erlangt bei der Strafbemessung nur dann Bedeutung, wenn das im Zeitpunkt der nunmehr abzuurteilenden Tat anhängig gewesene Strafverfahren mit einem rk Schuldspruch endete. Denn in diesem Fall kommt dem bereits laufenden und in eine Verurteilung mündenden Verfahren eine Warnfunktion zu, deren fehlende Beachtung infolge neuerlicher Delinquenz von einer gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnenden oder gleichgültigen Einstellung zeugt.

OGH 17. 1. 2018, 15 Os 148/17 d EvBl-LS 2018/95. **MA**

§ 91 StGB (§ 281 Abs 1 Z 10 und 11 erster Fall StPO)
2018/256

Objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit

§ 91 Abs 1 und 2 StGB enthalten jeweils (nur) einen Strafsatz; zusätzlich normieren sie Kriterien (Abs 1: Verursachung des Todes eines anderen durch die Schlägerei; Abs 2: Verursachung einer schweren Körperverletzung oder des Todes eines anderen durch den Angriff), deren Vorliegen jeweils (bloß) zu einer Anhebung des Strafrahmens führt. OGH 12. 12. 2018, 11 Os 145/17 h (BG Döbling 34 U 38/15 s) EvBl 2018/90. **MA**

§ 156 Abs 1 StGB (§§ 12, 15 Abs 2 StGB)

2018/257

Beitrag zu betrügerischer Krida

Betrügerische Krida ist vollendet, wenn feststeht, dass ein Gläubiger infolge eines das Vermögen (scheinbar) verringernden Verhaltens des Schuldners eine (im Tatzeitpunkt bestehende) Forderung nur zum Teil oder gar nicht beglichen erhält. Die Tathandlung muss eine Ursache dafür sein, dass zumindest ein Gläubiger (von mehreren) effektiv einen Befriedigungsausfall erleidet. Wenn es trotz Gelingens der Vermögensverringerung nicht zur Gläubigerschädigung kommt, kann strafbarer Versuch vorliegen. Ein Beitrag nach Vollendung (durch Schmälerung oder Vereitelung der Gläubigerbefriedigung) kommt beim Tatbestand des § 156 StGB nicht in Betracht.

OGH 13. 12. 2017, 15 Os 92/17 v (LG Salzburg 38 Hv 71/12 v) EvBl 2018/91. **MA**

§ 1 Abs 2 GRBG (§ 363 a StPO)

2018/258

Bedingte Entlassung nicht Gegenstand von Erneuerung

Das Verfahren über die bedingte Entlassung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK. Dessen Garantien beziehen sich nämlich nur auf jenen Teil des Strafprozesses, in dem über eine strafrechtliche Anklage – also über Schuld oder Nichtschuld – entschieden wird.

OGH 13. 2. 2018, 14 Os 117/17 p EvBl-LS 2018/102. **MA**

§ 6 Abs 1 StVG (§ 3 Abs 1 erster Satz StVG)

2018/259

Für Strafaufschub ist Gesamtdauer entscheidend

Den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bilden sowohl die mit dem jeweiligen U verhängten Freiheitsstrafen als auch jene Strafen oder Strafreste, deren bedingte Nachsicht vom Gericht gem § 494a Abs 1 Z 4 StPO widerrufen wurde. Die Gesamtdauer der nach der Strafvollzugsanordnung zu verbüßenden Freiheitsstrafen bildet demnach das von § 6 Abs 1 StVG gemeinte „Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe“.

OGH 31. 1. 2018, 13 Os 144/17 a EvBl-LS 2018/103. **MA**

§ 879 ABGB; § 8 RAO

2018/260

Quota litis-Verbot gilt auch für Winkelschreiber

Der Kläger ist Rechtsanwalt und vertritt einen Glücksspielkonzern. Der Beklagte ist nicht Rechtsanwalt und besitzt keine Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung. Der Beklagte setzt sich als „Spielerschützer“ für die Rechte der durch Spielen an Glücksspielautomaten des vom Kläger vertretenen Konzerns Geschädigten ein. Seine Unterstützung bietet er vor allem auf einer Website an. Für seine Leistungen verlangt er einen Teil des erstrittenen Betrags als

Entgelt (Quota litis-Vereinbarung). Der Kläger erhob zwei Unterlassungsbegehren (zu diesen, und nur zu diesen so gleich) und entsprechende Urteilsveröffentlichungsbegehren. Das **ErstG** wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass zwischen den Streitparteien kein Wettbewerbsverhältnis bestünde. Das **BerG** gab dem ersten Unterlassungsbegehren, bezogen auf die Ausübung der einem Rechtsanwalt vorbehaltenen Tätigkeiten, statt und bestätigte die Abweisung des zweiten Unterlassungsbegehrens, welches auf die Quota litis-Vereinbarung gerichtet war. Das Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB gelte nur für Anwälte und ähnliche Berufe mit vergleichbaren Standesregeln. Der OGH erachtete die Revision des Beklagten für nicht zulässig, sehr wohl aber jene des Klägers, die er darüber hinaus auch für berechtigt erkannte:

Der vorrangige Schutzzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB bestehe darin, dass der Anwalt die Ungewissheit des Prozessausgangs, dessen Aussichten für den Klienten schwieriger abzuschätzen sind als für ihn selbst, spekulativ ausnützen könnte. Diese Gefahr besteht bei Winkelschreiberei zumindest im selben Ausmaß, und zwar unabhängig davon, ob der Winkelschreiber behauptet, Rechtsanwalt zu sein, oder ob er fälschlich den Anschein erweckt, außerhalb des Vertretungsmonopols der Rechtsanwälte zu handeln.

OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/18 i Zak 2018/519, 275. **FG**

§ 879 Abs 3 ABGB; § 6 Abs 3 KSchG

2018/261

Keine Zustimmungsfiktion zu Kontoführungsgebühren bei Gratiskonto

Gegenständlich war ua folgende Klausel: *Wenn mit dem Kunden kein(e) Kontoführungsentgelt/-gebühr vereinbart ist oder die kostenlose Kontoführung, so darf ihm das Kreditinstitut [. . .] auch die Vereinbarung eine(r) Kontoführungsentgelt/-gebühr vorschlagen.*

Die **Vorinstanzen** erkannten diese Klausel als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil die Klausel keine Voraussetzungen festlege, unter welchen Umständen eine Entgeltlichkeit für die Kontoführung vorgeschlagen bzw herbeigeführt werden solle. Dass bei einer zunächst kostenlos vereinbarten Kontoführung nachträglich im Wege der Erklärungsfiktion Kontoentgelte eingeführt werden könnten, sei für den Verbraucher auch überraschend iSd § 864a ABGB und gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil damit auch (unzulässige) Kontoführungsentgelte für Kreditkonten eingeführt werden könnten.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund, weshalb die Beklagte sich das Recht vorbehält, von der Zusage einer kostenlosen Kontoführung nachträglich und sogar schon nach zwei Monaten abzuweichen, sei laut OGH nicht ersichtlich. Der damit verbundene Eingriff in die Interessen der Vertragspartner wiege demgegenüber umso schwerer, weil die Zusage einer kostenlosen Kontoführung für viele Kunden das entscheidende Motiv darstellt, mit diesem Bankinstitut zu kon-



MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten



Jetzt anfragen: Mag. (FH) Elmar Ehm
+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at
Mehr Infos unter cloud.manz.at



Norma & Norman präsentieren digitale Services von MANZ.



Bevor novellierte Normen in Kraft treten, werden Sie davon per Mail informiert.
Das bedeutet weniger Arbeit. Und Sie sind immer auf dem aktuellsten Stand.

Entdecken Sie den neuen Gesetzesbutler auf www.rdb.at

Ein Service von **MANZ** 

© Illustration: POLARFLUX

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

**Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!**

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

trahieren. Die Beurteilung der Vorinstanzen war vom OGH daher nicht zu beanstanden.

OGH 25. 4. 2018, 9 Ob 73/17a Zak 2018/521, 276. **FG**

§ 364a ABGB

2018/262

Ausgleichsanspruch für andauernde Staubbelastung durch Abrissarbeiten

Die stRsp billigt einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch auch dann, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben. Eine analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen durch eine behördliche Bewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme hervorgerufen und dadurch die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss, also vor allem bei behördlich genehmigten Bau- und Abbruchsarbeiten.

OGH 27. 6. 2018, 3 Ob 114/18p Zak 2018/551, 292. **FG**

§§ 828, 830, 839, 1041 ABGB

2018/263

Festsetzung eines Benützungsentgeltes zwischen ehemaligen Lebensgefährten als Miteigentümern

Die Streitparteien (ehemalige Lebensgefährten) sind Miteigentümer einer Liegenschaft samt Einfamilienhaus, der Antragsteller zu einem Viertel, die Antragsgegnerin zu drei Vierteln der Anteile. Bewohnt wird das Haus von der Antragsgegnerin mit den gemeinsamen beiden Kindern. Die bauliche Situation erlaubt keine sinnvolle Zuweisung von Wohnraum auch an den Antragsteller, ebenso wie auch die persönliche Situation der Parteien. Aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ist die Eigentumsgemeinschaft durch gerichtliche Feilbietung aufzuheben. Diese wurde bislang mangels Parteienantrags nicht vollzogen. Der **Antragsteller** beantragte die Feststellung, dass der Antragsgegnerin das Benützungsrecht hinsichtlich der Liegenschaft allein zustehe, und sie zu verpflichten, ihm ein wertgesichertes monatliches Benützungsentgelt zuzusprechen.

Das RekurG hob den abweisenden Beschluss des ErstG auf und trug diesem die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf: Wenn einem Miteigentümer ein seinem Miteigentumsanteil übersteigender Teil der gemeinschaftlichen Sache zur persönlichen Benützung überlassen werde, sei der dadurch diesem Miteigentümer zukommende verhältnismäßig größere Nutzen durch eine entsprechende Gegenleistung auszugleichen. Die bloße Existenz des Titels aus dem Teilungsverfahren lasse das Interesse an der Benützungregelung nicht wegfallen.

Der OGH erachtete den Revisionsrekurs für **zulässig**, aber **nicht für berechtigt**.

OGH 29. 5. 2018, 4 Ob 221/17d Zak 2018/553, 293. **FG**

39 Cg 51/2016t

Versäumungsurteil Im Namen der Republik!

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: **GoQuoty IVS**, Lipkesgade 21 2. Tv, 2100 Kopenhagen

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, für Mandatszuführungen an Rechtsanwälte Entgelt zu fordern oder anzunehmen und dadurch beizutragen, dass Rechtsanwälte gegen § 47 Abs. 3 Ziffer 6 RL-BA bzw. die korrespondierende Bestimmung nach dänischem Recht verstoßen bzw. diese zu einem derartigen Verstoß anzustiften, dies insbesondere auch durch einen Verstoß gegen Punkt 2. des Unterlassungsbegehrens.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, für ihre Plattform unter der Domain www.GoQuoty.at Anrufe bei Rechtsanwälten zu Werbezwecken durchzuführen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt 39, am 25. April 2018
Dr. Heinz-Peter Schinzel

Portrait des Monats

Von der ersten bis zur letzten Stunde

Zahlreiche Rechtsanwälte prägten das politische Geschehen der Ersten Republik. Dr. Rudolf Ramek übte gleich mehrere staatstragende Ämter aus: Zu Beginn als Staatssekretär für Justiz und später als Bundeskanzler aktiv, war er schließlich maßgeblich an der Selbstausschaltung des Parlaments beteiligt.

2018/264

Als Sohn eines Schaffners der k.k. privilegierten Kaschau-Oderberger Bahn am 12. 4. 1881 in Teschen (Österreichisch-Schlesien) geboren, besuchte **Rudolf Ramek** das Gymnasium in seiner Heimatstadt und studierte anschließend an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wo er der katholischen akademischen Verbindung Norica beitrug und 1907 zum doctor iuris promovierte. Das Gerichtsjahr absolvierte er am Kreisgericht Teschen und ging danach als Rechtsanwaltskonzipi-

Regierungsarbeit

Vom 17. 10. 1919 bis 24. 6. 1920 war er Staatssekretär für Justiz in der provisorischen Regierung **Renner** III, vom 23. 4. 1921 bis 21. 6. 1921 Bundesminister für Inneres und Justiz in der Regierung **Mayr** II.

Nach dem Rücktritt der Regierung **Seipel** einigten sich die koalierenden Parteien der Christlichsozialen und Großdeutschen auf **Ramek** als Bundeskanzler, der er vom 20. 11. 1924 bis 20. 10. 1926 sein sollte. Als eine ihrer ersten Amtshandlungen beschloss seine Regierung die von **Seipel** bereits eingeleitete Einführung des Schillings mit 1. 3. 1925. Ebenso in die Amtszeit **Rameks** fiel auch das Ende der auf Grund der Genfer Protokolle von 1922 ausgeübten Finanzkontrolle des Völkerbundes und die Verfassungsreform 1925, mit der der Finanzausgleich mit den Bundesländern durchgesetzt werden konnte. Dennoch war die Zeit von einer anhaltenden allgemeinen Wirtschaftskrise und dem Konkurs einiger Bankinstitute geprägt. Am durch Spekulationsgeschäfte herbeigeführten Postsparkassenskandal nahm nicht nur Finanzminister **Ahrer** Schaden, letztlich musste auch **Ramek** seinen Kanzlerposten räumen.

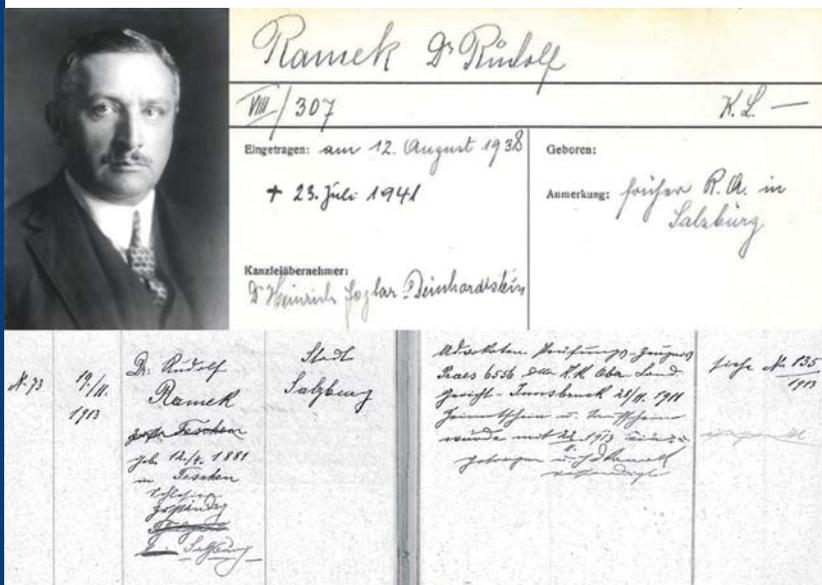
Die letzte Sitzung des Nationalrats

Nachdem die Christlichsozialen bei den Nationalratswahlen auf den zweiten Platz fielen, war **Ramek** ab 4. 12. 1930 zweiter Präsident des Nationalrats. Bei der Sitzung vom 4. 3. 1933 legten nach heftigen Diskussionen über ein Abstimmungsergebnis die Nationalratspräsidenten **Renner**, **Ramek** und **Straffner** der Reihe nach ihr Amt nieder. Die damalige Geschäftsordnung sah für diesen Fall keine Regelung vor, das Parlament war handlungsunfähig geworden. Bundeskanzler **Dollfuß** verhinderte in Folge dessen ein erneutes Zusammentreten, ließ die sozialdemokratische Partei verbieten und erließ mittels des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes aus 1917 (KWEG) eine autoritäre, ständestaatliche Verfassung. Eine weitere KWEG-Verordnung ermöglichte am 30. 4. 1934 das Zusammentreten eines Rumpfparlaments unter der Leitung **Rameks**, das die Sitzung vom 4. 3. 1933 formal beendete und diese Verfassung unter wohl verfassungswidrigen Bedingungen beschloss.

Ramek stand dem Ständestaat kritisch gegenüber, zog sich aus dem öffentlichen Leben zurück und wurde juristischer Berater kirchlicher Einrichtungen. Er starb am 24. 7. 1941 in Wien und wurde auf dem Salzburger Kommunalfriedhof beigesetzt. Später ließ seine Enkelin das Grab auflösen, da die Stadt Salzburg nicht bereit war, es als Ehrengrab zu übernehmen.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



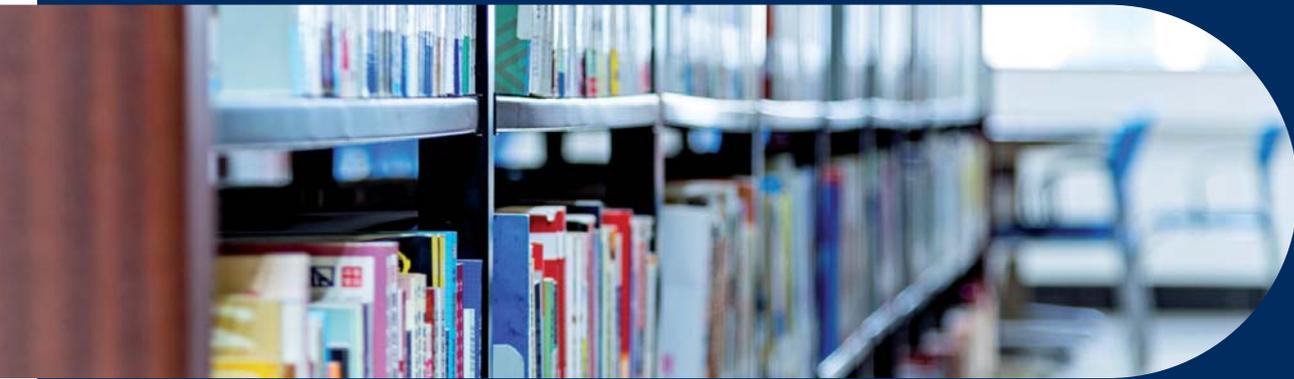
Rudolf Ramek ließ sich im November 1913 in die Liste der Salzburger Rechtsanwälte eintragen (unten) und übersiedelte 1938 mit seiner Kanzlei nach Wien (re oben). Foto: Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek (li oben), Bibliothek RAK Wien (re oben), RAK Salzburg (unten)

ent nach Innsbruck, Meran und später Salzburg, wo er 1913 eine eigene Kanzlei eröffnete.

Während des Ersten Weltkriegs war Hauptmann **Ramek** als Kommandant einer Mörserbatterie an der Front in Südtirol und am Insonzo im Einsatz, wofür er mehrere Auszeichnungen verliehen bekam.

Die politische Karriere des Salzburger Rechtsanwalts begann, als **Ignaz Seipel** – ebenfalls Mitglied der Norica – auf ihn aufmerksam wurde. **Ramek** wirkte am Aufbau der Christlichsozialen Partei in Salzburg mit, wurde 1918 stv. Obmann und 1922 Landesparteiobmann. Er kandidierte für die Konstituierende Nationalversammlung, die am 4. 3. 1919 die auf den Reichsratswahlen 1911 beruhende Provisorische Nationalversammlung ablöste, und anschließend für den am 10. 11. 1920 gewählten Nationalrat, dessen Mitglied er bis zum Beginn des Ständestaats bleiben sollte.

Abhandlungen



732 Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik aus Sicht der Verteidigung

734 Rechtsanwälte und Rechtsstaat



ALEXIA STUEFER

Vizepräsidentin der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen.

2018/265

Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik aus Sicht der Verteidigung

Vortrag beim Symposium „100 Jahre Republik – Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik“ am 26. 6. 2018 in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen bedanke ich mich für die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Festveranstaltung.

I. JAHRHUNDERT DER STRAFVERTEIDIGUNG

Das vergangene Jahrhundert kann als Jahrhundert der Verteidigung bezeichnet werden. Begonnen hat es bereits etwas früher, im Jahre 1873, als die Gesetzgebung, geleitet vom Geist der Aufklärung, den Inquisitionsprozess in seiner absoluten Form abschaffte. Das Individuum ist nicht länger Objekt des Verfahrens, sondern ein mit justiziablen Rechten ausgestattetes Subjekt.

Das Gesetz wollte die Individuen ein für alle Mal von absolutistischer Herrschaft befreit wissen. Ein Machtmissbrauch, wie er sich im Inquisitionsprozess auf grausame Weise manifestiert hatte, sollte sich nicht mehr wiederholen. Die Gesetzgebung des Jahres 1873 war sich wohl bewusst: Der Staat tritt im Strafverfahren mit den schärfsten Waffen auf, die die Rechtsordnung in Friedenszeiten kennt. Im Dienste der Strafrechtspflege sind ihm Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte erlaubt. Als äußerstes Mittel hat er mit der Möglichkeit des Freiheitsentzugs Macht über Körper. Frei nach *Hannah Arendt*: Die „Fähigkeit zur Bewegung ist die einzige wesentliche Vorbedingung für alle Freiheiten.“¹ Gegen diesen Staat brachte die Gesetzgebung eine weitgehend unabhängige Institution, nämlich die der Verteidigung, in Stellung. Um es mit *Walter Rhode* zu sagen: „Die Verteidigung ist wie der Name schon sagt ein militärisches Geschäft, ein Handeln in extremis (. . .).“² Wir Verteidigerinnen und Verteidiger sind unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten somit die Avantgarde, die vorderste Front im Kampf um die Grundfreiheiten und Menschenrechte innerhalb und außerhalb des Gerichtssaales. Die Strafprozessordnung übertrug der Verteidigung somit eine besondere Aufgabe, nämlich das befreite Rechtssubjekt als die Errungenschaft der Aufklärung vor jenem Staat zu schützen, den sie selbst erschaffen hat.

II. AUSTROFASCHISMUS UND NATIONALSOZIALISMUS

Die Strafgesetzgebung sollte Rückschläge erleben. Während des Austrofaschismus und mehr noch während des Nationalsozialismus war das Strafrecht eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Errichtung der totalitären

Regime. Die materiellen Strafgesetze erreichten eine beispiellose Fülle und Weite mit dem Ziel der Schaffung eines einzigen, unbestimmten „Zentralatbestandes“ nach Führerwillen. Die Sanktionen wurden vermehrt, die Strafdrohungen drastisch erhöht, die Todesstrafe wiedereingeführt.³ Das Analogieverbot wurde zum Analogiegebot – theoretisch aufbereitet von *Carl Schmitt*, in wissenschaftlichen Kreisen immer noch wohlzitiert. Strafrechtlich Verfolgte wurden in ihren Rechten bis zur Rechtlosigkeit beschnitten, das Verbot der *reformatio in peius* wurde ebenso abgeschafft wie das Rechtsmittelrecht gegen Urteile von Schöffen- und Geschworenengerichten. Ab 1938 war die notwendige Verteidigung nur noch bei Straftaten vorgesehen, die mit dem Tod oder lebenslanger „Zuchthausstrafe“ bedroht waren.

Die Verteidigung blickt heute verantwortungsbewusst auf diese Zeit zurück. 70 Jahre nach dem sog. „Anschluss“ ist jener Kolleginnen und Kollegen zu gedenken, die die Nationalsozialisten mit tatkräftiger Unterstützung von gleichgesinnten Kammerfunktionären zur Emigration gezwungen, in den Selbstmord getrieben, deportiert und ermordet haben. Wie *Barbara Sauer* und *Ilse Reiter-Zatloukal* in ihrer 2010 erschienenen Publikation „Advokaten 1938“ nachgewiesen haben, hat das NS-Regime 1.830 Kolleginnen und Kollegen aufgrund ihrer jüdischen Herkunft, 84 wegen anderer Gründe, wie etwa politischer Überzeugung, Widerstands gegen das Regime und sexueller Orientierung, verfolgt. 873 wurden zur Emigration gezwungen, 388 deportiert, 303 von diesen ermordet. 107 überlebten den Nationalsozialismus.⁴ Die Folgen für die Verteidigung, so sie denn überhaupt noch möglich war, waren verheerend, waren doch kaum mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorhanden, die sich nicht mit dem Regime arrangiert hatten.

III. STRAFPROZESSRECHT NACH 1945

Die Strafprozessrechtsgesetzgebung der 2. Republik ist, soweit sie die Verteidigung betrifft, als fortschrittlich zu be-

¹ *Hannah Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft¹⁴ (2011) passim.

² *Walther Rode*, Österreichs fröhliche Agonie, *Baumgartner* (Hrsg.), Werk Ausgabe Rode Bd 1 (2007) passim.

³ *Ilse Reiter-Zatloukal*, Die Umgestaltung der österreichischen Strafprozessordnung im NS-Staat, RZ 2014, 145.

⁴ *Barbara Sauer/Ilse Reiter-Zatloukal* in *Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern* (Hrsg.), Advokaten 1938 (2010) passim.

zeichnen. Mit dem Ziel, totalitäre Verbrechenregime wie das faschistische und nationalsozialistische ein für alle Mal zu verhindern, entschlossen sich die Vertragsstaaten des Europarates 1950, die Grund- und Menschenrechte mit der Europäischen Menschenrechtskonvention unter ihren gemeinsamen Schutz zu stellen. Der erste Markstein ist die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1958 und deren „Hebung“ in den Verfassungsrang im Jahre 1964. Das Recht auf Verteidigung ist seither als verfassungsrechtlich gewährleistete Justizverfahrensgarantie ausgestaltet und nicht nur durch die innerstaatliche Gerichtsbarkeit, sondern auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschützt. Einfachgesetzlich wurde es 1993 in den Katalog der Nichtigkeitsgründe aufgenommen, um die Rechte der Verteidigung in der Hauptverhandlung bei der Stoffsammlung weiter zu stärken.

Eine bahnbrechende Reform gelang der österreichischen Gesetzgebung im Jahre 2008 mit Inkraftsetzung des Strafprozessreformgesetzes 2004. Nach jahrzehntelangen Bemühungen schuf sie eines der modernsten Ermittlungsverfahren in Kontinentaleuropa. Die einzelnen Verteidigungsrechte wurden erstmals in der Strafprozessordnung festgeschrieben, im Vergleich zur früheren Rechtslage ausgeweitet und unter gerichtlichen Schutz gestellt. Das Ermittlungsverfahren weist von nun an adversatorische Züge auf, ein großer Fortschritt hin zu mehr Waffengleichheit. Als Meilensteine auf dem Gebiet der Strafverteidigung sind auch Rechtsakte der Europäischen Union hervorzuheben. Die Verankerung des Rechts auf Verteidigung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon im Jahre 2009 ist nicht nur formaljuristisch von großem Wert, sondern auch eine Anerkennung der Verteidigung als Kulturleistung. Besonders bedeutsam sind außerdem die Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte von verdächtigen und beschuldigten Personen im Strafverfahren, die bisher in den Bereichen Dolmetschung (2010), Belehrung und Unterrichtung (2012), Rechtsbeistand (2013), Unschuldsvermutung und Anwesenheit (2016), Strafverfahren für Kinder (2016), Prozesskostenhilfe (2017) ergangen sind.

IV. NEUE IRRATIONALITÄT

Die Verteidigung von heute ist trotz dieser positiven Bilanz in Sorge. Das gegenwärtige materielle Strafrecht ist charakterisiert durch die Einführung neuer und Ausweitung bestehender Straftatbestände sowie durch erhöhte Strafdrohungen. Nicht nur die innerstaatliche Gesetzgebung pönalisiert vermehrt Verhalten fernab jeglicher Rechtsgutgefährdung, auch internationale Verträge und Rechtsakte der Europäischen Union führen zu einer Kriminalisierungspflicht. Die Fülle und Weite der Tatbestände dienen als Legitimierungsgrundlage für die zunehmende Verschmelzung der Aufgaben und Zuständigkeiten von

Justiz- und Sicherheitsbehörden, die Erhöhung der Anzahl und Ausweitung der Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse und die Herabsetzung ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen. Es muss von einer Verpolizeilichung des Strafverfahrens gesprochen werden.

Ausgangspunkt der Maßnahmen ist ein von neuen wie „alten“ Medien propagierter immer wirklichkeitsfernerer Sicherheitsbegriff. Die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen sinkt seit Jahrzehnten kontinuierlich, trotz (oder wegen?) der durch die Diversion zur Jahrtausendwende bewirkten Fortschritte. Die Kriminalität ist somit erwiesenermaßen nicht jenes Problem, zu dem es manche machen wollen.

Die Verteidigung hat für diese Entwicklungen ein besonderes Sensorium, sieht sie die tatsächlichen Auswirkungen doch so unmittelbar wie keine andere Berufsgruppe. Ihr Appell ist ein politischer: Möge der Verteidigung, der Vorhut, eben der vordersten Front im Kampf um das Recht stets besonderes Gehör geschenkt werden.

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG
EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at



FRIEDRICH FORSTHUBER
Der Autor ist Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

2018/266

Rechtsanwälte und Rechtsstaat

„Demokratie ist gewiss ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat ist aber wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dies, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern“ (Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie [1973]).

I. EINLEITUNG

Ich freue mich, im Österreichischen Anwaltsblatt zwei Ziele anstreben zu können.

Zunächst möchte ich auch an dieser Stelle den neu gegründeten gemeinnützigen Verein Justizgeschichte und Rechtsstaat vorstellen. Einsatz für rechtsstaatliche Prinzipien und deren Kenntnis und Verteidigung ist nicht nur Aufgabe der Institutionen des demokratischen Rechtsstaats, sondern der gesamten Zivilgesellschaft. Dabei kommt allerdings Juristen, insbesondere Richtern/innen, Staatsanwälten/innen und Rechtsanwälten/innen schon aufgrund des Wissens um diese Grundprinzipien eines Zusammenlebens in Freiheit und Selbstbestimmung und der Vorbildwirkung ihrer beruflichen Funktionen eine besondere Verpflichtung zu. Wenn Rechtsstaaten gefährdet sind, müssen wir unsere Stimmen auch stellvertretend für jene erheben, die noch keine entsprechenden Sensoren dafür entwickelt haben oder ihre Bedenken nicht so deutlich formulieren können.

Mein zweites Bedürfnis ist es, die steigende Bedeutung rechtsanwaltschaftlicher Tätigkeiten im Strafprozess anzusprechen. Qualitätvolle Verteidigung angesichts immer komplexerer Verfahren ist von grundlegender Bedeutung für ein fair trial. Dies verlangt ein hohes Maß an Kompetenz und Erfahrung. Es stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzungen erfüllbar sind, wenn beim Landesgericht für Strafsachen Wien etwa 85% der Verfahren mit notwendiger Verteidigung – immerhin alle Haftsachen und Schöff- und Geschworenengerichtverfahren – der Verfahrenshilfe bedürfen, da immer mehr Beschuldigte bzw Angeklagte praktisch über keine Geldmittel verfügen.

II. VEREIN JUSTIZGESCHICHTE UND RECHTSSTAAT

Die Gründung des Vereins Justizgeschichte und Rechtsstaat am 22. 12. 2017, dem 150. Jahrestag des Inkrafttretens der Staatsgrundgesetze 1867, erfolgte mit der Absicht, den Wert des demokratischen Rechtsstaats als Garant für die geschützte Ausübung der Menschen- und Freiheitsrechte für alle Bevölkerungsgruppen erfahrbar zu machen. Nur wer seine Rechte kennt, kann differenziert denken, selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln und seine durch Verfassung und Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Freiheitsrechte schützen.

Eine funktionierende Demokratie hat den Rechtsstaat zu garantieren. Die Venedig-Kommission des Europarats prüft die rechtsstaatlichen Entwicklungen ihrer Mitgliedstaaten.

In ihrer 106. Plenarsitzung im März 2016 hat sie die Grundprinzipien des Rechtsstaats festgelegt: Dazu zählen Legalitätsprinzip, Rechtssicherheit, Vorkehrungen gegen Machtmissbrauch durch ein sensibles System von „Checks and Balances“, Gewaltentrennung und freie Medien, Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung – auch von Minderheiten, Zugang zum Recht durch unabhängige Gerichte, fair trial und Verfassungsgerichtsbarkeit zur Gewährleistung eines wirksamen und nachhaltigen Schutzes von Freiheit und Menschenrechten.

Die Bevölkerung wird von vielen Ängsten geplagt und sucht – auch in Europa – vermehrt nach einfachen, leicht verständlichen Lösungen, die populistische Politiker anbieten. Der Rechtsstaat darf seine Prinzipien aber auch angesichts von Bedrohungsszenarien nicht verleugnen. Sicherheit hat der Freiheit zu dienen, nicht diese in unerträglicher Weise einzuengen. Wirksame Bestandsgarantien für den demokratischen Rechtsstaat sind ausschließlich durch politische Bildung und einen breiten gesellschaftlichen Konsens für den Wert rechtsstaatlicher Prinzipien erzielbar.

Auf diesen Konsens zielt auch die Tätigkeit des Vereins ab. Zur Vertiefung des Wissens über den Rechtsstaat und die historische Entwicklung seiner Institutionen plant der Verein auch Ausstellungen, Veranstaltungen und Diskussionen sowie die Entwicklung einer informativen Website. Am 15. 5. 2019 wird im Justizpalast die Ausstellung „Zivilgesellschaft und Rechtsstaat“ eröffnet werden. Wer den Verein Justizgeschichte und Rechtsstaat bei seinen Aktivitäten unterstützen will, findet alle weiteren Informationen unter <http://www.justizgeschichte-rechtsstaat.at/>

III. BEDEUTUNG RECHTSANWALTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN IM STRAFPROZESS

Um die eminente Bedeutung, aber auch die aktuellen Herausforderungen für kompetente Verteidigung, für Privatbeteiligtenvertretung und juristische Prozessbegleitung von Opfern umfassend darzustellen, bedürfte es mehr als einer Ausgabe des Österreichischen Anwaltsblatts. Ich kann daher nur wenige Überlegungen zur Diskussion stellen.

Die in den letzten Jahren erfolgte massive Zunahme von Fällen der Verfahrenshilfe beim Landesgericht für Strafsachen Wien ist auf die besonders prekäre soziale und finanzielle Situation der meisten Beschuldigten bzw Angeklagten im Ballungsraum Wien zurückzuführen und bringt zahlreiche Problemstellungen mit sich. Zwangsläufig vermindert dies zumindest im Wiener Bereich für junge Rechtsanwält-

te/innen den Anreiz, sich bei ihrer künftigen Berufstätigkeit auf Strafverfahren zu konzentrieren, wenn es außerhalb der komplexen Wirtschaftsgroßverfahren kaum mehr zahlungsfähige Klienten gibt. Die verstärkte Etablierung von Substituten in Strafverfahren erhöht einerseits die Gefahr eines „Substitutionsdumpings“ (bis hin zum sog. „kollegialen Fünftel“ des üblichen Honorars), andererseits das Bedürfnis, viele Verfahren möglichst zeit- und ressourcenschonend bewältigen zu können. Die bestellten Verfahrenshelfer, die sich Substitutionen nicht leisten können, haben oft keine besonderen Erfahrungen im Strafbereich, da sie sich in anderen Rechtsmaterien spezialisieren. Dabei werden Strafprozesse immer komplexer. Es bedarf einer sehr erfahrenen Verteidigung, um Staatsanwaltschaft bzw. Gericht umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, die erfolgversprechende Anträge auf Anwendung gelinderer Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft, auf Abhaltung einer Sozialnetzkonferenz bei Jugendlichen oder auf bedingte Nachsicht von Strafen oder Maßnahmen oder bedingte Entlassung aus diesen stützen können. Gerade die Häufigkeit von Verfahren gegen Personen mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung erfordert Sensibilität, Erfahrung und Fortbildung, also den Einsatz von Spezialisten. Das Landesgericht für Strafsachen Wien weist daher bspw. auch Sonderabteilungen für Anträge nach § 429 StPO (auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB) sowie für bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug auf. Die Schaffung einer anwaltlichen Liste von interessierten Spezialisten im Bereich der juristischen Prozessbegleitung für Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt könnte auch Vorbild für eine Liste von Spezialisten für Verfahren gegen Personen mit psychischer Beeinträchtigung, insb. bei Maßnahmeverfahren, sein.

Anreize für den Einsatz kompetenter Strafrechtler sollten also ergebnisoffen diskutiert werden. In diese Kerbe schlagen auch zwei aktuelle Studien: Das Projekt „DETOUR – Untersuchungshaft als ultima ratio“ (Alternativen zu U-Haft und vorläufiger Anhaltung) des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie sowie „Menschenwürde auf der Anklagebank: Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen“ des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte.

29 Cg 36/2018s

Versäumungsurteil Im Namen der Republik!

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechts-anwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien, vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Parteien:
1.WIV OG; 2.Vera Redlich; 3.Katrin Wischo; alle: Saliergasse 176, 1180 Wien, vertreten durch: Mag. Johannes Fuhrmann, RA, Wiedner Hauptstraße 120/top 5.1, 1050 Wien

Die beklagten Parteien sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, im Zuge der Unterstützung von Personen bei der An- bzw. Absiedlung, sowie bei der Durchführung einer Hochzeit diese in Rechtsangelegenheiten rechtlich zu beraten und/oder rechtlich zu vertreten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung und Abwicklung eines Mietvertrages, der Übergabe der Wohnung (Erstellung des Übernahmeprotokolls, Mängelliste mit Fotodokumentation), Anmeldung und Abmeldung beim zuständigen Bezirksamt/Meldezettel, bei Behörden und Behördenwegen im Zusammenhang mit Sicherheitsbescheinigung Beschäftigungsbewilligung, Aufenthaltsgenehmigung, Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger, Meldung beim Bezirksamt, Führerscheinumschreibung, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Einfuhr von Haustieren, Eröffnung eines Bankkontos samt Beratung und Begleitung zu Banken und Schließung des selbigen, Anmeldung von Kfz, Anmeldung und Abmeldung von Kindern in Kindergarten und Schule, Erstellung eines Kündigungsbriefes gem. der gesetzlichen Frist laut Mietvertrag, Abmeldung bei zuständigen Behörden für Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, sowie vor Standesämtern.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt 29 am 15. Juni 2018
Mag. Sylvia Waldstätten



Erwachsenenschutzrecht NEU – geballtes Wissen für die Praxis

2018. XXXIV, 524 Seiten.
Geb. EUR 90,-
ISBN 978-3-214-04199-1

Deixler-Hübner · Schauer (Hrsg)

Erwachsenenschutzrecht

Das Handbuch enthält alles rund um das neue Erwachsenenenschutzrecht, von Spezialisten dargestellt:

- Entscheidungs-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit,
- Erwachsenenvertreter & Vertretungsarten,
- Verfahren,
- Vorsorgevollmacht,
- Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger,
- medizinische Behandlungen,
- Vermögenssorge & Vermögensverwaltung,
- Entschädigungsregelungen,
- Sondermaterien
- Notare, Rechtsanwälte, Vereine als Vertreter.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2018: EUR 281,- (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2018 im 29. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Schwerpunkt: Geheimnisschutz NEU

- Entwurf zur Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL – *Dominik Hofmarcher*
- Von „Pssst ...“ zu „Ta-taal“ – ab wann ist IP öffentlich? – *Judith Butzerin*
- Unternehmensinterne Informationen: Wo endet der Datenschutz? – *Janos Böszörményi / Günther Leissler*
- Defining a “trade secret”: In the US and the EU – *Aslak Midtgaard*

Schwerpunkt: Arbeitszeitregelung NEU

- Der „12-Stunden-Tag“ und das Ablehnungsrecht – *Christoph Wolf*
- Die „neue“ Gleitzeit – *Andreas Jöst*

Jetzt in der ecolex 09/2018

Einzelheft EUR 28,10 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



**738 Im Gespräch**

Ein Blick zurück

742 Termine**743 Chronik**

Das Anwaltsblatt vor 100 Jahren

Einflussreiche Rechtsanwälte in der Ersten Republik

745 Aus- und Fortbildung**750 Rezensionen****763 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Ein Blick zurück

Vor 100 Jahren, am 12. 11. 1918, wurde vor 150.000 versammelten Menschen vor dem Parlament die Republik Deutschösterreich ausgerufen. Zum 80. Mal jährte sich heuer ein anderes Ereignis: der „Anschluss“ an das Deutsche Reich im März 1938. Mit Univ.-Prof. Ilse Reiter-Zatloukal und Dr. Barbara Sauer blicken wir zurück auf die Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltschaft in der Zwischenkriegszeit.

2018/267

Wie darf man sich den Anwaltsberuf im Jahr 1918 vorstellen, inwiefern unterschied er sich vom heutigen Berufsbild?

Reiter: Es ist weniger das Berufsbild, das sich von heute unterscheidet, als die Umstände der Berufsausübung. Der Krieg war verloren, das Habsburgerreich untergegangen, es herrschten Hunger und Inflation. In der einstigen Reichs- und Residenzstadt, früher Sitz der vielen Zentralbehörden, gab es nun erheblich weniger Verdienstmöglichkeiten, aber es drängten Anwälte aus allen Teilen der ehemaligen Monarchie nach Österreich, vor allem nach Wien. Diese ökonomische Notlage gepaart mit der sogenannten „Überfüllung“ des Anwaltsstands und im Besonderen der „Überflutung“ durch „Ostjuden“ radikalisierte auch Forderungen nach einem „Numerus clausus“ für Juden in der Anwaltschaft.

Sauer: Generell gab es auch große Kanzleien in der Zwischenkriegszeit nur vereinzelt. Die meisten Anwälte arbeiteten allein, mit einem oder zwei Anwärtern, in den Kanzleien waren oftmals die Ehefrauen oder Töchter tätig.

Die Vergabe von Konzipientenstellen erfolgte oft aufgrund persönlicher oder ideologischer Verbundenheit.

Konnte jeder Rechtsanwalt werden oder musste man aus reichem Haus stammen, einer bestimmten politischen Partei angehören etc?

Reiter: Rechtsanwalt konnte jeder Österreicher werden, der das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Doktorat abgeschlossen hatte, eine mehrjährige Praxisausbildung vorweisen konnte, die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hatte und sich nach Erfüllung dieser Voraussetzungen in die Liste der Rechtsanwälte eintragen ließ. Daher gab es auch schon in der Monarchie viele Juden in der Rechtsanwaltschaft, weil sie im Staatsdienst trotz der seit 1867 verfassungsrechtlich verankerten Gleichstellung de facto kaum eine Chance für eine Anstellung ohne Übertritt zum Christentum hatten.



Justizpalast nach 1927 ©ÖNB/Gerlach

Sauer: Bildung, die im Judentum einen hohen Wert repräsentierte, wurde als Möglichkeit zum sozialen Aufstieg gesehen. Aber auch die nichtjüdische Bevölkerung hoffte natürlich auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage durch eine höhere Ausbildung. Für die Anwälte traf das aber zumeist nicht zu, in den Anwaltszeitungen der 1920er-Jahre ist oft von der „Verelendung des Standes“ die Rede. Die Zugehörigkeit zu einer Partei war nicht nötig, um Rechtsanwalt zu werden. Allerdings erfolgte die Vergabe von Konzipientenstellen oft auf der Basis persönlicher oder ideologischer Verbundenheit.

Wie hoch war der Frauenanteil in der Rechtsanwaltschaft der Zwischenkriegszeit?

Reiter: Der Frauenanteil war schon deshalb sehr niedrig, weil den Frauen das Rechtsstudium erst 1919 geöffnet wurde. Die erste Frau, die in Wien 1921 promovierte, war die Anwaltstochter *Marianne Beth*, die im Jahr darauf in der Kanzlei ihres Vaters zu arbeiten begann und 1928 als erste Frau die Rechtsanwaltsprüfung ablegte. 1930 wurde als zweite Rechtsanwältin *Julie Adler* eingetragen. 1938 waren dann 20 österreichische Rechtsanwältinnen von den Lösungen der NS-Zeit betroffen, 19 in Wien, eine in Niederösterreich, darüber hinaus gab es in Niederösterreich noch einige andere Rechtsanwältinnen, weiters je eine in der Steiermark und eine in Tirol. Im Vergleich dazu darf man allerdings nicht vergessen, dass es erst 1949 die ersten beiden Richterinnen in Österreich gab, 1958 die erste ordentliche Jus-Professorin und 1959 die erste Staatsanwältin!

Heute sind Rechtsanwälte mit komplexen Wirtschaftsrechtscausen, IT-Recht oder Urheberrechtsstreitigkeiten beschäftigt. Was waren die gefragtesten Rechtsgebiete zur Zeit der Ersten Republik?

Reiter: Die Beratung und Vertretung in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten war natürlich auch in der Ersten Republik von Relevanz und lukrativ, wenn man denn finanzstarke Mandanten hatte. Zeitbedingt mussten Rechtsanwälte freilich häufig auch im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts tätig werden, denkt man etwa an die vielen Probleme bei den Optionen. Aber auch im Bereich der „politischen“ Verfahren war in der Ersten Republik noch einiges zu tun . . .

Sauer: Der Großteil der Rechtsanwälte lebte wohl von Vertragserstellungen, erbrechtlichen Causen und auch „Trennungen von Tisch und Bett“ – Scheidungen gab es für die katholische Mehrheitsbevölkerung ja noch keine. Die Zahlungsmoral der Mandanten war – auch wegen der Wirtschaftskrise – meist nicht gut.

1917 waren 13% des Reichsrats Advokaten. Wie sah der Anteil der Rechtsanwälte in den gesetzgebenden Körperschaften nach Ausrufung der Republik Deutschösterreich aus? Gab es bekannte Rechtsanwälte, die sich politisch engagierten?

Reiter: Unter den 170 Abgeordneten der im Februar 1919 gewählten Konstituierenden Nationalversammlung gab es zunächst nur drei Anwälte. Im November 1919 wurde dann aber die Vereinbarkeit des Amtes eines so genannten Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft festgelegt. Parlamentarier zu sein, galt nicht als besoldetes Staatsamt im Sinne der RAO. Daher erhöhte sich nun die Anzahl der Rechtsanwälte in den gesetzgebenden Körperschaften deutlich. So waren zB für die Christlichsozialen aktiv *Karl Buresch* (Bundeskanzler 1931/32), *Viktor Kienböck* (Finanzminister 1922–24 sowie 1926–29), *Rudolf Ramek* (Bundeskanzler 1924–26), *Otto Ender* (Bundeskanzler 1930/31) und – ja, leider auch – *Kurt Schuschnigg*. Für die Sozialdemokraten war etwa *Arnold Eisler* engagiert, im deutschnationalen Spektrum zB *Julius Sylvester* und *Arthur Seyß-Inquart*.

95.

Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, N. G. Bl. Nr. 96 (Advokatenordnung), abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Advokaten haben die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, die Advokaturkandidaten die Berufsbezeichnung „Rechtsanwaltsanwärter“ und die Advokatenkammern die Bezeichnung „Rechtsanwaltskammer“ zu führen. Die Standesbezeichnung ist „Rechtsanwaltschaft“.

(2) Wo in bestehenden Vorschriften die Worte „Advokat“, „Advokaturkandidat“, „Advokaten-

Auszug auf dem StGBI 1919/95 ©ALEX/Österreichische Nationalbibliothek

Mit StGBI 1919/95 erfolgte die Umbenennung von „Advokaten“ in „Rechtsanwälte“. Gingen damit auch Än-

derungen in der Berufsausübungsbefugnis der Rechtsanwälte einher?

Reiter: Mit dieser Änderung der Advokatenordnung wurde die Berufsausübung grundsätzlich auf deutschösterreichische Staatsbürger eingeschränkt. Auch wurde den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern das Recht eingeräumt, vor Eintragung in die Liste die Bewerber hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen. Außerdem gab es Übergangsbestimmungen, um dem Zerfall der Habsburgermonarchie Rechnung zu tragen, zB hinsichtlich der Rechtsanwaltsprüfungen, die in einem anderen Teil des früheren Österreich vor dem 30. 10. 1918 abgelegt worden waren.

Ein dunkler Teil der österreichischen Geschichte ist die Zeit unter dem nationalsozialistischen Regime. Mit der 5. VO zum ReichsbürgerG v 27. 9. 1938 wurde Rechtsanwälten, die als Juden galten, die Berufsausübung untersagt. Bitte geben Sie uns einen kleinen Überblick, wie viele Rechtsanwälte davon betroffen waren.

Sauer: In der „Ostmark“ wurden nach dem „Anschluss“ 1.914 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus den Listen gelöscht, davon 1.825, weil sie nach den Nürnberger Rassengesetzen als jüdisch galten. Hier sind auch diejenigen eingerechnet, die – oftmals durch Suizid – im Laufe des Jahres 1938 verstarben, bevor sie gelöscht wurden. Personen, die nach den Rassengesetzen als Mischlinge galten oder als politische Gegner betrachtet wurden, konnten ebenfalls aus den Rechtsanwaltslisten gelöscht werden, was jedoch nur in rund 60 Fällen geschah.



Stempel der RAK Wien für Löschungen aufgrund der 5. VO zum ReichsbürgerG ©Rechtsanwaltskammer Wien

Auch für die „arischen“ Rechtsanwälte gab es Einschränkungen. Der seit 1868 freie Advokat wurde zum Beamten des Großdeutschen Reiches erklärt, die Rechtsanwaltskammern der Reichsrechtsanwaltskammer in Berlin unterstellt. Bitte schildern Sie diese Zeit.

Sauer: Auch in extrem repressiven Systemen gibt es Handlungsspielräume. Während manche als Pflichtverteidiger bestellte Anwälte noch die Forderungen der Staatsanwaltschaft übertrafen und sich gegen ihre Mandanten wandten, schöpften andere mit großem persönlichen Einsatz und bis-

weilen auch Risiko alle Möglichkeiten aus, ihre Klienten gegen das Regime zu schützen.

Was mussten Rechtsanwält*innen befürchten, die jüdische Klienten vertraten?

Sauer: Ausschließlich für die rechtliche Vertretung von Juden wurden „Konsulenten“ zugelassen, das waren ehemalige Rechtsanwält*innen, oft zum Christentum konvertiert und in „Mischehen“ lebend, oder solche, die schon vor 1914 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen waren und/oder unter das „Frontkämpferprivileg“ fielen. Allerdings gab es durchaus auch „arische Rechtsanwält*innen“, die „jüdische Mandanten“ vertraten. Dass es aufgrund einer jüdischen Klientel zu Repressionen gegen Anwält*innen gekommen wäre, ist mir nicht bekannt, jedoch wurde „Judenfreundlichkeit“ generell als mangelnde Loyalität gegenüber dem nationalsozialistischen Staat betrachtet.

Nach Kriegsende gab es in Österreich nur noch 434 eingetragene Rechtsanwält*innen, während es im Jahr 1937 noch 3.071 waren. Wie rasch konnte sich der Stand wieder erholen und festigen?

Sauer: Während es in der Zwischenkriegszeit tatsächlich mehr Rechtsanwält*innen gab als gebraucht wurden, waren es in der Zweiten Republik zunächst tatsächlich viel zu wenig. Dazu kam, dass einige wegen ihrer Betätigung im Nationalsozialismus mit Berufsverbot belegt waren und sich vor Gericht verantworten mussten. Die „Erholung des Standes“ verlief aber recht schnell: Verglichen mit anderen Berufsgruppen kehrten relativ viele Rechtsanwält*innen aus dem Exil zurück, und zwar einerseits, weil die berufliche Neuetablierung in den Aufnahmeländern schwierig war, andererseits aber auch, weil sie am Wiederaufbau eines freien, demokratischen Österreich und dessen Rechtsstaat mitwirken wollten. Nach 1945 schlossen nun aber auch viele jüngere Juristen – und nun auch verstärkt Juristinnen – ihre Ausbildung ab.

Reiter: . . . und dies bei ehemaligen Frontsoldaten teilweise mit sehr vorteilhaften Anrechnungsbestimmungen, wie auch schon nach dem Ersten Weltkrieg!

George Santayana, ein spanischer Philosoph, sagte einmal: „Wer die Vergangenheit nicht kennt, ist dazu verurteilt, sie zu wiederholen.“ Wenn Sie das tagespolitische Geschehen heutzutage verfolgen, haben Sie manchmal Angst davor, dass sich einige Politiker der Geschichte nicht erinnern wollen?

Reiter: Ich denke, es geht nicht darum, dass sich manche Politiker „nicht erinnern wollen“, sondern vielmehr darum, dass oft sehr bewusst strategisch „Erinnerung“ betrieben wird, also aus einem momentanen politischen Nützlichkeitskalkül heraus, ohne die aus der Geschichte zu ziehenden grundsätzlichen Lehren als Maxime täglichen politischen Handelns zu befolgen . . . Mit dieser Ambivalenz

kann vieles kaschiert werden, das zur Sorge in der Tat Anlass gibt.

Sauer: Als Historikerin möchte ich darauf hinweisen, dass die Geschichte nicht eins zu eins wiederholt wird, es sind vielmehr gewisse Strukturen und Vorgehensweisen, die immer wieder zu beobachten sind. Wenn es um Mechanismen der Repression geht, scheinen sich Politiker in vielen Ländern sehr wohl der Geschichte erinnern zu wollen.

Reichsgesetzblatt		
Teil I		
1938	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1938	Nr. 165
Inhalt		
27. 9. 38	Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	1403
27. 9. 38	Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwält*innen, Rechtsanwaltsanwärter und Beistelliger in Strafsachen in Österreich	1406
7. 10. 38	Verordnung über die Ausfertigung, Weisung und Sortenbildung des Urteils in den Gerichten des Landes Österreich	1407
14. 10. 38	Verordnung über die Rechtsprüfung in den kantonenrechtlichen Gebieten	1418
14. 10. 38	Verordnung	1418

Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938.	
<p>Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes erlassen:</p> <p>Artikel I</p> <p>Wahlzeiten der Juden aus der Rechtsanwaltschaft</p> <p>§ 1</p> <p>Juden ist der Beruf der Rechtsanwaltschaft verweigert. Soweit Juden nach Rechtsanwaltschaftlichen Vorschriften als Beistelliger aus der Rechtsanwaltschaft aus.</p> <p>a) Im alten Reichsgebiet: Die Zulassung jüdischer Rechtsanwält*innen ist zum 30. November 1938 zurückzuführen.</p> <p>b) Im Lande Österreich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jüdische Rechtsanwält*innen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verlangen des Reichsministers der Justiz in der Höhe der Rechtsanwaltschaft zu lösen. Zwei Juden, die in der Höhe der Rechtsanwaltschaft in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Anwaltsprüfer sind, von der Lösung verweigert werden. Den Zeitpunkt der Lösung bestimmt in diesem Falle der Reichsminister der Justiz. 	<p>3. Was zur Entscheidung darüber, ob eine Verlegung in der Rechtsanwaltschaft erfolgt, kann der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwaltschaftlichen Ausschuss seine Rechte verweigern.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Dienstverträge, die ein nach dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausgesetzter Jude als Dienstvertragsvertrag geschlossen hatte, können von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats nach dem ordnungsgemäßen, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder zweckmäßig für bestimmte Zeit eingegangen war.</p> <p>(2) Die Kündigung nach Abs. 1 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> im alten Reichsgebiet nur zum 28. Februar 1939, im Lande Österreich nur bis zum ersten Termin erklärt werden, für den sie nach dem Zeitpunkt erfolgt, aus dem der frühere Rechtsanwaltschaftliche Ausschuss (Dienstvertrags) von der Verlegung in der Rechtsanwaltschaftige Kenntnis erhält. <p>(3) Über die über vertragliche Bestimmungen über eine längere als die im Abs. 1 vorgesehene Frist zu bleiben unberührt.</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Wer auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausgesetzt ist, kann ein Vertriebsverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie ge-</p>

Auszug aus dem dRGLB 1938/165

©ALEX/Österreichische Nationalbibliothek

Grundrechte und Unabhängigkeit der Justiz sind zentrale Elemente des Rechtsstaats.

Nicht überall ist die Freiheit der Rechtsanwält*innen und die Unabhängigkeit der Justiz garantiert wie in Österreich, man denke nur an die jüngsten Entwicklungen in Polen oder der Türkei. Beides sind weitentwickelte Staaten, die EU-Mitglied sind bzw beitreten wollen. Weshalb ist der Umgang mit Grundrechten und der Unabhängigkeit der Justiz in vielen – auch europäischen – Ländern nach wie vor so ein großes Problem?

Reiter: Grundrechte und Unabhängigkeit der Justiz sind zentrale Elemente des Rechtsstaats, der Freiheit und Rechtsverbürgung für die/den Einzelne/n. Für die Demokratie, die

vor den Karren autoritärer bzw diktatorischer Tendenzen gespannt wird und mit Mehrheitsbeschluss sogar den Feinden der Freiheit Freiheit verbrieft, ist der Rechtsstaat allerdings das unverzichtbare Gegengewicht. Wie die Geschichte lehrt, sind Eingriffe in den Rechtsstaat und in weiterer Folge dessen Rückbau stets die ersten Schritte in ungezügelter Parteienherrschaft und Verfolgung Andersdenkender . . .

Bis zum Jahr 1918 wurde Österreich stets von einem Alleinherrscher regiert. Erst seit 100 Jahren – und das mit Unterbrechung – leben wir in einer demokratischen

Republik. Denken Sie, dass diese Staatsform ähnlich lange überdauern wird wie zuvor die Monarchie?

Reiter: Das ist zumindest zu hoffen. Freilich setzt dies voraus, dass mit der Demokratie gesellschaftlich und politisch verantwortungsvoll umgegangen, das plebiszitäre Element und damit auch die Macht der Demagogen nicht überbordend wird. Wohin der Wunsch nach einfachen Lösungen und „starken Männern“ führt, hat die Geschichte in überreichem Maß gezeigt . . .

Vielen Dank für diese äußerst interessanten Schilderungen!



Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, geb 1960 in Wien, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, ao. Univ.-Prof. am Institut für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte bzw Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; stv. Vorsitzende des Senats der Universität Wien, Mitglied des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, Mitglied in der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Preis des „Forum Anwaltsgeschichte e.V.“ 2009, Co-Autorin des Buches *Advokaten 1938*; rezentes Projekt (gemeinsam mit *Barbara Sauer*), <https://drmed1938.univie.ac.at/>
Foto: Martin Lifka



Dr. Barbara Sauer, geb 1974 in Wien; studierte Geschichte und Kunstgeschichte an der Universität Wien, freischaffende Historikerin; Lehrtätigkeit an Universität und Volkshochschule, Vortragstätigkeit im In- und Ausland, Preis des „Forum Anwaltsgeschichte e.V.“ 2011, Co-Autorin des Buches *Advokaten 1938*; rezentes Projekt (gemeinsam mit *Ilse Reiter-Zatloukal*), <https://drmed1938.univie.ac.at/>
Foto: ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

Termine

Inland

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 11. 2018 WIEN

Praxisseminar Kartellrecht

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
6. 11. 2018 WIEN

Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
12. 11. 2018 WIEN

Grundbuch (Brush-Up) Salzburg

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 11. 2018 SALZBURG

PriSec – Privacy & Security

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
20. / 21. 11. 2018 RUST

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 11. 2018 WIEN

Compliance now!

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
29. / 30. 11. 2018 RUST

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
30. 11. 2018 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
12. 12. 2018 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
29. 1. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
27. 3. 2019 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2019 WIEN



Der „Judikaturkommentar“ zum neuen Vergaberecht

2018. XXVIII, 948 Seiten.
Geb. EUR 198,-
ISBN 978-3-214-18417-9

Moick · Gföhler

BVerG 2018 XX. Auflage

Höchstgerichtliche Judikatur in Leitsätzen

Mit dem BVerG 2018 kommen auf öffentliche Auftraggeber und Bieter viele Änderungen zu. Wie nach jeder umfassenden Novelle gilt es, die bisher ergangene Judikatur im Licht der neuen Rechtslage zu betrachten und miteinzubeziehen.

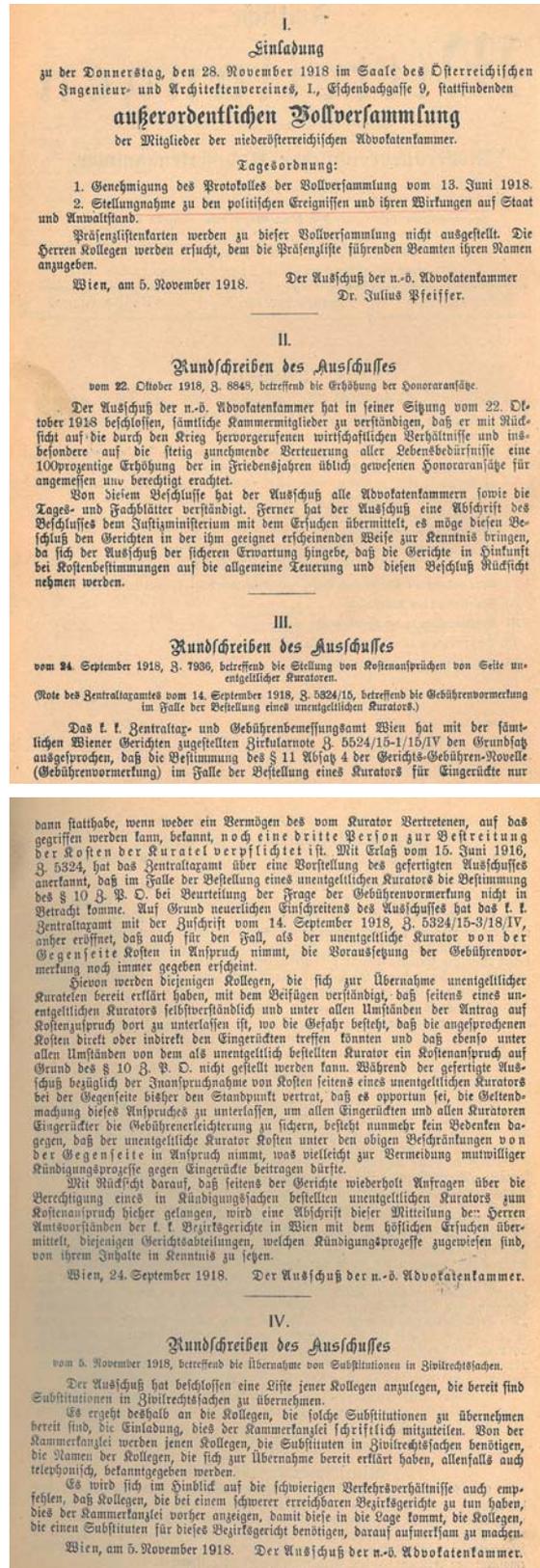
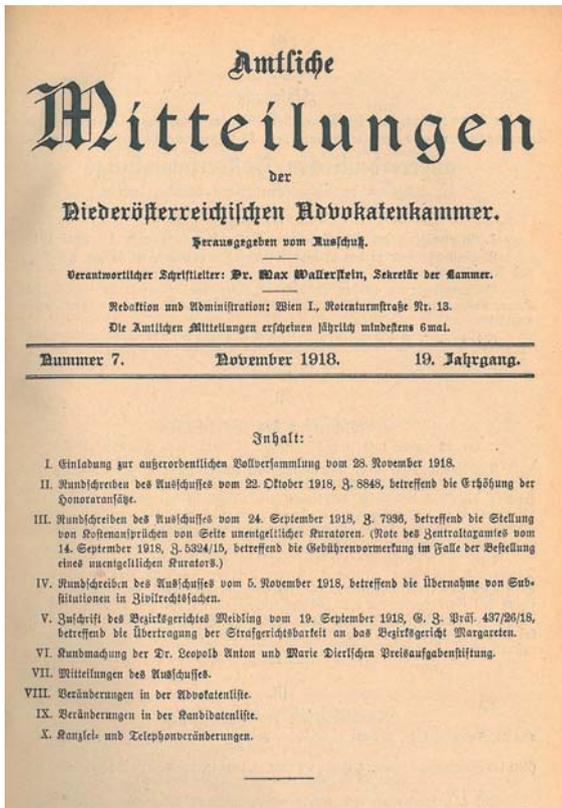
- Dies wird mit dem neuen „Judikaturkommentar“ zum BVerG 2018 um vieles einfacher: Sie profitieren von
- über 4000 Leitsätzen zu allen vergaberechtlichen Entscheidungen von EuGH, VfGH, VwGH und OGH ab 1988. Die Leitsätze wurden den Paragraphen des BVerG 2018 zugeordnet und systematisch nach Themen aufbereitet,
 - mehr als 600 Leitsätzen aus nicht veröffentlichten „Ablehnungsbeschlüssen“ des VwGH und
 - einer Gegenüberstellung der Paragraphen der Bestimmungen des BVerG 2006 mit jenen des BVerG 2018.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Das Anwaltsblatt vor 100 Jahren

Seit 1970 erscheint das Anwaltsblatt unter diesem Titel im Manz Verlag. Davor gab es das „Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft“, in dem die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern veröffentlicht wurden. Vor 100 Jahren gab jede Rechtsanwaltskammer ihre eigenen amtlichen Mitteilungen heraus. Hier exemplarisch ein Auszug aus der November-Ausgabe 1918 aus Niederösterreich:



Fotos: Bibliothek der RAK Wien

Einflussreiche Rechtsanwälte in der Ersten Republik

Gemeinsam hatten die darzustellenden Anwälte ihre Ausbildung und berufliche Qualifikation, kamen aber nur mehr selten aus der Standesvertretung und agierten ohne anwaltlichen Grundkonsens.

Die Ausnahme war der berühmte Jurist und Sozialpolitiker *Julius Ofner*. Er stellte als Führer seiner wenig erfolgreichen „Demokratischen Partei“ den Antrag, die Berufsbezeichnung Advokat durch Rechtsanwalt zu ersetzen. Der Antrag wurde im Nationalrat einstimmig angenommen (1919).

Bis zur Einigung über die neue Verfassung fungierte der Salzburger Rechtsanwalt *Julius Sylvester* als „Staatsnotar“ gleichsam als Staatsoberhaupt. In dieser Funktion unterzeichnete er das Gesetz über die neue Staats- und Regierungsform als demokratische Republik. *Sylvester* (Deutsche Volkspartei) war schon in der Monarchie wegen seiner Objektivität anerkannt und wurde im Reichsrat mit großer Mehrheit zum Präsidenten des Reichsrates gewählt. Von 1919 bis 1930 gehörte er dem österreichischen Verfassungsgerichtshof an.

Bundeskanzler aus dem Anwaltsberuf war *Karl Buresch* (christlich-sozial). *Rudolf Ramek* (christlich-sozial) wurde zu Unrecht verantwortlich für die Verfassungskrise 1934 gemacht. Als Zweiter Präsident des Nationalrats trat er, wie die beiden anderen Präsidenten, zurück, um eine Abstimmungsniederlage zu vermeiden. *Dollfuß* nützte die Situation des angeblich handlungsunfähig gewordenen Parlaments aus, um den Ständestaat einzuführen.

Eine vielschichtige Persönlichkeit war der Bregenzer Anwalt *Otto Ender*: Zunächst unterstützte er die Anschlussbewegung an die Schweiz, war dann für zehn Jahre Landeshauptmann von Vorarlberg (christlich-sozial) und schließlich 1930/31 Bundeskanzler.

Der nächste zu erwähnende Bundeskanzler war *Kurt Schuschnigg*. Er war Innsbrucker Rechtsanwalt, verdankte aber seinen politischen Aufstieg in der Christlich-sozialen Partei seinem Ruf als dekoriertes Frontoffizier. Als „unerbittlicher“ Justizminister folgte er *Dollfuß* als Bundeskanzler des Ständestaates bis zum Einmarsch der deutschen Truppen, denen er, um Blutvergießen zu vermeiden, keinen Widerstand entgegengesetzte. Deshalb genoss er während seiner siebenjährigen Haft im Konzentrationslager gewisse Privilegien. Schon unter deutschem Einfluss wurde *Arthur Seyß-Inquart* als Bundeskanzler ernannt, bereits nach einem Monat „Reichsstatthalter der Ostmark“. Ab 1940 war er für eine grausame Verwaltung der Niederlande verantwortlich, im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Positiv anzuführen ist der Wiener Anwalt *Viktor Kienböck*, der als Finanzminister (1922–1924 und 1926–1929,

christlich-sozial) die Inflation beendete und als „Vater des Schilling“ gilt.

Es ist in diesem Rahmen unmöglich, alle wichtigen Anwaltpersönlichkeiten anzuführen, die Regierungsmitglieder, Landeshauptleute und auch wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmer waren: wie der Bregenzer Bürgermeister *Ferdinand Kinz*, Erbauer der Pfänderbahn, oder *Carl Beurle*, Erschließer des Linzer Pöstlingbergs; nicht bedeutsam, aber populär durch seine witzigen Plädoyers als Wiener Strafverteidiger *Hugo Sperber*.

Als positiver Schluss: 1928 wurde Dr. *Marianne Beth* als erste Frau in die Anwaltsliste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen.



RA em. Prof. Dr. Peter WRABETZ Foto: Parlamentsdirektion / Bildagentur Zolles KG / Mike Ranz

PETER WRABETZ

ehemaliger Generalsekretär des ÖRAK und em. Rechtsanwalt

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

NOVEMBER 2018

FORTBILDUNG

**Update Standesrecht
Verschwiegenheitsverpflichtung – aktuelle
Entwicklungen
Aktuelle Judikatur des OGH zum Standesrecht**

6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181106A-8

AUSBILDUNG

**Seminarreihe Steuerrecht:
11. Insolvenz und Steuern**

6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181106-8

AUSBILDUNG

Standes- und Honorarrecht

8. bis 10. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 201811108-6

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht I

9. und 10. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20181109-3

AUSBILDUNG

Lauterkeitsrecht

9. und 10. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181109-8

AUSBILDUNG

**Gesellschaftsrecht II
(Der Gesellschaftsvertrag –
Schwerpunkt GmbH)**

9. und 10. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181109A-8

AUSBILDUNG

Plädoyer

9. und 10. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181109B-8

FORTBILDUNG

**Das neue Erwachsenenschutzgesetz für
Kanzleimitarbeiter:
Grundlagenwissen und Erfahrungsaustausch**

12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181112-8

FORTBILDUNG

**Update Immobilienertragsteuer,
Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren**

13. 11. LINZ

Seminarnummer: 20181113-3

AUSBILDUNG

**Seminarreihe Steuerrecht:
12. Vermögensveranlagung und Steuern
Kapitalvermögen und Steuern**

13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181113-8

FORTBILDUNG

Der Bauwerkvertrag in der Praxis

15. 11. SALZBURG

Seminarnummer: 20181115-4

AUSBILDUNG

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

16. und 17. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181116-8

AUSBILDUNG

**Verwaltungsverfahren und
verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III:
Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
(LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)**

19. und 20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181119-8

AUSBILDUNG

**Seminarreihe Steuerrecht:
13. Abgaben in der RA-Kanzlei**

20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181120-8

FORTBILDUNG

**DSGVO-BrushUp:
Erfahrungen, Best Practices und
aktuelle Neuerungen**

20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181120A-8

AUSBILDUNG

Zivilverfahren II

22. und 23. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20181122-7



Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Zivilverfahren**

22. bis 24. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181122-8

AUSBILDUNG**Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung**

23. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20181123-5

FORTBILDUNG**Rechtentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

23. und 24. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181123-8

AUSBILDUNG**Mietrecht**

23. und 24. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20181123-3

FORTBILDUNG**Update Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181126-8

AUSBILDUNG**Strafverfahren**

29. 11. bis 1. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20181129-6

AUSBILDUNG**Die Ehescheidung und ihre Folgen**

29. 11. bis 1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181129-8

AUSBILDUNG**Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens**

29. 11. bis 1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181129A-8

AUSBILDUNG**Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!**

29. 11. bis 1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181129B-8

FORTBILDUNG**Update Akquisition**

30. 11. WIEN

Seminarnummer: 20181130-8

DEZEMBER 2018**FORTBILDUNG****Update Finanzstrafrecht**

3. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181203-8

AUSBILDUNG**Verhandlung**

6. und 7. 12. LINZ

Seminarnummer: 20181206-3

AUSBILDUNG**Einführung in das Umgründungsrecht**

6. und 7. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181206-8

FORTBILDUNG**Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung**

7. 12. WIEN

Seminarnummer: 20181207-8

FORTBILDUNG

DSGVO-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar behandelt unter anderem die Neuerungen durch die DSGVO und das DSG sowie die Umsetzung im Unternehmen. Weiters beleuchtet Herr Dr. *Michael M. Pachinger* Spezialthemen und Anwendungsfälle, wie zB Datenschutzverträge etc.

Planung und Referent: Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria
Termin: Dienstag, 20. November 2018 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20181120A-8

FORTBILDUNG

Update Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2008 ist der Staatsanwalt Leiter des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens. Die tiefgreifende Novelle brachte mit dem Einspruch wegen Rechtsverletzung, dem Fortführungsantrag und dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens auch bis dahin unbekannt neue Rechtsschutzinstrumente, die laufend durch Gesetzesänderungen und Rechtsprechung fortgebildet werden. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aber auch in Finanzstrafsachen, sind diese Instrumente für Beschuldigte und Opfer von immenser praktischer Bedeutung. Die Kenntnis von diesen Rechtsschutzmöglichkeiten, ihre rechtsrichtige Anwendung sowie die Frage des strategisch richtigen Einsatzes im Ermittlungsverfahren sind für den Verteidiger und den Privatbeteiligtenvertreter ein absolutes Muss.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien
Referenten: MMag. Dr. *Gerd Konezny*, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Mag. *Michael Radasztics*, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien
Termin: Montag, 26. November 2018 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20181126-8

FORTBILDUNG

Effiziente Arbeits- und Lernprozesse in einer digitalisierten Welt – nutzen Sie das Potential der digitalen Weiterbildung! Impulsvortrag unter der Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse aus der Gehirnforschung und Neurobiologie

Warum Sie teilnehmen sollten:

Erfahren Sie neueste Erkenntnisse über

- Kanalkapazität: Wie viele Informationen kann das Gehirn gleichzeitig aufnehmen und speichern?
- Verarbeitung von Informationen: Strukturen und Bilder sind erforderlich
- Lernziel: Handlungskompetenz aufbauen
- Wissensmanagement: Die Strategie des Erlernens ist der Strategie des Anwendens ähnlich

DIESE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG IST KOSTENLOS!

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da diese Veranstaltung auf 80 Teilnehmer beschränkt ist.

Planung und Referent: Prof. Mag. Dr. *Walter Buchacher*, Professor für Humanwissenschaften, geschäftsführender Gesellschafter des Salzburger Instituts für Weiterbildung
Termin: Dienstag, 27. November 2018
Veranstaltungsort: **Wien**, LOOSHAUS
Seminarnummer: 20181127-8

FORTBILDUNG

Update Akquisition

Warum Sie teilnehmen sollten:

Anwalt und Anwältin sein in einem liberalisierten Markt, der Wettbewerbsverzerrungen und Kartellen lieber heute als morgen den Garaus machen will, lässt den tradierten Gegensatz zwischen „officium nobile“ und Dienstleistungscharakter unseres Berufs noch krasser hervortreten, als früher.

Immer wieder blockiert durch diese Antinomie und die noch immer zu beachtenden Standes- und Disziplinarregeln des freien Berufs überlassen wir im Alltag die Definition des anwaltlichen Auftrags viel zu oft unseren Klienten.

Und selbst die traditionelle Erkenntnis, dass die beste Akquisition bei den bestehenden Klienten stattfindet, gilt nicht mehr uneingeschränkt – auch wenn der englische Begriff des „rainmakers“ im Deutschen nur unzureichende Entsprechungen findet.

Aus- und Fortbildung

„Akquisition“, dem Duden zufolge ganz allgemein auch „Gewinnung von Kunden und Aufträgen“ ist nämlich für den Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin noch immer anders zu organisieren als in der Wirtschaft die unzähligen Verkaufs- und Verkäuferschulungen, die einen Großteil des Weiterbildungssektors in Handel und Gewerbe ausmachen.

Mittelgroße Anwaltsunternehmen werden mittlerweile am häufigsten von wirtschaftlichen Problemen betroffen, weil sie noch nicht groß genug sind, um vom Vorteil des „too big to fail“ profitieren zu können, andererseits aber nicht klein genug, um im Markt ausreichende Wendigkeit zu haben.

In einem Umfeld, das sich von der bisherigen Auftragnehmer- zur Auftraggeber-Bestimmung gewandelt hat, untersuchen wir gemeinsam den Makromarkt juristischer Beratungs- und Vertretungsleistungen insgesamt, aber auch den Mikromarkt, in dem jeder einzelne von uns agiert.

Ob dabei eine materiellrechtliche Spezialisierung mehr Umsatz generiert, als sie auf der anderen Seite verhindert, kann wohl schon deshalb nicht eindeutig beantwortet werden, weil unsere Vorbehaltsaufgabe der Vertretung vor Gerichten und Behörden aus einem formellrechtlichen Kontext abgeleitet ist.

Aber auch das Honorar darf unsere Positionierung am Markt nicht als einziges definieren: empirisch nachgewiesen ist, dass im Anwaltsmarkt die Kosten erst weit hinter der Qualität der angebotenen Leistung eine Rolle spielen.

Aber auch der standesrechtliche Stehsatz, dass der Anwalt vor allem durch die Qualität seiner Leistung wirbt, ist mittlerweile sozialwissenschaftlich aufgeweicht: Akquisition ist primär Kommunikation nicht nur über die Medien, sondern vor allem auch im persönlichen Kontakt.

Unser Wissen und unsere Erfahrung ist nämlich nur eines der Fundamente des Vertrauens unserer Klienten – dazu muss kommen unsere Empathiefähigkeit, welche die notwendige Distanz zum Problem des Klienten ergänzt durch die möglichst große Nähe zu ihm als Mensch.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling
 Referenten: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling
 Mag. *Andreas Weese*, Betriebswirt, Managementtrainer und Berater von internationalen Unternehmen
 Termin: Freitag, 30. November 2018 = 2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
 Seminarnummer: 20181130-8

FORTBILDUNG

Update Finanzstrafrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Finanzstrafrecht gewinnt in der alltäglichen Praxis der Rechtsanwender immer mehr Bedeutung: Nicht nur, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine erhöhte Bereitschaft zu „steuerschonendem“ Verhalten bemerkbar ist, richten die Strafverfolgungsbehörden ein immer größeres Augen-

merk auf „Abfallprodukte“ großer Wirtschaftsverfahren, bei denen gar nicht so selten „nur“ ein Finanzstrafverfahren übrig bleibt (nach dem großen Vorbild, wie Al Capone das Handwerk gelegt wurde). Letztlich geraten im Zuge derartiger Verfahren aber auch immer häufiger Berater (Steuerberater und Rechtsanwälte) als mögliche Mittäter ins Visier der Fahnder.

Trauen Sie sich die Rechtsberatung in Finanzstrafsachen oder die Vertretung vor dem Spruchsenat bzw Strafgericht zu? Ihr Nutzen:

- Darstellung der materiellen Bestimmungen des Finanzstrafrechts – von der Abgabehinterziehung bis zum Abgabebetrag
- Abfassung einer strafbefreienden Selbstanzeige
- Auffrischung der wichtigsten Bestimmungen der StPO
- Ablauf des Verfahrens vor Gericht und dem Spruchsenat samt Darstellung der Strafenpraxis
- das alles anhand praktischer Beispiele.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident des Oberlandesgerichts Wien

Mag. *Rainer Brandl*, Steuerberater bei LeitnerLeitner, Linz/Wien/Salzburg

Termin: Montag, 3. Dezember 2018 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20181203-8

FORTBILDUNG

Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar „Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung“ vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterausschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie Aktuelles aus den Umgründungssteuerrichtlinien sowie zur umgründungsrechtlichen Judikatur behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Mag. Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, Msc, Steuerberaterin in Wien, Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige

Dr. *Clemens Hasenauer*, LL.M. (NYU), RA in Wien und New York

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Revision-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung

Termin: Freitag, 7. Dezember 2018 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20181207-8

FORTBILDUNG

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist die **wesentliche Rechtsprechung** im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar. Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal **Ihr besonderes Interesse**:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle **Rechtsprechung und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht** behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird **aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur** behandeln sowie über den **Stand der Mietrechtsreform** berichten.

Herr HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Kodek*, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen „**Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht**“ referieren.

Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Planung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des OGH, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Termin: Freitag, 25. Jänner 2019 bis Samstag, 26. Jänner 2019 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, Caseli GmbH

Seminarnummer: 20190125-3

FORTBILDUNG

„Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ gehört bereits zu den Fixsternen am heimischen Fortbildungs-Firmament.

Aktuelle Entwicklungen zeigen uns immer wieder die Brisanz des Themas und welche weitreichenden Folgen Erwerb, Veräußerung, Vermieten oder Mieten von Immobilien haben können. Komplex ist die Materie ohnedies: unzählige Regelungen, Vorschriften und Gesetze auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene auf der einen Seite, Vertragsgestaltung und steuerrechtliche Aspekte auf der anderen Seite.

Fundierte, qualifizierte Beratung schützt vor unbedachten, nachteiligen oder unwirksamen rechtlichen Überraschungen.

Durch vorausschauende Planung eines Liegenschaftserwerbes oder einer Übertragung können wichtige Problemstellungen bereits im Vorfeld erkannt und Fehler bzw. unliebsame Rechtsfolgen vermieden werden.

Daher freut sich die Anwaltsakademie, wieder namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis für das dreitägige Intensivseminar aufbieten zu können. Sie decken ein breites Themenspektrum ab: von der vertraglichen Seite über baurechtliche und steuerrechtliche Fragen bis zu privaten Reibungsflächen, etwa Nachbarschafts- oder Mietstreitigkeiten.

Nützen Sie die Möglichkeit zum intensiven fachlichen Austausch und genießen Sie dazwischen mit unserem Rahmenprogramm auch eine Zeit der Entspannung.

Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

DR. RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Planung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Termin: Donnerstag, 4. April 2019 bis Samstag, 6. April 2019 = 6 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Palais Hansen Kempinski Vienna

Seminarnummer: 20190406-8

Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Zwischen der aktuellen und der ersten Auflage dieses Werkes liegt ein Zeitraum von acht Jahren. Während dieser Zeit ist es auf dem Gebiet des europäischen Arbeits- und Sozialrechts zu bedeutenden Entwicklungen gekommen. Diesem Umstand wird daher mit der vorliegenden, überarbeiteten Auflage Rechnung getragen. Im Vergleich zur vorigen Auflage hat sich auch eine Änderung im Autorenteam ereignet. *Gottfried Winkler* hat seine Mitarbeit an der Gestaltung des Buchs nicht mehr fortgesetzt. An seine Stelle trat bei der aktuellen Auflage Univ.-Prof. MMag. Dr. *Michaela Windisch-Graetz*.



Inhaltlich gliedert sich das Buch in sechs Teile, die weiter in Kapitel unterteilt sind. Den Ausführungen ist noch eine kurze Einleitung vorangestellt, in der sich die Autoren der historischen Entwicklung der arbeits- und sozialrechtlichen Kompetenzen der Europäischen Union widmen, wobei sie näher auf die im primären und sekundären Gemeinschaftsrecht enthaltenen Rechtsnormen eingehen.

Danach folgt der Kern des Werkes, der im ersten Teil mit den Erläuterungen zu den Personenverkehrsfreiheiten beginnt. Die Autoren weisen darauf hin, dass sich die Bedeutung des freien Personenverkehrs vor allem in den Regelungen über die Unionsbürgerschaft widerspiegelt (S 29). Daher werden eingangs der Begriff der Unionsbürgerschaft und die sich daraus ergebenden Freizügigkeitsrechte erläutert, wobei dann näher das Aufenthaltsrecht behandelt wird. Im Anschluss daran folgen die Ausführungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer, welche nicht nur aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht, sondern auch unter dem Aspekt der Assoziationsabkommen analysiert werden. Auf die Problematik von Sachverhalten mit Auslandsberührung wird hingewiesen. Der inhaltlich umfangreichste Teil dieses Werkes befasst sich mit Erläuterungen zur Dienstleistungsfreiheit.

Im zweiten, dem Individualarbeitsrecht gewidmeten Teil beschäftigen sich die Verfasser zuerst mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses. Der Fokus dieses Teiles liegt aber auf dem Thema der Gleichbehandlung. In diesem Rahmen werden sowohl die geschlechtsbezogenen als auch die nicht geschlechtsbezogenen Gleichbehandlungspflichten diskutiert. Darüber hinaus erfährt der Leser mehr über den Betriebsübergang, Massenentlastungen sowie den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Im Vergleich zu den ersten beiden Teilen des Werkes sind die anschließenden drei Teile mit arbeitsrechtlichen Ausführungen inhaltlich nicht so umfangreich, was aber nicht bedeutet, dass diese weniger interessant oder wichtig wären. Ganz im Gegenteil: Die Ausführungen zum Arbeitnehmerschutz orientieren sich an der üblichen Gliederung

(S 193). Es werden erst die Bestimmungen, die die persönliche Seite des Arbeitnehmers betreffen, und anschließend jene, die zum Schutz des Arbeitnehmers vor negativen Einflüssen der Arbeitsumwelt beitragen, analysiert. In der Folge wird das kollektive Arbeitsrecht beleuchtet, konkret die Betriebsverfassung und der soziale Dialog. An dieser Stelle wird die Aufmerksamkeit besonders dem Europäischen Betriebsrat, dem allgemeinen Rahmen für Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer *Societas Europea* gewidmet. Am Ende des arbeitsrechtlichen Abschnitts findet man noch Anmerkungen zu Arbeitsmarkt und Ausbildung.

Der letzte Abschnitt des Buches befasst sich mit Aspekten der sozialen Sicherheit. Die Autoren weisen eingangs darauf hin, dass einerseits die sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen und andererseits diese – mehr oder weniger – auf dem Territorialitätsprinzip beruhen. Eine solche auf dem Territorialitätsprinzip aufbauende soziale Sicherheit steht aber im Widerspruch zur Idee eines Binnenmarktes und bedarf zumindest einer Koordinierung (S 233, 234). Daher werden zu Beginn die Gleichbehandlung und die Kompetenzen der Union auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sowie die Stellung der sozialen Sicherheit im Unionsrecht beschrieben. Einer näheren Untersuchung haben die Verfasser auch die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterzogen. Dabei beleuchten sie nicht nur den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, sondern auch die Kollisionsnormen der Verordnung. Die Bestimmungen der Verordnung für Koordinierung der einzelnen Leistungsarten werden aufgrund der sehr detaillierten Regelung nur überblicksmäßig dargestellt. Ausführungen zur Frage des Zugangs zu den Sozialhilfesystemen der Mitgliedstaaten runden das Kapitel über die sozialrechtliche Problematik ab.

Das vorliegende Lehrbuch vermittelt einen auf hohem Niveau bearbeiteten Überblick über die Rechtslage des Arbeits- und Sozialrechts auf der Ebene des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts, ergänzt um zahlreiche Judikaturhinweise. Hervorzuheben ist der übersichtliche Aufbau der einzelnen Kapitel, wobei fast jedes Kapitel mit der Angabe der einschlägigen Rechtsquellen beginnt. Mit der Beschränkung der Literaturangaben nur auf das Notwendige wird für den Leser auch die Lektüre erleichtert. Zusammenfassend handelt es sich um einen wertvollen Arbeitsbehelf für alle, die sich in der Praxis insb mit grenzüberschreitenden arbeits- und sozialrechtlichen Fragen beschäftigen.

Europäisches Arbeits- und Sozialrecht.

Von *Walter Schrammel/Michaela Windisch-Graetz*. 2., überarb. Auflage, Reihe utb, Facultas Verlag, Wien 2018, 312 Seiten, br, € 24,70.

LUKAS HOLECEK

Die Unternehmerfamilie im Kontext ihres Familienunternehmens

Der überwiegende Teil der Unternehmen in Österreich befindet sich im Familienbesitz. Somit stellen sie einen Grundpfeiler der heimischen Wirtschaft dar und zählen zu den bedeutenden Arbeitgebern im Land. In Zeiten rascher Veränderungen müssen sich diese Familienunternehmen oft großen Herausforderungen sowohl im wirtschaftlichen als auch im sozialen Umfeld stellen. Dies hat in vielen Bereichen Auswirkungen auf die Familie und das Unternehmen. Die Einflüsse von Familien auf Unternehmen wurden bereits mehreren Untersuchungen unterzogen. Im Vergleich dazu wurde den Einflüssen eines Unternehmens auf die Unternehmerfamilie weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Um diese Lücke zu schließen, werden in dem vorliegenden, vom Forschungsinstitut für Familienunternehmen an der Wirtschaftsuniversität Wien initiierten Buch die Studien von 13 AutorInnen präsentiert, die sich mit verschiedenen Aspekten von Unternehmerfamilien beschäftigen.



Im Hinblick auf die Einflüsse des Unternehmens auf die Unternehmerfamilien sprechen sich *Hermann Frank* und *Manfred Lueger* in ihrem Einführungstext für eine größere Berücksichtigung dieser Familien in der künftigen Forschung aus. Anschließend eröffnet *Rupert Hasenzagl* den Band mit seinem Beitrag, der sich mit der systemtheoretischen Betrachtung von Unternehmerfamilien beschäftigt sowie die Systeme der Familie und des Unternehmens darstellt, um den Einfluss des Unternehmens auf die Familie analysieren zu können. Die Frage, wie sich das familiäre Erzählen über das unternehmerische Projekt auf das Familiengefüge auswirkt, bildet den Themenschwerpunkt des nächsten Kapitels von *Isabell Stamm*. Deren Ausführungen zeigen die außergewöhnliche Rolle von Geschichten für Selbstverständnis, Zusammenhalt und Sozialisation von Unternehmerfamilien. Besonders interessant ist die Arbeit von *Manfred Lueger* und *Ulrike Froschauer*, in der sie sich dem Konfliktpotenzial in den Unternehmerfamilien widmen. An dieser Stelle erfahren die Leser mehr über die Grundlagen der Konflikte, ihre Dynamik und Ausbreitung sowie die Maßnahmen, die präventiv im Verhältnis zu den Konflikten wirken können. Wie das Unternehmenssystem das Aufwachen, die Lebenswelt und die Sozialisation der Nachkommen in der Familie beeinflusst, beschreibt *Simon Caspary*. In den Familienunternehmen sind viele Aspekte des Unternehmens und des Privatlebens eng miteinander verbunden, was nicht immer nur positive Folgen für die Lebensqualität der Familien-

mitglieder hat. Daher zielen *Christian Korunka* und *Elena Fuetsch* in ihrem Beitrag besonders auf das Zusammenspiel von Arbeitsbedingungen und der Lebensqualität in den Unternehmerfamilien ab.

An diese theoretisch ausgerichteten Beiträge schließen empirische Studien an, die dem Leser einen genaueren Blick auf die Problematik der alltäglichen Praxis ermöglichen. *Alexander Keßler*, *Hermann Frank* und *Arist von Schlippe* konzentrieren sich in ihren Untersuchungen auf den Zusammenhang der Merkmale des Unternehmens und der Unternehmerfamilie mit dem Selbstverständnis der Unternehmerfamilie. Da Unternehmerfamilien oft vor der Herausforderung der Nachfolge im Familienunternehmen stehen, thematisieren *Julia Süß-Reyes* und *Elena Fuetsch* den Einfluss der Übergabephase auf die Unternehmerfamilie und verweisen dabei auf die während dieser Phase entstehenden emotionalen Konflikte. Den Nachfolgeprozess aus einem anderen Blickwinkel betrachten *Gabriela Leiß* und *Anita Zehrer*, wobei sie sich näher mit den Fragen der Co-Evolution in Unternehmerfamilien und der Beziehung zwischen übergebender und übernehmender Generation befassen. Zum Schluss gehen *Hermann Frank* und *Alexander Keßler* wieder auf das Konfliktrisiko in Unternehmerfamilien ein. Dabei zeigen sie, wie eine Unternehmerfamilie durch entsprechende Strukturen, Prozesse und Handlungsstrategien präventive Konflikt-handhabung betreiben und erfolgreich zusammenarbeiten kann.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass es den Autoren im vorliegenden Sammelband gelungen ist, anhand der theoretischen und empirischen Arbeiten das Thema Unternehmerfamilie von unterschiedlichen Perspektiven zu erhellen und somit auch das Forschungsdefizit an Unternehmerfamilien zu verringern.

Die Unternehmerfamilie im Kontext ihres Familienunternehmens.

Von *Manfred Lueger/Hermann Frank/Christian Korunka* (Hrsg.). 1. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2018, 286 Seiten, br, € 42,-.

LUKAS HOLECEK

EuKoPfVO

Derzeit ist allerorten vorwiegend von der DSGVO die Rede und die Aufregung mitunter beträchtlich. Dass daneben eine andere Verordnung, nämlich die – ebenso sperrig abgekürzte – EuKoPfVO, die EU-Kontenpfändungsverordnung, bereits seit schon über einem Jahr, genau seit 18. 1. 2017, in Geltung ist, verursachte viel weniger fachlich-mediale Aufmerksamkeit, obwohl damit erstmals seitens der EU-Legislative direkt in das mitgliedstaatliche Zwangsvollstreckungsrecht (wie immer: mit Ausnahme

des Königreichs Dänemark und dem Vereinigten Königreich) eingegriffen wird.



So besteht nunmehr ein eigenes unionsrechtliches Verfahren, um einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken, der der einstweiligen Sicherung von Geldforderungen eines Gläubigers gegen einen Schuldner bei grenzüberschreitenden Sachverhalten dienen soll.

Daher ist ein bereits existierender Exekutionstitel nicht Voraussetzung, sondern es reicht ein zu sichernder Anspruch, welcher vor, während oder nach Erlangung eines Zahlungstitels beantragt werden kann und das ohne weitere Vollstreckbarerklärung des zugrundeliegenden Beschlusses, der aufgrund seiner Natur als Instrument einer EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten direkt anzuwenden ist.

Sobald also ein grenzüberschreitender Geldzahlungsanspruch im Raum steht, wird die Relevanz dieses Instrumentes schlagend und sollte insb dem mit der Anspruchsdurchsetzung beauftragten Rechtsvertreter bewusst sein, dass damit aufgrund § 422 Abs 3 EO (ein Resultat der EO-Novelle 2016) nunmehr sicherungsweise auch auf inländische Bankkonten zugegriffen werden kann.

Dann erweist sich der Wert dieses Buches schlagartig und dankbar wird man die Autoren (sämtlich der Innsbrucker Universität angehörig) zu Rate ziehen, die die Materie systematisch, gründlich und ausführlich durchdrungen und aufbereitet haben – dass dabei vorerst noch wenig direkt dazu ergangene Judikatur zu verarbeiten war, liegt auf der Hand.

EuKoPfVO – Kommentar zur EU-Kontenpfändungsverordnung.

Von Hubertus Schumacher/Barbara Köllensperger/Martin Trenker. Verlag Manz, Wien 2017, XXVI, 340 Seiten, geb, € 70,80.

WOLFGANG KROPP

Bundesabgabenordnung

In jeder Fachgemeinde – seien es Techniker, Mediziner oder eben Juristen – gibt es Werke der Fachliteratur, die nicht etwa mit dem eigentlichen Werkstitel bezeichnet zu werden pflegen, sondern mit dem Namen des Autors. Dies geschieht dann idR unter (meist ehrfurchtsvoller) Voranstellung des bestimmten Artikels. Ganz in diesem Sinne soll hier schlicht und einfach „der Ritz“ besprochen werden, welcher nunmehr in 6. Auflage vorliegt und aus der Bibliothek des im Abgabenverfahren regelmäßig tätigen Praktikers nicht wegzudenken ist.



Eben aufgrund seiner Unverzichtbarkeit war die Veranstaltung einer Neuaufgabe des *Ritz* langsam an der Zeit, datierte die nicht mehr ganz aktuelle 5. Auflage doch aus dem Jahr 2013 bzw 2014. Seither ist insb zu den Bestimmungen über die (damals brandneue) Verwaltungsgerichtsbarkeit jede Menge Lit und Rsp erflossen, welche die nunmehr 6. Auflage des Standard-Handkommentars in bewährter Manier verarbeitet. Der Kommentierung jeder Bestimmung der BAO ist ein umfassendes (bei Bestimmungen von grundlegender Wichtigkeit: seitenlanges) Literaturverzeichnis vorangestellt, das zu weiterführenden Recherchen ermuntert und befähigt. Außerdem werden samt dem Literaturverzeichnis Fundstellen jener (teils jahrzehntealten, aber noch in Geltung stehenden) Erlässe mitgeliefert, die über die Auffassungen der Finanzverwaltung Auskunft geben. Allein schon dieser Aspekt verleiht dem vorliegenden Werk beträchtlichen Mehrwert.

Neben der BAO enthält der Kommentar auch die zur BAO ergangenen Verordnungen sowie für das Abgabenverfahren relevante Nebengesetze, wie bspw das ZustellG, das AuskunftspflichtG, das AVOG und das BFGG. Dabei wurde letzteres leider nicht kommentiert, sondern lediglich dessen Gesetzestext abgedruckt. Ärgerlich erscheint, dass (für die Rechtsentwicklung der letzten Jahre im Abgabenverfahren äußerst bedeutsame) Gesetze wie das Kontenregister- und KonteneinschauG (BGBl I 2015/116 idgF) oder das Kapitalabfluss-MeldeG (das eigentlich Kapitalzufluss- und Kapitalabfluss-MeldeG heißen müsste; BGBl I aaO) in dem Kommentar überhaupt fehlen, diese also nicht einmal mit dem Gesetzestext abgedruckt sind. Diesem Mangel abzuwehren wäre ein Desiderat für die siebte Auflage des Kommentars, mit der angesichts der jüngst erfolgten Ernennung des Autors zum Univ.-Prof. in Graz früher oder später ohnehin zu rechnen sein wird. Umgekehrt freut die Kommentierung des ZustellG sowie des AVOG jenen Praktiker, der eine solche benötigt, zumal das am Markt erhältliche Angebot aktueller Kommentierungen insb des zweitgenannten Gesetzes nicht gerade als überbordend anzusehen ist.

Was die Kommentierung selbst anlangt, müssen für die vorliegende Buchbesprechung – allein schon aufgrund des Umfangs des Werkes ist dies gar nicht anders möglich – einige Schlaglichter genügen: §§ 1 bis 3a BAO sind in einer Weise kommentiert, die es auch dem Nicht-Abgaben(verfahrens)rechtler ermöglichen sollte, den sachlichen Anwendungsbereich von BAO einerseits und übrigen Verwaltungsverfahrensgesetzen andererseits (AVG, VStG, VwGVG) je nach Behörde, Verwaltungsgericht und Abgabematerie zu differenzieren. Dass dies auch dem hartgesottenen Spezialisten nicht immer leicht fällt, sei an dieser Stelle hinzugefügt, um zu verdeutlichen, wie trefflich der Autor diese (wichtige, weil grundlegende) Aufgabe gelöst hat. Die Kommentierung der daran anschließenden Bestim-

mungen über den Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches behandelt eine Materie von ebenfalls grundlegender Bedeutung (zB für die Frage der Verjährung des Abgabenanspruches) in der gebotenen Ausführlichkeit, ohne sich allerdings in Weitschweifigkeiten zu verlieren. Die Haftung für Abgabenansprüche, die in §§ 7 ff BAO geregelt und von enormer praktischer Bedeutung ist, erfährt eine grundsätzlich profunde Kommentierung, wiewohl diese generell (aufgrund der zahlreichen Verästelungen der Thematik) freilich nur Ausgangs-, nicht aber Endpunkt der Recherche sein kann – und leider durchaus auch einige Lücken enthält. So sind zB die Erläuterungen zu § 9 BAO (Vertreterhaftung) in der gebotenen Ausführlichkeit gehalten, allerdings mit Ausnahme von dessen Abs 2 (Haftung von Parteienvertretern). Zu § 9a BAO (Haftung faktischer Vertreter), bzw genauer zu dessen Abs 2 letzter Satz, der auf Parteienvertreter gemünzt ist, die faktisch auf die Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen Einfluss nehmen können, enthält der Kommentar leider überhaupt keine Erläuterungen. Diese beiden für berufsmäßige Parteienvertreter enorm wichtigen Bestimmungen sind also kaum kommentiert, wodurch der diesem Personenkreis angehörende Benutzer leider auf andere Kommentierungen bzw eigene Recherchen verwiesen wird. Die Kommentierung des § 14 BAO (Haftung des Unternehmens- bzw Betriebserwerbers für unternehmensbezogene Abgabenschuldigkeiten) ist zurecht ausführlich geraten und grenzt die *lex cit* von § 1409 ABGB ab – dem die *lex cit* nachgebildet ist. Eine Abgrenzung bzw Differenzierung auch zu § 38 UGB und vor allem zu § 67 ASVG, welche letzterem in der Praxis mindestens dieselbe Bedeutung zukommt wie § 14 BAO und welche letzterer oft gemeinsam mit § 14 BAO begegnet, lässt sie leider vermissen. Ob die Dreimonatsfrist des § 15 BAO eine materiell-rechtliche oder eine prozessuale sei, lässt dessen Kommentierung ebenfalls offen. Den Erläuterungen zu § 22 BAO (Missbrauch der wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit), einer der (zumindest scheinbar) wichtigsten Bestimmungen der BAO, ist ein fünf Seiten starkes Literaturverzeichnis vorangestellt, das weitere Recherchen bestmöglich fördert. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt ihrer Kommentierung auf der Abgrenzung von Innen- und Außentheorie sowie auf dem Punkt „Treaty Shopping“, einer seit dem (politisch gezielt herbeieingepörrten) Ausbruch der BEPS-Hysterie in aller Abgabenrechtler Munde befindlichen Problematik. Zu § 161 BAO gibt der Kommentar sehr prominent (und damit wohl verhalten zustimmend) Literaturmeinungen wieder, die die ärgerlicherweise immer mehr in Mode kommende „Nachbescheidkontrolle“ (also die Prüfung der Abgabenerklärung durch die Abgabenbehörde erst nach Erlassung eines Bescheides, also im Nachhinein) fundamental kritisieren. Die in der Kommentierung des § 161 BAO wiedergegebene Rechtsansicht, wonach die Verfahrenstitel, welche die Abgabenbehörde zu einer Durchbrechung der Rechtskraft berechtigen, bei einer solchen Vorgehensweise nur unter deutlich verstärkter Rücksichtnahme auf das Prinzip der

Rechtssicherheit eingesetzt werden dürfen, ist (doppelt) zu unterstreichen. § 162 BAO (Empfängerbenennung) ist in einer Weise kommentiert, die diese Bestimmung von § 22 Abs 3 KStG distinguert und auf die Eigenheiten der Empfängerbenennung sowie auf die durchaus fiskalfreundliche Rsp zu dieser Bestimmung in der gebotenen Detailliertheit eingeht. Gleichzeitig wird bei Lektüre des Kommentars zur *lex cit* aber auch klar, dass nicht jede unmögliche (oder vom Abgabepflichtigen nicht gewollte) Empfängerbenennung zu einer Versagung des Abzuges führen muss – jedem, der anspruchsvolle Gestaltungen (insb iZm Niedrigsteuereuländern) in Aussicht nimmt, sei daher die Kommentierung „im *Ritz*“ zumindest als Erstlektüre ans Herz gelegt.

Die Ausführungen über den Bescheid und die gegen ihn zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sind als „Goldstandard“ zu betrachten, die jeder im Abgabenverfahren Tätige zu Rate ziehen sollte, wenn die Führung entsprechender Verfahren ins Haus steht. Insb ist auch die neue Bestimmung über die Vorlageerinnerung (§ 264 Abs 6 BAO idF BGBl I 2016/117) kommentiert, welche im allgemeinen Verwaltungsverfahren immer noch bestehende Rechtsschutzlücken (was tun, wenn die *belBeh* dem Verwaltungsgericht die Beschwerde trotz Vorlageantrages nicht vorlegt?) für den Bereich des Abgabenverfahrens beseitigen soll. In Einzelheiten einzutreten würde den Rahmen dieser Rezension endgültig sprengen, weshalb dies hier unterbleiben soll. Nur eines: Für die zeitliche Beschränkung der Wiederaufnahme ist die Kommentierung teils mit einem großen Ablaufdatum zu denken, hat der VfGH doch § 304 BAO als verfassungswidrig aufgehoben und dem einfachen Gesetzgeber bis 31. 12. 2018 eine Reparaturfrist gesetzt (VfGH 30. 11. 2017, G 131/2017 ua). Dass dies nicht mehr Eingang in den Kommentar gefunden hat, ist der Tatsache geschuldet, dass jedes Werk seinen Redaktionsschluss hat, und daher nicht dem Autor anzulasten. Ein zumindest kursorisches (klarstellendes) Eingehen darauf, welche verfahrensrechtlichen Wirkungen die Wiederaufnahme grundsätzlich entfaltet, hätte die umfassenden Ausführungen zu den Voraussetzungen der Wiederaufnahme jedoch gut ergänzt – ein, zwei kurze Absätzchen reichten diesbezüglich schon aus.

Auf die Benutzerfreundlichkeit störender als die kleinen inhaltlichen Lücken des Buches wirkt sich das Papier des gedruckten Werkes aus, das in seiner Stärke irgendwo zwischen Normalpapier und Bibelpapier angesiedelt ist, maW also relativ dünn ausfällt und dem Benutzer die Befürchtung einflößt, es bei zu begeisterter Benutzung des Kommentars zu zerreißen. Ein „Nachbessern“ wäre hier für den Verlag durchaus zu überlegen, sofern dies betriebswirtschaftlich vertretbar ist (sich also auf den Preis des Werkes nicht zu belastend niederschlägt).

Zusammenfassend kann die vorliegende 6. Auflage als gelungene Fortsetzung jenes Standardwerkes betrachtet werden, als welches sich „der *Ritz*“ durch seine Auflagen Nr 1 bis Nr 5 etabliert hat. Dass auch ein unbestrittenes

Standardwerk die eine oder andere kleine Schwäche hat, versteht sich von selbst. Auch soll nicht verschwiegen werden, dass sich das vorliegende Werk eher durch Kompilierung von bereits Gelehrtem und Judiziertem auszeichnet als durch die Entwicklung eigenständiger Auffassungen – Letztere begegnen zwar auch, spielen aber eine Nebenrolle. Manch praktisch orientiertem (bzw. tätigen) Leser wird diese Gewichtung freilich ohnehin nur allzu recht sein. Letztlich ist für das Werk eine klare Kaufempfehlung auszusprechen, der all jene, die des Öfteren im Abgabenverfahren zu tun haben, im eigenen Interesse folgen sollten: Kein anderes Werk bringt die Materie im Stile von „nicht zu viel und nicht zu wenig“ so auf den Punkt wie dieses.

Bundesabgabenordnung Kommentar.

Von *Christoph Ritz*. 6. Auflage, Linde Verlag, Wien 2017, 1.522 Seiten, geb, € 238,-.

FELIX KARL VOGL

Staat und Verfassung

Das Lehrbuch bringt Erkenntnisse der Allgemeinen Staatslehre und der Verfassungslehre auf den neuesten Stand und bereichert sie mit Beispielen aus der Verfassungsvergleichung. Die Darstellung widmet sich insb. der Typologie von Verfassungen, dem Verhältnis von Gesellschaft und Staat, den Staatszwecken, den Staats- und Regierungsformen, den Modellen der Staatsorganisation, der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit sowie den Grundrechten.



Interessant ist ihre Aufgliederung der Problematik des Föderalismus bei der Kompetenzverteilung. Da *Gamper* richtig darlegt, dass die Landeshauptleutekonferenz, welche in der Verfassung nicht normiert ist, effektiver ist als der dafür vorgesehene Bundesrat, möchte ich ergänzen, dass dies in Österreich eine sehr bedenkliche Entwicklung darstellt.

Es wird einfach in Kauf genommen, dass sich hier neun Landeshauptmänner Rechte in der Praxis herausnehmen, die gegen die Verfassung sind und daher eine sehr negative Entwicklung für Österreich darstellen. Es ist höchste Zeit, dies aufzuzeigen, und hat bereits *Franz Fiedler* mit seinem Konvent vor Jahren eine neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land vorgeschlagen, leider wurde das Ergebnis des Konvents bisher nur zu einem kleinen Teil exekutiert und wäre es höchste Zeit für die derzeitige Regierung mit ihrer großen Mehrheit, hier sich endlich zu entscheiden.

Im großen Kapitel der Gewaltenteilung mit dem Untertitel Organisatorische Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vermisste ich bei *Gamper* eine Kritik an

dem in Österreich bestehenden System der Geschäftsverteilung. Es gab und gibt bisher mehrere Systeme der Geschäftsverteilung, um den gesetzlichen Richter nicht umgehen zu können, aber es herrscht noch immer Verbesserungsbedarf.

Ich bin überzeugt, dass bald eine 5. Auflage notwendig sein wird.

Staat und Verfassung.

Von *Anna Gamper*. 4. Auflage, Facultas Verlag, Wien 2018, 284 Seiten, br, € 34,-.

NIKOLAUS LEHNER

Umsatzsteuergesetz

„Eine Berufung auf *Ruppe*, UStG ist immer eine gute Begründung“ hieß es in den juristischen Blättern einmal zu einer der (ehedem noch von *Ruppe* allein verfassten) Voraufgaben – worüber uns der Facultas-Verlag in seiner Werbung für das vorliegende Werk auch prominent informiert. Ein Zitat aus der *GesRZ*, wonach es sich bei dem Werk um einen „würdigen Großkommentar“ handle, hat es außerdem (genauso wie das erste Zitat) auf den Klappentext des Schutzumschlages geschafft. Ob die beiden Zitate auch für die 5. Auflage des *Ruppe*, der nicht erst seit dieser Auflage *Ruppe/Achatz* heißt, wirklich zutreffen, soll im Weiteren untersucht werden. Dabei werden nicht die einzelnen im Kommentar (oder gar vom Rezensenten) zu diesem oder jenem Rechtsproblem vertretenen Rechtsansichten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, sondern der Wert des Kommentars für den (anwaltlichen) Benutzer.



Genau beim Stichwort des anwaltlichen Benutzers gilt es bereits einzuhalten: In Österreich, ja eigentlich im gesamten deutschen Sprachraum, beschäftigen sich nur relativ wenige (und dann idR mehr oder weniger spezialisierte) Rechtsanwälte regelmäßig mit dem Steuerrecht in seiner gesamten Breite.

Dies bleibt idR vielmehr dem Spezialistenberuf des Steuerberaters vorbehalten. Jedoch gibt es durchaus Bereiche des Abgabenrechts, mit denen auch der Großteil der Rechtsanwälte nolens volens oft in Berührung kommt: Im Wesentlichen sind dies (seit einigen Jahren) die ImmoEST sowie (seit Jahrzehnten) die Grunderwerbsteuer und mitunter eben auch die Umsatzsteuer. Letztere begegnet dem Rechtsanwalt zunächst jedenfalls in eigener Sache, nämlich wenn es zB um die Frage geht, ob die eigenen Honorarnoten mit oder ohne USt auszustellen sind. Aber auch die iZm Liegenschaftserwerben (bzw. mit „Umsätzen von Grundstücken“, wie es USt-rechtlich korrekt heißt) oder mit der Vermietung von Grundstücken begegnende Frage, ob auf die Umsatzsteuerpflicht dieser Leistungen optiert

werden soll oder nicht, ist (samt der damit einhergehenden Folgeprobleme) eine umsatzsteuerliche Problematik, die auch den Nicht-Abgabenrechtler unter den Rechtsanwältinnen regelmäßig beschäftigt (bzw verfolgt). Auch diverse weitere Facetten des Umsatzsteuerrechts, wie etwa Fragen des Vorsteuerabzuges und seiner Berichtigung im Nachhinein oder die Rechtsfolgen unrichtiger oder (zB im Zuge von Geschäftsabwicklungen „ohne Rechnung“) unterbliebener Rechnungslegung, werden in praxi mitunter an den breit praktizierenden Rechtsanwalt herangetragen, wiewohl manche dieser Rechtsprobleme auch andere Rechtsgebiete (bspw das Finanzstrafrecht) berühren werden.

Die gesamte Welt der Umsatzsteuer wird an den Rechtsanwalt idR nicht herangetragen. Umso mehr stellt sich natürlich die Frage, für welchen RA, der nicht (wie der Rezensent) auch Steuerberater ist, sich die Anschaffung des Werkes potenziell lohnen könnte. Um die Spannung nicht zu groß werden zu lassen: Jemandem, der ohne bereits vorhandenes Systemverständnis und -wissen eine erste Auskunftquelle sucht, wird der vorliegende Kommentar wenig Freude bereiten. Wer jedoch mit dem nötigen Einstiegswissen – das über Einsteigerwissen deutlich hinausgeht – ausgerüstet ist und in die Tiefe gehende Information oder potenziell letztgültige Antworten auf Spezialfragen sucht, wird auch an der 5. Auflage des *Ruppe/Achatz* nicht vorbeikommen.

Zum Inhalt im Einzelnen: Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen des UStG geht eine Einführung in das UStG voran. Sie behandelt die Geschichte des USt-Rechts, die Arten der USt, die USt in der EU, das Verhältnis von nationalem und EU-Recht im Bereich der USt, weiters Kennzeichen und systembildende Prinzipien der USt. Auch das Verhältnis zwischen USt und anderen Steuern, die Stellung der USt im System der Finanzverfassung sowie – ganz ausführlich – das praktisch enorm wichtige Verhältnis von USt und Insolvenzrecht wird beleuchtet. Außerdem enthält die Einführung eine Aufstellung der im Bereich der USt erlassenen EU-Richtlinien, welche mehr als eine Seite füllt und so illustriert, dass sich die Umsatzsteuer bereits auf zwei Ebenen (nämlich der nationalen und der EU-Ebene) zu einem eigenen juristischen Kosmos entwickelt hat. Die nachfolgende Kommentierung des § 1 UStG erstreckt sich sodann über 469 Randzahlen (die hier, wie auch in anderen *Facultas*-Kommentaren, als „Tz“ abgekürzt werden) und sie behandelt sogar so exotische Materien wie etwa die USt-liche Behandlung von Hilfsgüterlieferungen. Aufgrund des Umfangs des Werkes und um den Rahmen dieser Buchbesprechung nicht zu sprengen, seien einige Schlaglichter der Kommentierung herausgegriffen, wobei der Fokus auf den rechtlichen Neuerungen seit der Voraufgabe liegen soll: Die Kommentierung zu § 3 a UStG bereitet ua die rezenten Änderungen betreffend den Leistungsort von sonstigen Leistungen auf. Solche fanden (graduell) zB infolge einer Änderung des USt-rechtlichen Grundstücksbegriffes durch die EU-VO 1042/2013 mit Wirkung ab 1. 1. 2017 im Bereich des Leistungsortes sog „Grundstücksleistungen“ (§ 3 a

Abs 9 UStG) statt – für manche freiberuflichen Leistungen iZm Grundstücken könnte dadurch eine Änderung des Leistungsortes (und damit der USt-rechtlichen Behandlung) eingetreten sein, wiewohl die Änderungen grundsätzlich eher gradueller Natur sind. Die Struktur der Änderung und ihre legislatorische Logik werden anschaulich erklärt, und zwar einerseits durch Bezugnahme auf die Erläuterungen der EU-Kommission zur VO 1042/2013, zweitens durch Beispiele und zum Dritten durch eine Distinguierung der bisherigen von der nunmehrigen Rechtslage durch die beiden Verfasser. Gerade in letzterem – der eigenständigen geistigen Durchdringung der Materie durch die beiden Verfasser – liegt übrigens auch der Unterschied zwischen dem vorliegenden Kommentar und manch anderem Werk, das sich darauf beschränkt, Verwaltungsauffassungen oder Rsp weitgehend kommentar- und kritiklos wiederzugeben. Verwaltungsauffassungen und Rsp zwar wiederzugeben, sondern aber die Materie weiterzudenken – und sei es auch „nur“ durch Querverweise zu verwandten oder in praxi oft gleichzeitig auftretenden Bestimmungen und Problemen – ist das offenkundige Anliegen der Verfasser, welches dem Benutzer auch entsprechenden (also dem nicht eben bescheidenen Preis des Werkes angemessenen) Mehrwert verschafft. Dasselbe kann auch von der Kommentierung der weiteren Neuerungen im Bereich bspw der sog „Katalogleistungen“ (§ 3 a Abs 14 UStG) gesagt werden. Die gerade in diesem Bereich zahlreichen Verordnungen des BMF, die auf Grundlage des § 3 a Abs 16 UStG erlassen wurden und gesetzliche Prinzipien in ihr Gegenteil verkehren, spricht die Kommentierung ebenfalls an. Auf die Fundstelle im Anhang, in dem die Verordnungen unkommentiert abgedruckt sind, wird dabei verwiesen. Die Ausführungen der Verfasser zu den Abs 14ff ermöglichen dem Leser jedenfalls, in jener schnellen Abfolge von Änderungen, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren in diesem Bereich veranstaltet hat, den Überblick zu bewahren bzw wiederzuerlangen. Die mit dem AbgÄG 2012 (BGBl I 2012/112) eingeführte Normalwertregelung des § 4 Abs 9 UStG, welche in der Voraufgabe noch nicht kommentiert war, wird einschließlich ihrer zwischenzeitigen Novellierung (Entfall der Ausnahme für Lieferung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) umfassend ausgeleuchtet, wobei die Autoren in ihrer Kommentierung stets den Normzweck im Auge behalten und vor allem auch Wegweiser für eine europarechtskonforme Interpretation dieser Bestimmung aufstellen, welche Art 80 der MwSt-RL misslungen umsetzt. Die Kommentierung zu § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG (unechte USt-Befreiung von Grundstückslieferungen) iVm § 6 Abs 2 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung bzw Option auf USt-Pflicht) enthält eine für Kommentare an sich untypische, instruktive Abhandlung über die wirtschaftlichen Kriterien, die für oder gegen die Ausübung der Option sprechen (§ 6 UStG Tz 249/4). Zur Regelung des § 6 Abs 1 Z 16 UStG (unechte USt-Befreiung von Grundstücksvermietung) iVm § 6 Abs 2 UStG idF 1. StabG 2012 (BGBl I

2012/22) geben die Autoren ausführliche Erläuterungen, in denen sie die mannigfachen Auswirkungen der überhastet beschlossenen und in nahezu jeder Hinsicht missratenen Neufassung erläutern. Hinweise auf weiterführende Literatur, die insb die bestandrechtlichen Handlungsspielräume aufzeigt, liefern die Autoren ebenfalls. Die in § 6 Abs 1 Z 27 UStG (unechte USt-Befreiung für Kleinunternehmer) vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen (Voraussetzung der Befreiung ist nicht mehr der inländische Wohnsitz, sondern der inländische Tätigkeitsort des „Kleinunternehmers“) sowie deren (wie die Autoren zeigen: vermeintliche) europarechtliche Hintergründe werden von den Verfassern ebenfalls profund dargelegt und in den größeren Zusammenhang des USt-rechtlichen Systems eingeordnet. Gerade iZm dieser Bestimmung, an deren Feinheiten in praxi schon so manche scheinbar gelungene Steuergestaltung ihr Leben aushauchte, zeigt sich außerdem der Wert der zahlreichen Beispiele, die die Verfasser in die Kommentierung eingearbeitet haben: Sie ermöglichen dem kundigen Leser, seine eigenen Schlussfolgerungen auf ihre Richtigkeit oder zumindest auf ihre Konformität mit den Schlüssen der Verfasser zu überprüfen. Es sei an dieser Stelle freilich nicht verschwiegen, dass Konformität mit den Schlüssen der Verfasser einerseits und Richtigkeit andererseits idR Hand in Hand gehen. Diese paar Schlaglichter sollten genügen, um zu illustrieren, welche Mühe die Autoren sich gemacht haben, das Umsatzsteuerrecht möglichst ohne Simplifizierungen und in all seinen Schattierungen aufzubereiten.

Im Übrigen enthält jeder kommentierte Paragraph ein Inhaltsverzeichnis zur Kommentierung und die von der Finanzverwaltung zu jedem Paragraphen des UStG veröffentlichten Erlässe werden ebenfalls zu jeder kommentierten Norm aufgelistet, wobei zwischen Erlässen zum UStG 1994 und jenen zum UStG 1972, von denen etliche noch immer von Relevanz sind, unterschieden wird. Ebenfalls angeführt werden die zur jeweiligen Bestimmung erlassenen Verordnungen des BMF. Die schiere Zahl von Verwaltungsauffassungen zu Einzelfragen, auf die – neben den obligaten USt-Richtlinien der Finanzverwaltung – regelmäßig verwiesen wird, zeigt, wie tief die Autoren die Materie durchdringen wollen und wie sehr ihnen das auch gelungen ist. Dieser Stil und diese Qualität der Kommentierung, welche – *Ruppe* und *Achatz* sind nicht nur Herausgeber, sondern auch Autoren des gesamten Kommentars – das Werk als aus einem Guss erscheinen lassen, ziehen sich nahezu durch das gesamte Werk. Einzige Ausnahme hiezu sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28f UStG, welche vergleichsweise oberflächlich kommentiert sind, obwohl diese Übergangsbestimmungen teilweise – man denke nur etwa an § 28 Abs 38 UStG (Verlängerung des Berichtigungszeitraums für auf Grundstücke entfallende Vorsteuerbeträge von zehn auf 20 Jahre; Einschränkung der USt-Optionsmöglichkeit für Grundstücksvermietungen) – in praxi von enormer Bedeutung sind. Für die nächste Auflage des vorliegenden Werkes wäre es daher ein Desiderat, auch deren

Kommentierung noch auf den Standard des übrigen Werkes zu bringen. Da jedoch die Kommentierungen der jeweiligen Sachbestimmungen umfassende Ausführungen zu Übergangsproblemen enthalten (vgl § 6 UStG Tz 412/18 ff; § 12 UStG Tz 321 f) wird es idZ wohl genügen, die Kommentierung des § 28 (bzw des jeweiligen Absatzes dieser Bestimmung) um einen kurzen Querverweis zu ergänzen.

Abgeschlossen wird der Kommentar schließlich von zahlreichen Anhängen, in denen hauptsächlich EU-Rechtsquellen zum Umsatzsteuerrecht sowie diverse Verordnungen des BMF abgedruckt sind, von einem Verzeichnis der im Kommentar verarbeiteten EuGH-Rsp und schließlich von einem detaillierten, mehr als 30 Seiten starken Stichwortverzeichnis.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingangs wiedergegebenen Zitate, mit denen der Verlag für das Werk Werbung macht, ohne Zweifel berechtigt sind und keiner, der sich mit dem Umsatzsteuerrecht vertiefend und seriös auseinandersetzen möchte oder muss, an der 5. Auflage des *Ruppe/Achatz* vorbeikommen wird. Den Verfassern ist für die in die Tiefe gehende Kommentierung, die vorliegende Lit und Rsp nicht nur wiedergibt, sondern um äußerst wertvolle eigene Gedanken, Querverbindungen und Lösungen ergänzt, ein ganz großes Kompliment auszusprechen. Möge der Standardkommentar zum UStG noch viele weitere Auflagen erfahren und seinem Leser auf diese bewährte Art und Weise Leiter und Führer im Kosmos Umsatzsteuer sein.

Umsatzsteuergesetz.

Von *Hans-Georg Ruppe/Markus Achatz*. 5. Auflage, *Facultas Verlag*, Wien 2018, 2.118 Seiten, geb, € 340,-.

FELIX KARL VOGL

Finanzstrafgesetz

Zum FinStrG erschienene, „echte“ Handkommentare (also solche, die auch ein durchschnittlich gebauter Mensch mit lediglich einer Hand tragen kann) gibt es derzeit (Stand April 2018) nur zwei auf dem Markt: den im MANZ-Verlag erschienenen aus der Feder *Tannerts* (zuletzt in 9. Auflage erschienen im Jahr 2014) sowie eben den vorliegenden, nun in 5. Auflage erschienenen aus der ehemaligen österreichischen Staatsdruckerei (heute: Verlag Österreich).



Dem Wesen des *Seiler/Seiler*, seinem Nutzen für die anwaltliche Praxis und den in ihm vertretenen Rechtsansichten soll nunmehr auf den Grund gegangen werden.

Die Autoren des vorliegenden Kommentars kommen beide aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich: Erstautor *Stefan Seiler* ist ao. Univ.-Prof. in Salzburg, Zweitautor *Thomas Seiler* Finanzbeamter beim Finanzamt

Salzburg-Stadt. Seinen Niederschlag findet die Perspektive und das Vorverständnis insb des letztgenannten Autors dann auch in der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen. Diese erfolgt oft aus der Perspektive der Abgabenbehörde bzw der Finanzstrafbehörde und gibt solcherart Einblick in die Denke des Verfolgers, jedoch ohne dass die Kommentierung dadurch zu einseitig behördenfreundlich würde. Vielmehr wird bspw hinsichtlich der subjektiven Tatseite der einzelnen Deliktstypen darauf eingegangen, welche Sachverhaltselemente idR auf doloses Handeln hindeuten und welche nicht. Eine solche Betrachtungsweise fehlt in anderen finanzstrafrechtlichen Arbeitsbehelfen mitunter. Insofern erweist sich das vorliegende Werk für den anwaltlichen (bzw wirtschaftstreuhänderischen oder notariellen) Nutzer über beträchtliche Strecken als eine Art „Feindsender“, den zu hören durchaus anzuraten ist, will man frühzeitig wissen, in welchen Mustern das Gegenüber denkt bzw zumindest denken könnte.

Inhaltlich sollen hinsichtlich der Kommentierung einige Schlaglichter genügen: Zwar etwas knapp geraten, jedoch das Wesentliche nicht aussparend ist die Kommentierung des § 2 FinStrG (finanzstrafgesetzlicher Abgabenbegriff). Insb weisen die Autoren in Rz 2 ihrer Kommentierung zutreffend darauf hin, dass die Gerichtsgebühren nach dem GGG zwar von „Behörden des Bundes“ (nämlich den Gerichten als Justizverwaltungsbehörden) einzuheben sind, diese jedoch keine „Abgabenbehörden des Bundes“ idS lex cit sind – sie fallen daher genausowenig in den sachlichen Anwendungsbereich des FinStrG wie die von Landes- und Gemeindebehörden einzuhebenden Abgaben (mögen für letztere beide einzelne Bestimmungen des FinStrG auch kraft ausdrücklicher Anordnung anwendbar sein). Richtig führen die Autoren in der Kommentierung zu § 3 FinStrG (Rz 1) aus, dass die analoge Heranziehung des allgemeinen Teils des StGB im Anwendungsbereich des FinStrG nicht in Betracht kommt. Einer Aussage darüber, ob eine solche Analogie im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren geboten sei oder nicht, enthalten sie sich aber leider. Sehr hilfreich sind die Ausführungen zu § 4 FinStrG (Günstigkeitsvergleich), in denen die Autoren herausarbeiten, dass grundsätzlich nur eine zwischen Tatbegehung und Entscheidung erster Instanz eingetretene Änderung finanzstrafrechtlicher Bestimmungen zugunsten des Täters wirken kann, nicht aber eine zwischenzeitig eingetretene Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (ausgenommen rückwirkende Abgabenrechtsänderungen). Dass hingegen der Günstigkeitsvergleich sich nur auf im Strafgesetz angeordnete Rechtsfolgen bezieht, nicht hingegen zB auf gewerberechtliche oder berufsrechtliche Folgen der Tat, verschweigen die Autoren leider. Ein kurzer, klarstellender Absatz in der nächsten Auflage wäre diesbezüglich angezeigt. Die Ausführungen zu § 6 FinStrG und zur Frage, ob sich das Verschulden des Täters auch auf den strafbestimmenden Wertbetrag beziehen muss (Rz 4ff), werden aus Sicht des Verteidigers zustimmungswürdig sein. Aus Sicht der

(von den Autoren selbstverständlich referierten) Rsp von OGH und VwGH, der zufolge es sich beim strafbestimmenden Wertbetrag um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt, sind sie es leider nicht. Die Sichtweise der Autoren müsste freilich dazu führen, dass dem Beschuldigten in vielen Fällen beträchtliche abgabenrechtliche Kenntnisse nachgewiesen werden müssten, um einen Schuldnachweis einwandfrei erbringen zu können – dies zumal bei Abgaben, die (wie zB die Einkommensteuer) nach einer komplexen Systematik bemessen werden. Dass die Rsp sich darauf nicht einlässt, ist einzusehen – viele zwar dogmatisch folgerichtige, dem Rechtsempfinden jedoch zuwiderlaufende, unverhältnismäßige Folgen, welche diese Rsp der beiden HöchstG nach sich zieht, haben freilich wesentlich weniger Verständnis verdient. Leider geht die Kommentierung auf diese Folgen sowie auf die (zu wenig weit gehenden) Korrekturversuche des Gesetzgebers nur ansatzweise ein (Rz 8). Die Ausführungen zu § 8 FinStrG (Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdefinition) sind spezifisch auf die in der abgabenverfahrens- und finanzstrafrechtlichen Praxis vorkommenden Konstellationen gemünzt und sie überzeugen auch durch ihre Ausgewogenheit. Vor allem zu unterstreichen ist der Standpunkt, dass ein berufsmäßiger Parteienvertreter seinem Klienten bzw Mandanten zwar nicht blind vertrauen und er daher zB grundsätzlich auch keine Buchungen ohne Beleg vornehmen darf, er aber andererseits ohne entsprechende Anzeichen für Unrichtigkeiten auch nicht verpflichtet ist, Informationen zu hinterfragen oder auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (Rz 72, 75). Mit anderen Worten: Der Steuerberater (bzw der berufsmäßige Parteienvertreter im Allgemeinen) ist nicht verpflichtet, als verlängerter Arm der Abgabenbehörde zu agieren – eine ähnlich eindeutige, die Rechtslage auf den Punkt bringende Aussage sollte in die nächste Auflage Eingang finden, zumal diese offenbar der Ansicht der Autoren entspricht. Interessant ist idZ auch der (sich mit den Erfahrungen des Rezensenten nur bedingt deckende) Hinweis, dass in praxi bei dem ersten Verstoß eines in Abgabenangelegenheiten unerfahrenen Beschuldigten (zB Jungunternehmer) idR lediglich eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 FinStrG angenommen und von dem Nachweis eines für eine Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 FinStrG erforderlichen Hinterziehungsvorsatzes abgesehen wird (Rz 11). Auch die umfangreichen Erläuterungen zu § 9 FinStrG schöpfen aus dem reichen praktischen Erfahrungsschatz der Autoren (insb wohl des Zweitautors). Sie unterscheiden zunächst die auch in der Fachgemeinde immer wieder durcheinandergebrachten Konstellationen, in denen gar kein Rechtsirrtum vorliegt, von jenen, in denen er sehr wohl gegeben ist. Wie die Autoren immer wieder betonen, ist erst als zweiter Schritt danach zu fragen, ob dieser Rechtsirrtum nun vorwerfbar gewesen sei oder nicht. Auch können die Hinweise der Autoren nur (doppelt) unterstrichen werden, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige völlig unabhängig von einem Verschulden des Selbstanzeigers entfällt, wenn die Selbstanzei-

ge den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt (Rz 63ff). Der vor einigen Jahren in der BRD vonstattengegangene, äußerst prominente Fall *Hoeneß*, in dem eine Selbstanzeige nicht strafbefreiend wirkte, weil der unter Zeitdruck stehende Beschuldigte „es selbst nicht besser wusste“ als in der Selbstanzeige angegeben, kann insofern auch für Österreich als mahnendes Beispiel gelten (auch wenn das dort dem Stpfl konkret zum Verhängnis gewordene, in § 371 Abs 1 dAO für Selbstanzeigen angeordnete Vollständigkeitsgebot in Österreich nicht gilt). Die Erläuterungen zu § 33 FinStrG, genauer zu dessen Abs 3 lit a Fall 2, geben noch die Rsp des OGH zum Zurücktreten in das Versuchsstadium bei nachträglicher Abgabefestsetzung durch die Abgabenbehörde wieder – und auch diese nur teilweise, fehlt doch ein Hinweis auf die diesbezüglich rezente E des OGH v 14. 8. 2014, 13 Os 14/14d. Als für den Beschuldigten positive Konsequenz dieser Rechtsfigur benennt die Kommentierung einen Milderungsgrund bei der Strafbemessung. Das ist zweifellos richtig. Dass diese Rechtsfigur aber auch eine noch viel gravierendere Konsequenz hat(te), nämlich die Straflosigkeit des Täters im Falle (grob) fahrlässiger Deliktsbegehung (zumindest bei Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes aufgrund subjektiver Konnexität mit einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen), erwähnt leider weder die Kommentierung des § 33 FinStrG noch jene des § 34 FinStrG. Warum „hat(te)“? Zwischenzeitlich ist der OGH mit seiner E v 11. 10. 2017, 13 Os 79/17, die Anfang November 2017 veröffentlicht wurde, von der dogmatisch mehr als fragwürdigen Rechtsfigur des Zurücktretens in das Versuchsstadium abgerückt. Dass diese Judikaturwende in der Kommentierung keine Berücksichtigung mehr fand, ist freilich ganz offensichtlich dem Redaktionsschluss des Werkes geschuldet (der laut Vorwort im Oktober 2017 lag) und daher nicht den Autoren anzulasten. Verschwiegen sei diese rezente Neuerung hier dennoch nicht. § 214 FinStrG (Freispruch wegen Unzuständigkeit) ist in einer Weise kommentiert, die dem Leser diese in praxi immer wieder Probleme machende Bestimmung verständlich erläutert und ihm ermöglicht, ihr prozessuales Wesen zu begreifen und sie im Lichte des Art 94 B-VG und des Art 4 7. ZPEMRK auch verfassungsrechtlich richtig einzuordnen – ein Freispruch nach § 214 FinStrG ist ein Freispruch sui generis und es wird mit ihm lediglich über die gerichtliche (Un-)Zuständigkeit zur Ahndung eines Finanzvergehens abgesprochen, weshalb es sich bei ihm auch nicht um einen die Sperrwirkung des ne bis in idem auslösenden Freispruches handelt. Die gesetzlich angeordnete Verfolgung des Beschuldigten durch die Finanzstrafbehörde nach Rechtskraft des Freispruches wegen Unzuständigkeit stellt daher keinen Verstoß gegen Art 4 7. ZPEMRK dar.

Wer einen Kommentar zur Lösung eines bestimmten Rechtsproblems verwenden möchte und „auf die Schnelle“ etwas Bestimmtes sucht, wird dazu, hat er den genauen Paragraphen nicht im Kopf, zunächst einen Blick in das Stichwortverzeichnis werfen. Der Klappentext des vorliegenden

Werkes rühmt sich denn auch eines „ausführlichen Stichwortregisters“, das auf die „jeweiligen Hauptfundstellen“ verweise. In der Tat lässt das übersichtliche Stichwortverzeichnis wenige Wünsche offen und das stilvolle Lesezeichenband, das viele Kommentare aus der ehemaligen Staatsdruckerei zierte, ermöglicht es dem Leser, das Gefundene rasch wieder aufzuschlagen. In puncto Benutzerfreundlichkeit lässt das vorliegende Werk daher wenige Wünsche offen.

Die aufgezeigten Punkte demonstrieren, dass der vorliegende Kommentar die wesentlichen Probleme zu jeder Bestimmung aufzeigt, er aber ergänzende Recherchen nicht erspart. Damit reiht er sich ein in die Riege jener Handkommentare, die fundierte Erstinformation auf hohem Niveau liefern. Dass praktische Erfahrungen aus der Verfolgerperspektive mitgeliefert werden, verschafft ihm insofern außerdem – soweit ersichtlich – eine Art Alleinstellungsmerkmal.

Wie es letztlich jeder Kommentar tun sollte, gibt der *Seiler/Seiler* die Rsp und hL wieder. Zusätzlich lässt er – wie man dies von einem Kommentar ebenfalls erwartet – den Leser an den eigenen Ansichten der Autoren teilhaben, die natürlich dort von besonderem Interesse sind, wo einschlägige Entscheidungen des OGH, des VfGH oder des BFG (oder auch des VfGH) nicht vorliegen. Im Vergleich zu dem im Linde Verlag in zwei Bänden erschienenen Kommentar von *Reger/Nordmeyer/Hacker/Kuroki* (Bd I) bzw. *Reger/Judmaier/Kalcher/Kuroki* (Bd II) erfreut sich der vorliegende Kommentar jedenfalls in etwa gleichen Ansehens in der Rsp – zumindest legt die Zahl der Treffer im RIS und in der FINDOK dies nahe. In der finanzstrafrechtlichen Fachbibliothek hat der vorliegende Kommentar durch die 5. Auflage seinen Fixplatz weiter gefestigt und angesichts des nicht gerade überreichen Angebotes an aktueller Kommentarliteratur (zumal im Umfang des vorliegenden Werkes) wird der nicht spezialisierte Praktiker, der lediglich einen einzigen (und dann den aktuellsten) Kommentar erwerben will, derzeit wohl am besten beraten sein, zum *Seiler/Seiler* zu greifen – während der Spezialist ihn ohnehin in seiner Bibliothek haben muss. Angesichts seines noch im Rahmen bleibenden Preises, der für einen Handkommentar richtigen Schwerpunktsetzung und der – wie aus dem Verlag Österreich gewohnt – hochwertigen Ausführung des Buches ist eine klare Kaufempfehlung auszusprechen.

Finanzstrafgesetz.

Von Stefan Seiler/Thomas Seiler. 5. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2018, 1.189 Seiten, geb, € 179,-.

FELIX KARL VOGL

GrEStG – Grunderwerbsteuergesetz Kommentar

Als eine der in der anwaltlichen Praxis wichtigsten Steuern wurde die Grunderwerbsteuer die letzten Jahre hindurch mehrmals durchgreifend novelliert. Außerdem übertreibt man wohl nicht, behauptet man, dass das System der GrESt (insb Steuerbefreiungen, Steuersätze und Bemessungsgrundlagen) durch die letzte Novelle (StRefG 2015/2016) nachgerade umgegraben wurde. Auch das Recht der Grundbucheintragungsgebühr erfuhr in den letzten Jahren bedeutende Umgestaltungen.



Demgemäß wundert es nicht, dass das Angebot an aktueller Kommentarliteratur zu beiden Rechtsmaterien (noch) nicht gerade üppig ausfällt. Insofern stößt der vorliegende Kommentar, dessen Herausgeber sämtlich bei derselben der großen vier Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind, fast schon in eine Marktlücke – einen aktuellen Handkommentar, der noch dazu beide Rechtsmaterien (GrESt und GB-Eintragungsgebühr) abdeckt (freilich ohne dies auf seinem Buchdeckel auch sichtbar zu machen), gibt es nämlich derzeit (Stand: April 2018) nicht. In weiterer Folge wird also der Frage nachgegangen, wie der Kommentar seinem Anspruch, das geltende Recht umfassend aufzubereiten und dabei doch bequem in die Aktentasche zu passen, gerecht wird.

Den größten Teil der über 1.100 Seiten starken Kommentierung, nämlich über 380 Seiten, nehmen (naturgemäß) die Erläuterungen zu den Erwerbstatbeständen des § 1 GrEStG ein (Autoren: *Lukas Mechtler*, RAA in Wien und *Erik Pinetz*, StB in Wien). Gerade bei diesen hat das StRefG 2015/2016 beträchtliche Änderungen gebracht, wurde doch für den Erwerb von Anteilen an Personengesellschaften ein neuer GrESt-Tatbestand (§ 1 Abs 2a GrEStG) geschaffen, der dem für Anteilsvereinigungen an Kapitalgesellschaften bereits bestehenden, im Zuge des StRefG 2015/2016 jedoch deutlich verschärften Tatbestand (§ 1 Abs 3 GrEStG) zwar nachgebildet ist, im Einzelnen aber doch beträchtliche Unterschiede zu diesem aufweist. Das Inhaltsverzeichnis zur Kommentierung legt jedenfalls nahe, dass die Autoren an so ziemlich alles in der Praxis (zumindest hin und wieder) Begegnende gedacht haben – auch wer Informationen über die grunderwerbsteuerliche Behandlung des Erbschaftskaufes, einer Vereinszusammenlegung oder der Übertragung von Grundstücken durch Kirchenrechtsakt sucht, wird fundierte Information oder (im letztgenannten Fall) zumindest weiterführende Hinweise erhalten.

§ 2 GrEStG, der den Begriff des Grundstückes und der grundstücksgleichen Rechte definiert, wird von *Stephan*

Hofmann, RA in Wien, kommentiert. Dabei bewerkstelligt er die gerade für diese Bestimmung so wichtige Zusammenführung zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Wissens, sodass der Leser, egal von welcher der beiden Seiten „er eher herkommt“, umfassende Information bereitgestellt erhält. Einzig zum Verhältnis zwischen GrESt und USt hätte der Rezensent sich deutlich umfassendere Ausführungen oder zumindest einen Hinweis auf weiterführende Information (gerne auch auf andere Stellen des Kommentars, zB § 5 Rz 35 ff) erwartet, sind die in diesem Bereich auftretenden Rechtsfragen doch in praxi allgegenwärtig (Stichwort: USt als Teil der Bemessungsgrundlage der GrESt).

Die in § 3 GrEStG normierten Bestimmungen über die Steuerbefreiungen kommentieren *Thomas Laber* und *Alexander Zeiler* (beide StB in Wien) auf über 130 Seiten. In diesem Bereich hat das StRefG 2015/2016 etliche Neuerungen gebracht. In diesem Zusammenhang sind insb die für Betriebsübergaben im Familienkreis neu geschaffene Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG, die dem entsprechende Bestimmung der Z 2 a leg cit für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie Z 7 a leg cit (Erwerb einer Wohnstätte im Zuge eines Erbganges durch einen Erwerber, der dort bereits den Hauptwohnsitz hatte, soweit dieser 150m² Wohnnutzfläche nicht übersteigt) zu nennen. Z 7 a leg cit ist Z 7 leg cit (verkürzt: Erwerb von Ehegattenwohnungseigentum, soweit es 150m² Wohnnutzfläche nicht übersteigt) nachgebildet. Z 7 leg cit wiederum war zwar schon vor dem StRefG 2015/2016 in Kraft, wurde durch dieses jedoch novelliert (150m² Freibetrag statt 150m² Freigrenze). Die Erläuterungen zu der (zuletzt nicht novellierten) Bestimmung des § 3 Abs 2 GrEStG (Steuerfreiheit der Realteilung) sind genauso profund wie jene zu den Befreiungstatbeständen des § 3 Abs 1 GrEStG, enthalten aber außerdem auch noch anschauliche Rechenbeispiele zur Kürzung der GrESt im Falle einer nicht verhältnismäßigen Realteilung.

§ 4 GrEStG, der die Bildung der steuerlichen Bemessungsgrundlage behandelt, wurde im Zuge des StRefG 2015/2016 ebenfalls durchgreifend novelliert. Die GrESt ist vom Wert der Gegenleistung oder, wenn dieser höher ist, vom Grundstückswert zu berechnen. Als Grundstückswert wiederum kommen drei Parameter in Betracht: der hochgerechnete dreifache anteilige Bodenwert gem § 53 Abs 2 BewG 1955 zuzüglich des Wertes des Gebäudes (§ 4 Abs 1 UAbs 1 TS 1 GrEStG), der Wert laut geeignetem Immobilienspiegel (§ 4 Abs 1 UAbs 1 TS 2 GrEStG) oder der vom Steuerschuldner nachzuweisende gemeine Wert im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs 1 UAbs 3 GrEStG; heißt in praxi meist: Schätzungsgutachten). Für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Familienkreis, auf unentgeltlicher Basis oder aufgrund gesellschafts- oder umgründungsrechtlicher Vorgänge normiert § 4 Abs 2 GrEStG den (einfachen) Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Die Autorin der Kommentierung (*Melanie Raab*, StB in Wien) schafft es, die neu

gefassten Tatbestände zu den Vorgängerregelungen in Beziehung zu setzen und die gängigsten (und auch die weniger gängigen) Problemstellungen anschaulich aufzuzeigen. Verweise auf andere Literatur und auf die publizierten Rechtsansichten des BMF unterfüttern die Ausführungen des Autors. Besonders erfreulich sind die vom Autor in die Kommentierung eingearbeiteten Übersichten (zB Rz 95 zur Bewertung eines Baurechts bei Erwerbsvorgängen außerhalb des Familienverbandes oder Rz 155 zum Umfang des Familienverbandes), prägen sich diese doch erfahrungsgemäß besonders gut ins Gedächtnis des Lesers ein. Von besonderem Wert ist die Kommentierung für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, da sie wichtige praktische Probleme aufzeigt, mit der durchschnittliche anwaltliche Benutzer angesichts der heutzutage vergleichsweise geringen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft nicht alltäglich konfrontiert ist, die ihm aber vom Autor für den Fall, dass er sich mit ihnen doch einmal beschäftigen muss, „auf dem Silbertablett serviert“ werden.

Die Kommentierung zu § 5 GrEStG wird von *Erich Schaffer* („Senior Consultant“ in Wien) und *Wolfgang Siller* (StB in Wien) verantwortet. Auch sie behandeln den Gegenstand ihrer Kommentierung umfassend und widmen den in praxi immer wieder auftretenden Zweifelsfragen breiten Raum (zB Zugehör, Rz 142 ff; Bauherrenmodelle, Rz 163 ff). Insb die Ausführungen zu den sonstigen Erwerben (Rz 345 ff) sind für den Anwender von besonderem Mehrwert, wird doch die Behandlung nahezu sämtlicher denkbaren Rechtsgeschäftstypen erläutert, die nicht in den herkömmlichen Tatbeständen der Z 1 bis 7 des Abs 1 leg cit Platz finden. Mit ihren mehr als 160 Seiten können die Ausführungen dieser Autoren als ein weiteres Herzstück des Kommentars angesehen werden.

Die Erläuterungen zu § 6 GrEStG, der die Überschrift „Einheitswert“ trägt, stammen wieder aus der Feder *Raabs* und stehen in ihrer Qualität jenen aus der Feder desselben Autors zu § 4 GrEStG um nichts nach. Dass sie sich lediglich über ca 15 Seiten erstrecken, ist wohl der (im Vergleich zu den anderen Bestimmungen des GrEStG) geringe(re)n Bedeutung dieser Bestimmung geschuldet.

Demgegenüber scheint die Kommentierung des § 7 GrEStG („Tarif“) aus der Feder von *Pinetz* und *Patrick Plansky* (StB in Wien) mit ca 25 Seiten Umfang doch recht schmal ausgefallen zu sein, bildeten die Tarifbestimmungen bzw deren tiefgreifende Umgestaltung doch einen Schwerpunkt des StRefG 2015/2016. Positiv hervorzuheben ist, dass die Erläuterungen zahlreiche Berechnungsbeispiele enthalten, welche die Struktur der Tarifbestimmungen (sowie deren Auswirkungen) anschaulich machen. Weniger erfreulich ist, dass die Verweise der Autoren auf andere Teile des Kommentars keine konkreten Rz angeben, an der die von ihnen referenzierten Informationen zu finden sind, sondern lediglich auf „die Kommentierung zu § 4 GrEStG“ (bzw „zu § 5 GrEStG“) verweisen. Wichtig (und nach Ansicht des Rezensenten auch richtig) ist der Hinweis der Au-

toren darauf, dass eine Unentgeltlichkeit aufgrund von „Überentgeltlichkeit“, wie sie uns im Ertragsteuerrecht sehr wohl begegnet, im Bereich der GrESt nicht in Betracht kommt.

Die Entstehung der Steuerschuld ist in § 8 GrEStG geregelt und sie wird von *Christian Massoner* und *Markus Stefa-ner* (beide StB in Wien) erläutert. Auch diese Kommentierung ist hinsichtlich ihres Umfangs wohl noch deutlich ausbaufähig. Die Erläuterungen zur Schenkung auf den Todesfall (§ 8 Abs 3 GrEStG) machen jedenfalls auch Ausführungen zur Übergabe auf den Todesfall (Rz 39), die in praxi, zumal im ländlichen Raum, nicht nur für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft von enormer Bedeutung ist (freilich verwendet die Kommentierung den Begriff der „Übergabe auf den Todesfall“ nicht). Gerade in Bezug auf diese Problematik sind die von den Autoren angestellten eigenen Überlegungen wertvoll, fehlt es doch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die Verwaltungspraxis scheint jedenfalls – zumindest den eigenen Erfahrungen des Rezensenten zufolge – dazu zu neigen, die Übergabe auf den Todesfall gleich zu behandeln wie eine Schenkung auf den Todesfall. Freilich wird es für die Entstehung der Steuerschuld bei Übergabe auf den Todesfall auch auf das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung ankommen – gerade hiezu liefern die Autoren eigene Lösungsansätze (Rz 39). Dass übrigens das idZ (sicherheitshalber) gestellte Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Einreichung der GrESt-Erklärung von einer auch in AWAK-Seminaren auftretenden Mitarbeiterin des FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zuletzt als „unzulässig, weil die Frist für die GrESt-Erklärung nicht verlängerbar ist,“ qualifiziert wurde, steht nicht nur in krassem Gegensatz zum Gesetzeswortlaut des § 134 Abs 2 BAO, sondern auch zur hL (*Ritz*, BAO⁶ § 134 Rz 4; *Kronig/Wenzl* im vorliegenden Werk, § 10 Rz 35). Die Ausführungen der Autoren zum Entstehen der Steuerschuld bei aufschiebender Bedingtheit des Verpflichtungsgeschäftes sind profund untermauert, nämlich mit zig Nachweisen aus der Rsp des VwGH sowie des BFG (UFS) sowie gelegentlich auch mit Zitaten aus einschlägiger Lit.

Dasselbe trifft im Großen und Ganzen auch auf die Kommentierung zu § 9 GrEStG zu, die aus der Feder derselben Autoren stammt.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des GrEStG beginnen bei dessen § 10. *Ottla Kronig* (StB in Wien) und *Michael Wenzl* (StB-Berufsanwörter in Wien) kommentieren diese Bestimmung wie auch die §§ 11 („Befugnis zur Selbstberechnung“), 12 („Selbstberechnungserklärung“) und 13 („Erhebung der Steuer bei Selbstberechnung“) strukturiert und mit Hinweisen auf die verschiedengestaltigen Folgen ihrer Nichteinhaltung. Die Ausführungen der beiden Autoren zu § 13 Abs 4 GrEStG (Haftung von Parteienvertretern für die Abfuhr der selbstberechneten GrESt) zeichnen sich durch zahlreiche Hinweise auf verwandte Bestimmungen (zB § 9 Abs 2 BAO) aus, lassen aber leider die

an sich auf der Hand liegenden Querverweise zu § 30c Abs 3 EStG (Haftung von Parteienvertretern für die Entrichtung der ImmoESt) vermissen.

Der mit BGBl I 2001/144 aufgehobene § 14 GrEStG ist (verständlicherweise) nicht kommentiert, sehr wohl hingegen § 15 GrEStG, der die Aufbewahrungspflichten der Parteienvertreter (Abs 1 leg cit) sowie die Prüfungsbefugnisse des Finanzamtes (Abs 2 leg cit) normiert (Kommentator: *Johannes Peter Gruber*, RA in Wien). Die lediglich vier Seiten umfassende Kommentierung liefert insb eine Auflistung der aufzubewahrenden Urkunden und stellt außerdem Bezüge zur verwandten Bestimmung des § 132 BAO her. Die noch wesentlich kürzer (knapp zwei Seiten) geratene Kommentierung des § 16 GrEStG („Mitteilungspflicht“), welche aus der Feder desselben Autors stammt, widmet sich vor allem der Frage, welche Umstände von der Mitteilungspflicht des Finanzamtes gegenüber dem Grundbuchsgericht umfasst sind.

Wesentlich mehr in die Tiefe gehen die von den Autoren *Johannes Volpini de Maestri* (StB in Salzburg) und *Philipp Stanek* (Univ.-Ass. in Salzburg, RAA und StB in Wien) verantworteten Erläuterungen zu § 17 GrEStG. Dieser Tatbestand, der es bekanntlich als einer der ganz wenigen Verkehrsteueratbestände ermöglicht, eine bereits entstandene Steuerschuld rückgängig zu machen, erfreut sich in praxi großer Bedeutung, wirft jedoch dementsprechend auch immer wieder hochinteressante Auslegungsprobleme auf. Auf ca 40 Seiten erläutern die Autoren diesen Tatbestand umfassend und sie verbinden dabei gekonnt steuerliche und zivilrechtliche Aspekte, wie dies für eine gelungene Kommentierung solcher Bestimmungen auch zwingend erforderlich ist.

Entgegen dem Titel des Werkes, das sich tiefstapelnd „Grunderwerbsteuergesetz. Kommentar“ nennt, ist in ihm nicht nur das GrEStG kommentiert, sondern außerdem auch das Recht der Gerichtsgebühren (naturgemäß mit Schwerpunkt auf der Grundbucheintragungsgebühr). Autor *Stefan Verweijen* (Notar in Wien) erläutert auf 60 Seiten nicht nur materielles Recht, sondern in Grundzügen auch das Verfahrensrecht des GEG. Dieser Teil des Kommentars verschafft seinem Benutzer beträchtlichen Mehrwert, weicht das Recht der GB-Eintragungsgebühr in seiner Systematik doch sehr vom GrEStG ab und erspart er dem einen oder anderen Benutzer wohl die Anschaffung einer kommentierten Ausgabe des GGG. Seit dem StRefG 2015/2016 haben sich die Diskrepanzen zwischen GrESt und GB-Eintragungsgebühr noch verschärft, sodass die Aufnahme dieses Kapitels in den Kommentar dem Benutzer umso mehr Freude bereiten wird.

Ein kurzes (10-seitiges) Kapitel über Immobilienfonds (Autor: *Siller*) sowie ein weiteres, wesentlich umfangreicheres (35-seitiges), das aus eher GrESt-spezifischem Blickwinkel eine Einführung in die BAO und das Finanzstrafrecht gibt (Autoren: *Markus Schragl* und *Alexander Stieglitz*, beide StB in Wien, sowie *Volker Engelmann*, Univ.-Ass. in

Wien) runden das Werk ab, das von einem ca 20-seitigen Kapitel aus der Feder *Verweijens* über Grundbuchsrecht und Grundbuchverfahren abgeschlossen wird. Das daran anschließende Stichwortverzeichnis ist mit 15 Seiten leider etwas zu knapp ausgefallen und lässt essentielle Stichworte wie bspw „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ leider vermissen.

Seinen eingangs wiedergegebenen Anspruch, das geltende Recht umfassend darzustellen und trotzdem gut in die Aktentasche zu passen, erfüllt das Werk bravourös. Man ist geradezu erstaunt, wieviel Information ein (noch dazu recht kompakter) Handkommentar bieten kann. Es handelt sich außerdem nicht um einen Leitsatzkommentar, sondern um ein Werk, das die Materie zusammenhängend und wohlstrukturiert aufbereitet. Die im hinteren Teil des Buches befindlichen, übersichtlichen Kapitel über angrenzende Rechtsgebiete verleihen ihm zusätzlichen Mehrwert. Das Werk rechtfertigt also seinen nicht gerade niedrigen Preis und verdient eine klare Kaufempfehlung.

GrEStG – Grunderwerbsteuergesetz Kommentar.

Von *Erik Pinetz/Markus Schragl/Wolfgang Siller/Markus Stefaner* (Hrsg). 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2017, geb, 1.168 Seiten, br, € 240,-.

FELIX KARL VOGL

Globales Arbeiten

Das vorliegende Werk, herausgegeben von Dr. *Wolfgang Kozak*, einem Arbeitsrechtsexperten der Arbeiterkammer Wien, stellt eine Wiedergabe des Inhalts des dritten Wiener Arbeitsrechtsforums dar. Das Symposium zum Thema „Globales Arbeiten“ fand am 8. 6. 2017 statt.

Der Band besteht aus insgesamt vier Beiträgen. Der erste Beitrag von RA Dr. *Stefan Kühnleubl* und Mag. *Karin Pusch* fokussiert sich auf die österreichische Rechtslage und behandelt die Frage der Strafbarkeit der Verletzung der sog Normen mit Lohnschutzcharakter – dabei handelt es sich um die entgeltlichen Schutzvorschriften, die neben den zwingenden kollektivvertraglichen Vorschriften der Sicherung gleicher und fairer Entgeltbedingungen dienen. Die Unterschreitung des dem Arbeitnehmer zustehenden Mindestentgelts wurde in Österreich erstmals mit 1. 5. 2011 unter Verwaltungsstrafe gestellt. Zuletzt fand der Gedanke des Schutzes vor Unterentlohnung in dem mit 1. 1. 2017 in Kraft getretenen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG – seinen Niederschlag. Die Autoren konzentrieren sich in ihrem Beitrag auf § 29 Abs 1 LSD-BG, wonach ein Arbeitgeber eine strafbare Verwaltungsübertretung begeht, wenn er „das nach Gesetz, Verordnung oder



Kollektivvertrag gebührende Entgelt“ nicht gewährt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit diese Übertretungen sanktioniert werden können – das Gesetz legt nicht ausdrücklich fest, welche Leistungen des Arbeitgebers unter den Mindestlohnbegriff fallen und welche Vorschriften von der Strafnorm erfasst sind. Die Autoren befassen sich eingehend mit dieser Frage und versuchen klarzustellen, was unter dem Begriff „Mindestentgelt“ verstanden werden soll und welche der entgeltlichen Schutznormen in den Anwendungsbereich des § 29 Abs 1 LSD-BG fallen.

Der zweite Beitrag von Prof. *Edoardo Ales* bietet eine kurze Einführung in die italienische Rechtslage, die in den letzten Jahren viele Änderungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts erfahren hat – zum Teil auch (aber nicht ausschließlich) als Folge der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union. Der Autor erläutert ua die verfassungsrechtlich geregelten Grundprinzipien des italienischen Arbeitsrechts, dessen Anwendungsbereich sowie die Lohn- und Kündigungsschutzmechanismen in Italien. Trotz der fortschreitenden Vereinheitlichung der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten kennt das italienische Recht einige spezifische Regelungen. Beachtung verdient bspw das zuletzt vom italienischen Gesetzgeber verabschiedete Gesetz, in welchem das sog Smart-Working, eigens geregelt wurde.

Das dritte Kapitel von Univ.-Prof. Dr. *Rüdiger Krause* wurde dem deutschen Arbeitsrecht gewidmet. Wie im ersten Beitrag stehen auch hier die nationalen Lohnschutzmechanismen im Mittelpunkt der Ausführungen. Dies wird zutreffend damit begründet, dass der Lohn als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit für jeden Arbeitnehmer von zentraler Bedeutung ist. Einen wesentlichen Schritt zum Schutz vor Unterentlohnung stellt die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns im Jahre 2015 dar. Allerdings fehlt es in Deutschland an einem mit dem österreichischen LSD-BG vergleichbaren Regelwerk, die einschlägigen Lohnschutznormen sind vielmehr zerstreut in verschiedenen Gesetzen zu finden. Der Autor führt die wichtigsten Lohnschutzmechanismen an und behandelt diese kurz, allerdings handelt es sich dabei um keine abschließende Darstellung.

Der letzte Beitrag mit dem Thema „internationale Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen“ rundet das gesamte Werk ab. Es handelt sich dabei um eine Einführung, die übersichtlich und zudem leicht verständlich verfasst wurde. Die speziellen Zuständigkeitsregeln in Arbeitsrechtssachen der EuGVVO (Art 20 bis 23) stellen den Schwerpunkt dieses Kapitels dar.

Abschließend kann kritisch eingewendet werden, dass der Titel des Werkes dem Leser etwas unpassend vorkommen kann. Es findet sich zwar im Vorwort des Herausgebers ein Hinweis darauf, dass dem Thema „internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ in dem gegenständlichen Symposium ein Schwerpunkt gewidmet wurde, doch befasst sich der überwiegende Teil des Bandes mit dem Thema Lohnschutz. Lediglich im letzten Beitrag wird auf die internationalen Arbeitsverhältnisse

eingegangen, allerdings auch hier überwiegend im europäischen Kontext. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung „global“ im Titel nicht nachvollziehbar und könnte einen potenziellen Leser über den Inhalt des Buchs hinwegtäuschen. Abgesehen davon kann die Lektüre von denjenigen empfohlen werden, die sich für Arbeitsrecht interessieren und an dem dritten Arbeitsrechtsforum nicht teilnehmen konnten. Auch der Inhalt der beiden vorangegangenen Symposien wurde in Form von Tagungsbänden festgehalten. Ein weiteres Wiener Arbeitsrechtsforum zum Thema „Arbeitsrecht versus Strafrecht“ fand Ende Mai 2018 statt.

Globales Arbeiten.

Von *Wolfgang Kozak* (Hrsg). 1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XII, 90 Seiten, br, € 29,80.

MARTYNA KWIECIEN

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6612** **3** *Hitz, Wolfram:* Das Arbeitszeitpaket 2018 – eine erste Analyse aus Sicht der Praxis (Teil 2)
6613 **3** *Krisch, Andreas, Natascha Windholz und Gerd Beidernikl:* Sonderaspekte zu Mitarbeiterbefragungen und Datenschutz
6614 **3** *Sabara, Bettina:* Urlaub – Umstellung vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr
6615 **3** *Gerhartl, Andreas:* Papierakten und Datenschutz

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 9** **337** *Steiner, Elisabeth und Sebastian Zankel:* Aktuelle Rechtsprobleme bei Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarungen
346 *Egger, Jakob A.:* Die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ im Antidiskriminierungsrecht

BANKARCHIV

- 9** **600** *Fidler, Philipp:* Beteiligungsfinanzierung, verbotene Einlagenrückgewähr und akzessorische Kreditsicherheiten
612 *Trenker, Martin:* Kein (materieller) Eigenkapitalcharakter einer atypisch stillen Beteiligung nach 6 Ob 204/16t – Gläubigerschutz bei schuldrechtlichen Unternehmenswertbeteiligungen
628 *Goeth, Philip:* The Liability of Arranger Banks Against Lenders in International Syndicated Loan Facilities Under English Law – Die Haftung des Arrangers gegenüber Investoren in internationalen Kreditsyndizierungen nach Englischem Recht

DATENSCHUTZ KONKRET

- 4** **79** *Kröpfl, Maximilian:* EuGH: Steht der digitale Unternehmensauftritt vor dem Aus?
82 *Nessler, Alexander:* Zurverfügungstellung von Bankbelegen
84 *Wlk-Rosenstingl, Verena:* Datenpanne aus Sicht der Art 29-Datenschutzgruppe

DER GESELLSCHAFTER

- 4** **205** *Schmidt, Jessica:* Golden Shares – VW and Beyond
224 *Weber, Alexander und Christopher Cach:* Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund

FINANZ JOURNAL

- 3** **117** *Novacek, Erich:* Probleme bei Anträgen auf verfassungsrechtliche Normenkontrolle
122 *Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda:* Die Veräußerung von privaten Grundstücken aus dem Blickwinkel des SteuerreformG 2015/2016, BGBl I 2015/118

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 4** **186** *Bräumann, Peter:* Umfassende Reformen der steuerlichen Familienförderung
193 *Neuhauser, Franz:* Einige Auswirkungen des Familienbonus Plus auf die Bemessung des Kindesunterhalts
226 *Billeth, Mario:* Der verflixte § 1008 ABGB und die Vorsorgevollmacht
237 *Jaquemar, Susanne und Stefanie Breinlinger und Daniela Ursprung:* Verbesserter Rechtsschutz im HeimAufG

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 3** **186** *Resch, Reinhard:* Rabattvereinbarungen neben gesetzlicher Preisregelung für Arzneimittel im System des ASVG
200 *Axer, Peter:* Arzneimittelpreisbildung im deutschen Recht
217 *Lidauer, Harald:* Neuregelung der Zuordnung von Sozialversicherten nach dem SV-ZG

JURISTISCHE BLÄTTER

- 9** **545** *König, Bernhard:* Der Anfechtungsgegner
556 *Brandstätter, Natascha:* Die Rechtsstellung des Geschenknehmers auf den Todesfall vor dem Tod des Geschenkgebers
568 *Kraus, Sixtus-Ferdinand:* Zum erforderlichen Sorgfaltsgrad beim gutgläubigen Erwerb nach § 371 ABGB

JUSIT

- 4** **137** *Sonntag, Michael:* Technische Grenzen der Anonymisierung
143 *Škorjanc, Žiga:* Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?
148 *Ehrnberger, Verena:* Das Medienprivileg: Medienunternehmen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit
160 *Jahnel, Dietmar:* Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 und Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze

MEDIEN UND RECHT

- 4 162 Vogel, Martin: Die Herausgeberbeteiligung der VG Wort – eine neue Räuberpistole aus dem Urheberrecht?
 166 Bernsteiner, Clemens: Zur Auslegung der Bestimmungen über die Freiheit musikalischer Aufführungen
 189 Kendler, Elisabeth und Hartwig Reinold: Die Kopiervergütung im Umsatzsteuerrecht – Umsetzung des EuGH-Urteils C-37/16 durch das Bundesmin. f. Finanzen

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 17 749 Kellner, Markus: Leitlinien für transparente AGB-Gestaltung
 755 Berka, Walter: Aktuelle Bedrohungen des Grundrechts auf Privatsphäre
 762 Rom, Brigitte: Neuerungen im Strafverfahren – das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018
 18 797 Vonkilch, Andreas und Matthias Knoll: Der „gemeinsame Verzug“
 803 Weichbold, Markus: Systemwechsel im Verjährungsrecht

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 8 281 Entleitner, Philipp: Ausgewählte Beschränkungen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit im GmbH-Recht
 289 Schamberger, Reinhard: Keine teleologische Reduktion des § 1503 Abs 7 Z 9 ABGB

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 9 189 Kanduth, Gernot: Reformen und Justiz
 191 Summer, Yvonne: Art IX. Außerdienstliches Verhalten
 193 Stumvoll, Heinrich: Gelöste und ungelöste Fragen im inländischen Zustellrecht

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 13/14 388 Marchgraber, Christoph und Hans Zöchling: § 10a KStG: Passiveinkünfte bei niedrig besteuerten Auslandsaktivitäten
 419 Lang, Michael: Die Neuregelung des Missbrauchs in § 22 BAO
 15–16 468 Haselsteiner, Katharina und Alexandra Patloch-Kofler: VwGH-Erkenntnis zu Abzugsfähigkeit und Vorsteuerabzug von Strafverteidigungskosten
 470 Kehrer, Johannes: Die Bestandvertragsgebühr (§ 33 TP 5 GebG): Eine gleichheitswidrige Sonderabgabe
 494 Kollruss, Thomas: Abzug von Währungsverlusten nach Unionsrecht bei ausländischen Direktinvestitionen

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 8 479 Kotschy, Waltraut: Datenschutz – eine Standortbestimmung (Teil I)
 485 Gorzala, Jeannette und Martin Hanzl: Blockchain-Technologie und Datenschutzgrundverordnung – Anwendungsfragen
 490 Spitzer, Martin: § 25 TKG: Alte Fragen, keine neuen Probleme
 509 Schrank, Franz: Arbeitsrechtliche Blicke auf den neuen Datenschutz
 531 Mayer, Matthias und Erik Pinetz: Neuerungen im GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2018

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 25 1117 Hager, Peter: Fremdwährungskredite im Betriebsvermögen
 1127 Renner, Bernhard: Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen einer Körperschaft öffentlichen Rechts
 26 1162 Gerhartl, Andreas: Arbeitszeitreform 2018 und Gleitzeit
 1169 Patloch-Kofler, Alexandra und Florian Petrikovics: Hauptwohnsitzbefreiung und berufliche Abwesenheit

STEUER UND WIRTSCHAFT INTERNATIONAL

- 9 400 Beiser, Reinhold: Die Aufteilung der Ertragssteuerbefugnis nach den DBA im Licht der Markteinkommenserzielung
 421 Schrottmeyer, Norbert: Beurteilungskriterien für den Methodenwechsel nach alter und neuer Rechtslage

TAXLEX

- 9 264 Renner, Bernhard: Unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Liegenschaft durch einen Gesellschafter
 273 Gumprecht, Ingrid: Heilkunde und Werbungskosten
 275 Steiger, Stefan: Hälftesteuersatz für Pensionsabfindung auch für wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbar!
 283 Brameshuber, Georg und Lukas Franke: Der Kommissionsvorschlag für eine Digitalsteuer
 289 Geringer, Stefanie: Die Neuerungen im VersStG im Zuge des JStG 2018

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 9 477 Haybäck, Gerwin: Zur Sittenwidrigkeit obszöner Markenmeldungen
 489 Trost, Barbara: Überflüssige Normen? – Beiträge zur Rechtsbereinigung aus Sicht der Arbeitsrechtswissenschaft (Teil 1)

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 4 279 *Kuderer, Bernhard und Katrin Landl-Mraczansky*: Formalparteien und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 VStG
 284 *Metzler, Matthäus*: Fast perfekt: Die Konzentration der Kundmachungskontrolle beim VfGH nach VfGH 28. 6. 2017, V 4/2017

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT PRIVATRECHT & RECHTSVERGLEICHUNG

- 4 148 *Hayden, Helene und Tobias Hayden*: Zur Niederlassungsfreiheit
 172 *Hergenröder, Cyril H.*: Ist das deutsche Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?
 178 *Morina, Iset*: Das neue Zwangsvollstreckungsrecht der Republik Kosovo
 186 *Brunner, Maximilian*: Reform des britischen Versicherungsrechts – der neue „Insurance Act“

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 5 200 *Volgger, Marie-Theres*: Der untätige Erbe
 204 *Ebner, Gabriel*: Die Unterhaltsbemessungsgrundlage beim GmbH-Gesellschafter
 210 *Nigsch, Clemens*: Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG (Teil II)

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 8 368 *Hafner, Michael und Stefan Perner*: D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt
 386 *Ramharter, Martin*: Der Pflichtwidrigkeitsausschluss in der D&O-Versicherung
 403 *Strasser, Philipp*: Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus
 413 *Wilhelmer, Hermann*: Sonderfragen zur Kontrahierungswirkung der Serienschadenklausel in der D&O-Versicherung

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 3 241 *Höhne, Thomas*: A propos Böhmermann: Wie ist das jetzt mit Satire?
 244 *Höhne, Thomas*: DSGVO und Digitalfotografie
 255 *Kogler, Michael R.*: Audiovisuelle Mediendienste und die „wesentliche Funktionalität“ sozialer Medien
 269 *Thiele, Clemens*: Social Media Accounts post mortem – Ein Beitrag zu Erbrecht, Telekommunikationsgeheimnis und Datenschutz
 274 *Geuer, Ermano und Fabian Reinisch*: Rechtliche Einordnung von Audio-Tracking

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 4 126 *Konecny, Andreas*: Nochmals: Zur Restschuldbefreiung in alten Abschöpfungsverfahren
 130 *Maderbacher, Gregor*: Unternehmenspacht in der grenzüberschreitenden Insolvenz
 134 *Wabl, Georg*: Haften Geschäftsleiter im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung wie Masseverwalter?
 139 *Antl, Katrin*: Europäischer Kontopfändungsbeschluss und Insolvenz
 143 *Voda, Jiri*: Tschechisches Insolvenzverfahren und Geltendmachung von Forderungen

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 4 199 *Zimm, Dominik*: Die Auftragswertberechnung bei Dienstleistungsaufträgen – Großer Umbruch oder bleibt „alles beim Alten“?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 9 358 *Kropik, Andreas*: Ist der Bestbieter immer der Beste und eine faire Vergabe fair?
 383 *Kropik, Andreas*: Problemstellungen bei der Preisumrechnung von Bauleistungen und der Anwendung der ÖNORM B 2111
 394 *Berl, Carnina*: OGH – Kosten einer Bauaufsicht bei den Sanierungsarbeiten – Verbesserung?

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 9 280 *Lachmayer, Konrad und Lukas Wieser*: Digitale Zusatztafeln im Straßenverkehr
 287 *Thann, Othmar*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZIVILRECHT AKTUELL

- 14 264 *Bayer, Kathrin*: Grenzen der Erholung im Wald
 267 *Pletzer, Renate*: „Umwandlung“ einer schlichten Vollmacht in eine Vorsorgevollmacht bei Eintritt des Vorsorgefalls gem § 206 S 2 ABGB
 15 284 *Pletzer, Renate*: „Schlichte“ Vollmacht und die vier Vertretungsmodelle des neuen Erwachsenenschutzrechts
 288 *Fluch, Mario und Matija Druml*: Der Unfall mit dem E-Bike – Praxisfragen



Sakkotaschentauglich und am Puls der Zeit!

24. Auflage 2018. Ca. 580 Seiten.
Br. Ca. EUR 19,90
ISBN 978-3-214-13178-4

Bachner-Foregger

StPO 24. Auflage Zusatz Untertitel

Die **handliche Taschenausgabe zur StPO** bringt Sie effizient und punktgenau auf den aktuellen Stand. Berücksichtigt sind **4 Novellen** seit der Voraufgabe:

- Strafgesetznovelle 2017
- Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018
- Änderung des BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen etc.
- Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Profitieren Sie von folgenden **Vorteilen**: knappe und präzise Anmerkungen, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und die **Hervorhebung des gegenüber der Voraufgabe geänderten Gesetzestextes**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Das Zauberwort „Treuepflichten“ vermag viel – aber wann, wie, durch und für wen?

2018. XXI, 158 Seiten.
Br. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-10606-5

Kalss · U. Torggler (Hrsg)

Treuepflichten

Treuepflichten sind ein ganz wichtiges Instrument, um **längerdauernde Vertrags- und Rechtsbeziehungen** aufrecht zu erhalten und Konflikte zu bewältigen, ohne von Anfang an jedes Detail regeln zu müssen.

Das Buch widmet sich der Vielfalt und der Leistungskraft von Treuepflichten in einfachen zweiseitigen Verträgen und Dauerschuldverhältnissen, insbesondere in Arbeitsverhältnissen und Organbeziehungen in Gesellschaften im Allgemeinen und schließlich in Privatstiftungen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at





768 Disziplinarrecht

Vertragsverfasser als Parteienvertreter im Rechtsstreit aus diesem Vertrag

Unzulässige Werbung

Disziplinarverfahrensrecht

771 Gebühren- und Steuerrecht

Festsetzung von Umsatzsteuer für den ig Erwerb neuer Fahrzeuge bei eingeführten „Nachbau-Oldtimern“?



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/268

Vertragsverfasser als Parteienvertreter im Rechtsstreit aus diesem Vertrag

DISZIPLINARRECHT

§ 10 RAO; § 13 RL-BA 1977 (= § 11 RL-BA 2015)

Ist die Gegenpartei zwar nicht beim Erstgespräch, aber im Zuge der weiteren Vertragsverhandlungen anwaltlich vertreten, darf der Vertragsverfasser den eigenen Mandanten später in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag vertreten, auch wenn er nicht sogleich einen Vertretungsvorbehalt erklärt hat.

OGH 19. 6. 2018, 20 Ds 4/18w

Sachverhalt:

Der beschuldigte RA vertrat die Käuferin einer Liegenschaft, verfasste den Kaufvertrag und übernahm dessen treuhändige Durchführung. Der Verkäufer war zwar nicht beim Erstgespräch, aber im Zuge der weiteren Vertragsverhandlungen anwaltlich vertreten. Beim Erstgespräch erklärte der Beschuldigte nicht, nur die Käuferin zu vertreten. Weil der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag erklärte, vertrat der Beschuldigte die Käuferin später in einem Gerichtsverfahren gegen den Verkäufer.

Er wurde deshalb vom Disziplinartrat der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 4.000,- verurteilt.

Aufgrund seiner Berufung wurde er vom OGH freigesprochen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Feststellung, wonach es der von der Käuferin zur Errichtung des Immobilienkaufvertrags beauftragte Disziplinarbeschuldigte in einem Erstgespräch in seiner Kanzlei kurz vor dem 1. 4. 2014 mit dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwaltlich vertretenen Verkäufer trotz gewollter Vertretung allein der Käuferseite versäumt hat, sogleich zu erklären, allein die Käuferin zu vertreten, vermag dem Schuldspruch zuwider die Verurteilung nicht zu begründen.

Der Verkäufer hat nämlich nach diesem Erstgespräch einen eigenen Rechtsanwalt beauftragt, dem der Beschuldigte den Kaufvertragsentwurf am 1. 4. 2014 zumittelte, wobei es am 18. 4. 2014 zur Unterfertigung des Kaufvertrags in gegenüber dem Entwurf modifizierter Form kam.

Diesen Konstatierungen zufolge war beim Zustandekommen des Vertrags für beide Vertragsparteien eine eigene anwaltliche Beratung und Interessenvertretung und damit „Waffengleichheit“ in Wahrung der jeweiligen Interessen gegeben.

Diese Umstände entsprechen dem ersten Fall des § 13 RL-BA („... von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war ...“). Sie erfüllen nach Lage des Falls (vom Sachverhalt gerade in diesem Punkt anders 20 Ds 1/17b)

überdies den Schutzzweck der Vorbehaltserklärung gemäß dem zweiten Fall des § 13 RL-BA 1977.

Der Verkäufer hat angesichts der nach dem ersten Kontakt mit dem Käuferanwalt abzusehenden Vertragserrichtung sofort einen eigenen Rechtsbeistand gewählt – nicht anders, als wäre er sogleich iSd § 13 RL-BA 1977 informiert worden. Der Vertrag (samt Vereinbarung, den Beschuldigten als Treuhänder einzusetzen) wurde zwischen zwei Anwälten ausgehandelt. Dass allein die Übernahme der Treuhandschaft bereits die spätere Vertretung einer Partei gegen die – anwaltlich vertretene – andere Partei ausschliesse, ist aus der bisherigen Judikatur (vgl. neuerlich 20 Ds 1/17b) nicht abzuleiten. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Fälle des § 12a RL-BA 1977 (nunmehr § 10 RL-BA 2015) bietet der vom Disziplinartrat im Gegenstand festgestellte Sachverhalt nicht.

Dass der Verkäufer den Beschuldigten bereits beim Erstgespräch (mündlich) mit der Treuhandschaft beauftragte, steht den bisherigen Darlegungen nicht entgegen, erfolgte die tatsächliche wirksam werdende einverständliche Treuhandvereinbarung doch erst im (schriftlichen) Kaufvertrag, der aber unter maßgeblicher Beteiligung des Anwalts des Verkäufers geschlossen wurde.

Bei einem derart zustande kommenden Immobilienkaufvertrag, dessen Durchführung in typischer Weise die Bestimmung eines der beiden beratenden Anwälte als nach außen auftretenden Parteienvertreter erfordert, ist dieser im Innenverhältnis ohnedies als Treuhänder verpflichtet, den Liegenschafts Kauf gemäß der Treuhandabrede im Interesse beider Vertragsteile durchzuführen. Neben dieser schuldrechtlichen Verpflichtung (bei Kontrollmöglichkeit durch den anderen Parteienvertreter) unterliegt er überdies den detaillierten standesrechtlichen Treuhandpflichten und Beschränkungen.

Da sich gegenständlich das Risiko, das von § 13 RL-BA 1977 hintangehalten werden soll, weder realisierte, noch erhöhte (zum dogmatischen Hintergrund vgl. etwa *Fuchs* AT I⁹ Rz 13/35, 53 ff, 61), ist aus dem dargestellten bloßen Formalverstoß (noch) kein disziplinäres Fehlverhalten abzuleiten (nach Lage des gegenständlichen Falls zu weitgehend *Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO⁹ § 13 RL-BA 1977 Rz 4).

© Freedomz - fotolia.com



rdb.at
wo MANZ
auch findet

Neuaufgabe
jetzt
erhältlich!

DER Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht

Der Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht



10. Auflage 2018.
XXVIII, 1050 Seiten.
geb. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-07813-3

Engelhart · Hofmann · Lehner · Rohregger · Vitek Rechtsanwaltsordnung – RAO 10. Auflage

RAO, EIRAG, DSt und RL-BA, RL Mediation sowie RL Collaborative Law von führenden Standesvertretern kommentiert!

Der bewährte **Kurzkomentar** liefert alle wichtigen Informationen für die **anwaltschaftliche Berufspraxis** mit ausführlichem Kommentar samt Rechtsprechung zu den praxisrelevantesten Normen:

- Rechtsanwaltsordnung
- Disziplinarstatut
- Richtlinie Mediation
- EIRAG
- Richtlinien für die Berufsausübung 2015
- Richtlinie Collaborative Law

Die Autoren:

Dr. **Karl F. Engelhart** war Rechtsanwalt und 29 Jahre Mitglied des Disziplinarrates der RAK, zuletzt auch dessen Präsident. Er ist Mitglied des Arbeitskreises Berufsrecht im ÖRAK.

Dr. **Klaus Hoffmann** war Rechtsanwalt, Präsident der RAK Wien und Präsident des ÖRAK.

Mag. **Stefan Lehner**, LL.M. ist Rechtsanwalt, Vizepräsident des Disziplinarrates der RAK Wien und Vortragender an der Anwaltsakademie.

Dr. **Michael Rohregger** ist Rechtsanwalt und Vizepräsident der RAK Wien.

Mag. **Claudia Vitek** ist Rechtsanwältin, Mediatorin und Vizepräsidentin des Disziplinarrates der RAK Wien.

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Ich bestelle...



Engelhart · Hofmann · Lehner · Rohregger · Vitek, Rechtsanwaltsordnung – RAO
10. Auflage 2018. XXVIII, 1050 Seiten. geb. EUR 168,- ISBN 978-3-214-07813-3

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in

§ 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 10/2018. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien. Preise inkl. MWSt., zzgl Versandkosten. Die von Ihnen angegebenen Daten werden zur Vertragserfüllung verwendet. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.manz.at/datenschutz> abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

KUNDENNUMMER

R 4495

FIRMA

NAME

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON · FAX



Ja, ich möchte Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ, Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter bekommen. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

DATUM · UNTERSCHRIFT

Ohne Eingehen auch auf die weiteren Ausführungen im Rechtsmittel war daher das angefochtene Erk aufzuheben und der Beschuldigte von dem wider ihn erhobenen Vorwurf gem § 38 Abs 1 erster Fall DSt iVm § 54 Abs 3 DSt freizusprechen.

Anmerkung:

Noch im Jahr 2012 hatte die OBDK judiziert, dass der Vertragsverfasser zur Wahrung der Interessen beider (auch nur in Aussicht genommener) Vertragspartner verpflichtet ist, selbst wenn der Käufer vor Vertragsunterfertigung von einem anderen RA vertreten wird (5 Bkd 5/12 AnwBl 2013, 33). Der OGH sieht dies nun etwas differenzierter, weil § 13 RL-BA 1977 (nunmehr § 11 RL-BA 2015) zwei unterschiedliche Fälle regelt, in welchen eine Vertretung in einem Rechtsstreit aus dem Vertrag erlaubt ist: Nur im Fall einer (auch später während der Vertragsverhandlungen) unvertretenen Gegenpartei ist der Ver-

tretungsvorbehalt „sogleich“ (§ 13 RL-BA 1977) bzw „zu Beginn seiner Tätigkeit“ (§ 11 RL-BA 2015) zu erklären. Im Fall, dass die Gegenpartei im Zuge der Vertragsverhandlungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war, ist die unverzügliche Erklärung eines Vertretungsvorbehalts entbehrlich, weil hier ohnedies „Waffengleichheit“ gegeben ist.

Die Entscheidung hat große praktische Bedeutung in jenen Fällen, in welchen ein RA ständig einen Klienten (etwa einen Bauträger) vertritt: War der Käufer in den Vertragsverhandlungen durch einen anderen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten, darf der RA des Bauträgers dessen Interessen sowohl im Zuge der Vertragsverhandlungen als auch später in einem allfälligen Rechtsstreit aus dem Vertrag vertreten.

MICHAEL BURESCH

Unzulässige Werbung

DISZIPLINARRECHT

§ 47 Abs 3 Z 6 RL-BA 2015

Unzulässige Werbung begründet das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, jedoch keine Berufspflichtenverletzung.

Die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises genügt bei gezieltem Anbieten von Vorteilen für Mandatzuführungen weder general-, noch spezialpräventiven Belangen.

OGH 21. 6. 2018, 28 Ds 2/18k

Sachverhalt:

Die beschuldigte RAin richtete insgesamt fünf Akquisitionsschreiben an Immobilienbüros, und bot diesen für die Vermittlung von Kauf- und Bestandsverträgen eine Akquisitionsprämie von ab 5% der mit dem Käufer/Bestandnehmer vereinbarten Nettohonorarpauschale und ferner bei laufender Kooperation die unentgeltliche außergerichtliche Geltendmachung von Vermittlungsprovisionen an.

Sie wurde deshalb vom Disziplinarrat der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises gem § 16 Abs 1 Z 1 DSt verurteilt.

Aufgrund der Berufung des Kammeranwalts hob der OGH die Verurteilung wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung auf und verurteilte die RAin wegen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes zu einer Geldbuße von € 1.500,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die im Schuldspruch zum Ausdruck gebrachte unzulässige Werbung begründet zwar das Vergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, nicht jedoch eine

Verletzung von Berufspflichten (vgl RIS-Justiz RS0123543; *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ § 1 DSt Rz 70).

Das angefochtene Erk, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, war daher in der Unterstellung der Tat auch als Disziplinarvergehen nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt ebenso wie im Strafausspruch aufzuheben.

Demgemäß war für das der Disziplinarbeschuldigten weiterhin zur Last liegende Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt eine Strafe neu zu bemessen.

Dabei war die Unbescholtenheit und die geständige Verantwortung als mildernd zu werten, als erschwerend hingegen war die mehrfache Tatbegehung.

Angesichts des gezielten Vorgehens, indem die Disziplinarbeschuldigte entgegen § 47 Abs 3 Z 6 RL-BA 2015 in zweifacher Weise für Mandatzuführungen Vorteile anbot, nämlich einerseits durch Zahlung einer Prämie von ab 5% ihres zu vereinbarenden Nettohonorarpauschales und zum anderen auch durch das Anbot der unentgeltlichen außergerichtlichen Geltendmachung von Vermittlungsprovisionen, genügt die in der angefochtenen Entscheidung festge-



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/269

setzte Disziplinarstrafe eines schriftlichen Verweises gem § 16 Abs 1 Z 1 DSt weder general- noch spezialpräventiven Belangen. In Abwägung des Unrechtsgehalts der Taten und der Schuld der Disziplinarbeschuldigten und unter der Annahme durchschnittlicher Einkünfte einer Rechtsanwältin war daher eine Geldbuße von € 1.500,- festzusetzen.

Anmerkung:

Die Entscheidung räumt mit dem oft gehörten Vorurteil auf, der OGH urteile bei der Strafbemessung „milder“ als die Disziplinarräte. Wenn aber nur der Beschuldigte, nicht aber (wie hier) der Kammeranwalt Berufung erhebt, ist die Chance für eine Herabsetzung der Strafe naturgemäß größer.

Zu beachten ist auch, dass oft in erster Instanz Verurteilungen sowohl wegen Berufspflichtenverletzungen als auch wegen Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes erfolgen, obwohl das inkriminierte Verhalten nur unter einen der beiden Tatbestände fällt. Kommt es dann im Rechtsmittelverfahren zu einem teilweisen Freispruch, hat dies oft eine Reduktion der verhängten Geldbuße zur Folge. Dies könnte bei Beachtung der umfangreichen Judikatur zur Frage, was Berufspflichtenverletzung und was Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes ist, vermieden werden.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/270

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§§ 28, 29, 30, 58 DSt; § 197 StPO

Ein die inländische Disziplinargewalt verneinender Beschluss des Disziplinarrates ist keine bloß vom Präsidenten zu fassende prozessleitende Verfügung, sondern eine meritorische Entscheidung, die einer Senatsentscheidung vorbehalten ist.

OGH 21. 6. 2018, 27 Ds 5/17t

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien das Disziplinarverfahren gegen Dipl.-Jur. ***** analog § 197 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt abgebrochen, weil diese (in dem ihr vorgeworfenen Tatzeitraum) keine Tätigkeit iSd §§ 40ff EIRAG ausgeübt habe und daher nicht der inländischen Disziplinargewalt unterliege.

Der Abbruch eines Strafverfahrens nach der im Disziplinarverfahren gem § 77 Abs 3 DSt sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 197 StPO (vgl 28 Os 6/16s, 22 Os 2/15g; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ § 77 DSt Rz 3) ist eine prozessleitende Verfügung im Zuge eines anhängigen Disziplinarverfahrens, welche nicht zu dessen Beendigung führt (*Nordmeyer*, WK-StPO § 197 Rz 2).

Gem § 58 DSt ist gegen eine bloß prozessleitende Verfügung kein abgeordnetes Rechtsmittel zulässig (RIS-Justiz RS0130014).

Ob ein (anfechtbarer) Beschluss oder eine prozessleitende Verfügung vorliegt, wird nicht durch die Entscheidungsform, sondern das Wesen der Entscheidung definiert (*Ratz*, WK-StPO Vor §§ 280–296a Rz 5 mwN; *Ohrnhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 35 Rz 4).

Im vorliegenden Fall hat der Disziplinarrat seine Zuständigkeit aufgrund angenommener fehlender Anwaltstätigkeit der Disziplinarbeschuldigten im Inland endgültig verneint und damit das Disziplinarverfahren meritorisch beendet.

Der angefochtene Beschluss ist daher entgegen der Formulierung des Spruchs keine bloß prozessleitende Verfügung und unterliegt daher nicht der Rechtsmittelbeschränkung des § 58 DSt. Die Beschwerde des Kammeranwalts ist daher zulässig.

Der OGH ist an die geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht gebunden. Aus Anlass der rechtzeitigen und zulässigen Beschwerde ist der angefochtene Beschluss daher – im Rahmen der Anfechtungserklärung – inhaltlich umfassend zu prüfen (15 Os 123/13x EvBl 2014/107, 737 = JBl 2014, 741 mAnm *Rami*; 14 Os 84/14f, *Fabrizy*, StPO¹³ § 89 Rz 4f).

Die Bestimmungen des Disziplinarstatuts und der Disziplinartatbestände gelten für die in die Liste einer inländischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen bzw Rechtsanwaltsanwärter sowie für europäische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte (§ 1 Abs 1 EIRAG) und international tätige Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (§ 1 Abs 2 EIRAG) jeweils unter den im EIRAG angeführten näheren Voraussetzungen (*Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, § 1 DSt Rz 16ff). Gehört eine Person während des ihr vorgeworfenen Tatzeitraums nicht diesem Personenkreis an oder steht hinsichtlich eines europäischen oder eines international tätigen Rechtsanwalts zweifelsfrei (RIS-Justiz RS0056969, RS0057005) fest, dass die im EIRAG vorgesehenen weiteren Voraussetzungen für dessen Disziplinarbehandlung nicht vorliegen, ist – so-

fern keine Rücklegung durch den Kammeranwalt nach § 22 Abs 2 DSt erfolgt – die Anzeige von einem gem § 29 DSt gebildeten Senat mit Beschluss zurückzulegen oder von einem gem § 28 DSt gebildeten Senat ein Einstellungsbeschluss zu fassen. Sind für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Disziplinarstatuts und der Disziplinarartbestände jedoch beweiswürdigend Feststellungen zu treffen, ist die Entscheidung dem erkennenden Senat gem § 30 DSt vorbehalten (RIS-Justiz RS0056973).

Der angefochtene, inhaltlich verfahrensbeendende Beschluss wurde gemäß der Urschrift (ON 52) allein vom Vorsitzenden des Disziplinarrats, also weder von einem nach § 29 DSt noch von einem nach § 28 DSt zusammengesetzten Senat gefasst und war daher gem § 77 DSt iVm § 89 Abs 2 a Z 1 StPO aufzuheben.

MICHAEL BURESCH

Festsetzung von Umsatzsteuer für den ig Erwerb neuer Fahrzeuge bei eingeführten „Nachbau-Oldtimern“?

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

Art 1 Abs 9 UStG

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Einstufung als erwerbsteuerpflichtiges Neufahrzeug ist, wie viele Kilometer die beiden „Nachbau-Oldtimer“ (Porsche 356 Speedster Replica), die allein – objektiv nachvollziehbar – Gegenstand des Vertrags und damit umsatzsteuerlicher Leistungsgegenstand sind, als solche zurückgelegt haben.

Wie viele Kilometer einzelne Bauteile des Liefergegenstands in ihrer früheren Verwendung in einem anderen Wirtschaftsgut, wie etwa als Bestandteil eines früheren VW-Käfers und damit eines Aliuds, gegenüber dem gelieferten Gegenstand zurückgelegt haben, ist dagegen unbeachtlich.

VwGH 29. 5. 2018, Ra 2017/15/0027

Sachverhalt:

Der Rw führte ua aus Griechenland zwei Porsche 356 Speedster Replica nach Österreich ein, die er in den Jahren 2011 bis 2013 zum Verkehr zuließ. Bei den genannten Fahrzeugen handelt es sich um Nachbaufahrzeuge des Porsche 356 Speedster auf Basis von Fahrgestellen des Volkswagen Typ 1 (vulgo „Käfer“).

Nach Durchführung einer Außenprüfung setzte das FA ua hinsichtlich der beiden Fahrzeuge Umsatzsteuer für den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung) fest. Dazu traf der Prüfer die Feststellung, dass die gegenständlichen Fahrzeuge nicht – wie behauptet – Oldtimer, sondern Nachbaufahrzeuge, sog Replica, seien. Dabei handle es sich nicht um die Restauration von existierenden Oldtimern, sondern um die Neuanfertigung von Fahrzeugen, wobei lediglich einige Originalteile verwendet würden. Dies gehe aus den Rechnungen der veräußernden Automanufaktur hervor. Die Argumentation des steuerlichen Vertreters, wonach wesentliche Bestandteile der Fahrzeuge (Motor, Fahrgestell) gebraucht, und es sich somit um Gebrauchtfahrzeuge handle, gehe somit ins Leere. Aufgrund eines Kilometerstandes unter 6.000 km bei beiden streitgegenständlichen Fahrzeugen seien die Voraussetzungen des Art 1 Abs 7 UStG 1994 erfüllt, sodass für sie die Erwerbsteuer vorzuschreiben gewesen sei.

Dagegen erhob der Rw Beschwerde. [...] In teleologischer Auslegung der Gesetzesnorm könne die 6.000-Kilometer-Grenze nur so verstanden werden, dass die wesentlichen Teile des Fahrzeugs mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt haben müssten. Eine wortwörtliche Interpretation der Norm würde nämlich bedeuten, dass bei jeder umfangreichen Restauration bzw Reparatur eines havarierten Fahrzeugs im umsatzsteuerlichen Sinne plötzlich ein Neufahrzeug vorläge.

Mit dem angef. Erk wies das BFG die Beschwerde ab, wogegen sich die aoRev richtete.

Spruch:

Abweisung der Revision als unbegründet.

Aus den Gründen:

[...] 10 Gem Art 1 Abs 1 UStG 1994 unterliegt auch der ig Erwerb im Inland gegen Entgelt der Umsatzsteuer.

11 Nach Art 1 Abs 2 UStG 1994 liegt ein ig Erwerb gegen Entgelt vor, wenn (Z 1) ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gelangt, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat und (Z 2) der Erwerber ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder eine juristische Person ist, die nicht Un-



FRANZ PHILIPP SUTTER

Der Autor ist Richter des Verwaltungsgerichtshofes.

2018/271

ternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.

12 Gem Art 1 Abs 7 UStG 1994 ist der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in Abs 2 Z 2 genannten Personen gehört, unter den Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 ig Erwerb.

13 Art 1 Abs 8 UStG 1994 definiert den Begriff des Fahrzeugs.

14 Art 1 Abs 9 UStG 1994 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug als neu gilt. Demnach gilt ein motorbetriebenes Landfahrzeug (mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt) als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Dasselbe gilt, „wenn das Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat“.

15 Voraussetzung ist somit, dass das gelieferte Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat. Entscheidend ist im Revisionsfall damit, wie viele Kilometer die beiden Porsche 356 Speedster Replica, die allein – objektiv nachvollziehbar – Gegenstand des Vertrags und damit umsatzsteuerlicher Leistungsgegenstand sind, als solche zurückgelegt haben. Wie viele Kilometer einzelne Bauteile des Liefergegenstands in ihrer früheren Verwendung in einem anderen Wirtschaftsgut wie etwa als Bestandteil eines früheren VW-Käfers und damit eines Aliuds gegenüber dem gelieferten Gegenstand zurückgelegt haben, ist dagegen unbeachtlich. [. . .]

19 Die Annahme des BFG, dass ein (Nachbau eines) Porsche 356 Speedster Replica nach der Verkehrsauffassung ein Wirtschaftsgut anderer Marktgängigkeit als ein VW-Käfer ist, stößt angesichts der offenkundig damit verbundenen unterschiedlichen Kundenerwartungen auf keine Bedenken. Im Gegensatz zu dem in der Revision vorgetragenen Beispiel einer umfangreichen Reparatur eines havarierten Fahrzeugs ist im gegenständlichen Fall ein Herstellungsvorgang aus Bestandteilen unterschiedlicher Fahrzeugtypen (auch eines VW-Käfers) gesetzt worden, der zu einem (neuen) Wirtschaftsgut anderer Marktgängigkeit, nämlich dem Nachbau eines Porsche 356 Speedster Replica, geführt hat.

20 Das BFG hat die Feststellung getroffen, dass das neue Wirtschaftsgut „Nachbau eines Porsche 356 Speedster Replica“ im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hatte.

21 [. . .] Dass die vom BFG herangezogenen (und beim Weiterverkauf vom Rw selbst angeführten) Tachometerstände über die von den gelieferten Porsche 356 Speedster Replica als solche zurückgelegten Kilometer keine verlässliche Auskunft geben konnten, etwa weil sie ersetzt oder in irgendeiner Form manipuliert worden seien, und daher die vom BFG getroffene Beweiswürdigung unschlüssig sei, ist im Revisionsfall freilich nicht ersichtlich und behauptet die Revision auch nicht.

Anmerkung:

1. In der Mehrwertsteuerrichtlinie wird der **ig Erwerb neuer Fahrzeuge** nicht nur durch unternehmerische Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, sondern aufgrund ua des hohen Wertes und der leichten Transportierbarkeit dieser Güter auch durch Privatpersonen als Steuertatbestand erfasst. Damit müssen **auch Private den Erwerb solcher Fahrzeuge im Bestimmungsland der Umsatzsteuer unterziehen**.

Sinn dieser ausnahmsweisen umsatzsteuerlichen Erfassung Privater durch den Unionsgesetzgeber ist die Vorbeugung von „Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Steuersätze ergeben können. In Ermangelung einer Übergangsregelung würde sich der Vertrieb neuer Fahrzeuge nämlich zulasten anderer Mitgliedstaaten und ihrer Steuereinnahmen auf Mitgliedstaaten mit niedrigem Mehrwertsteuersatz beschränken“ (vgl EuGH 18. 11. 2010, C-84/09, X, Rz 24).

2. Das vorliegende Erk ist nun das **erste Erk des VwGH**, das sich **näher mit dem Begriff „neues Fahrzeug“** beschäftigt (zur Frage der Bestimmung des Bestimmungslands [= Ort des Endverbrauchs] eines privaten Wohnmobils vgl dagegen bereits VwGH 26. 1. 2012, 2009/15/0177, sowie EuGH 18. 11. 2010, C-84/09, X, zu einem privaten Segelboot). Dies vor dem Hintergrund der Sachverhaltskonstellation der **Neuherstellung eines Fahrzeugs aus teilweise alten Bestandteilen** (eines VW-Käfers). Der VwGH hat dabei zunächst auf den vereinbarten (und objektiv nachvollziehbaren) Leistungsgegenstand als Maßstab verwiesen. Dieser war im Revisionsfall zweifelsfrei ein Porsche 356 Speedster Replica, der auch nach der Verkehrsauffassung (angesichts der offenkundig damit verbundenen unterschiedlichen Kundenerwartungen) ein **Wirtschaftsgut anderer Marktgängigkeit** und damit ein Aliud zum VW-Käfer ist. Dass einzelne Bauteile des Liefergegenstands in ihrer früheren Verwendung in einem anderen Wirtschaftsgut wie etwa als Bestandteil eines früheren VW-Käfers und bereits viele Kilometer zurückgelegt haben mögen, ist daher für die Neuwagen-Qualifikation unbeachtlich.

3. Der VwGH hat dies auch mit einem **Vergleich zu seiner ertragsteuerlichen Rsp** zusätzlich untermauert. So hatte er im Erk 20. 2. 2008, 2006/15/0130, bereits zur Einkommensteuer zu beurteilen, ob eine Holzverarbeitungsanlage, die zum Teil aus gebrauchten Bestandteilen hergestellt worden ist, als „ungebrauchtes“ Wirtschaftsgut einzustufen ist. Der VwGH ist darin der Ansicht der damals belangten Behörde entgegengetreten, wonach (einkommensteuerlich) für die Frage, ob ein hergestelltes Wirtschaftsgut als gebraucht anzusehen ist, darauf abzustellen sei, ob die einzelnen im Herstellungsvorgang verwendeten Bestandteile der Anlage gebraucht oder ungebraucht waren. Entsteht durch den Prozess der Herstellung **ein bisher noch nicht existentes Wirt-**

schaftsgut, das eine andere Verkehrsgängigkeit aufweist als seine Bestandteile, kann das neue Wirtschaftsgut nicht bereits vor seiner Inbetriebnahme in einer Weise verwendet worden sein, dass seine Eigenschaft als ungebrauchtes Wirtschaftsgut verneint werden könnte (vgl. auch VwGH 16. 12. 2009, 2009/15/0079).

4. Der gegenständliche ig Erwerb hat übrigens auch Fragen hinsichtlich der **Vorschreibung von NoVA** aufgeworfen, weil die gegenständlichen Fahrzeuge in den Einzelgenehmigungsbescheiden als historisch eingestuft wurden. Im Erk VwGH 26. 4. 2017, Ra 2017/16/0041, hielt der VwGH dazu allerdings bereits fest, dass Gegenstand der **kraftfahrrechtlichen Einzelgenehmigungen** als öffentliche Dispositivurkunden ausschließlich der Rechtsakt der Genehmigung und nicht die zolltarifliche Einreihung

der Fahrzeuge war. Damit mag zwar das Vorliegen der kraftfahrrechtlichen Einzelgenehmigung unwiderleglich unter Beweis gestellt sein, die kraftfahrrechtlichen Bescheide entfalten **für die Frage der zollrechtlichen Tarifierung** jedoch **keine** weitere **bindende Wirkung**, womit Abgabenbehörde und Bundesfinanzgericht berechtigt – und verpflichtet – waren, im Rahmen der freien Beweiswürdigung die sich aus den Einzelgenehmigungsbescheiden ergebenden Indizien auch gegen andere Beweisergebnisse abzuwägen. Die NoVA-Vorschreibung des BFG auf Basis von § 2 Z 2 NOVAG, der seinerseits auf die zollrechtliche Tarifierung abstellt, blieb damit ebenfalls aufrecht.

FRANZ PHILIPP SUTTER



Das öffentliche Recht mit Blick auf das Wesentliche!

7. Auflage 2018. XXX, 476 Seiten.
Br. EUR 54,-
ISBN 978-3-214-06534-8
Mit Hörerschein für Studierende EUR 43,20

Stolzechner · Bezemek

Einführung in das öffentliche Recht 7. Auflage

Diese Einführung verschafft einen **Überblick im öffentlichen Recht** und macht mit den **wesentlichen Begriffen und grundlegenden Einrichtungen** der Verfassung und Verwaltung vertraut:

- Grundbegriffe des Rechts
- Völkerrecht und Staatsrecht
- Grundzüge der staatlichen Verwaltung
- Rechtliche Grundlagen der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung
- Die Grundprinzipien der Bundesverfassung
- Grundlegende Einrichtungen des demokratischen Verfassungsstaates
- Finanzverfassung, Finanzausgleich, Konsultationsmechanismus
- Unionsrecht und nationales Recht
- Kommunale und sonstige Selbstverwaltung
- Grundrechte

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

NIEDERÖSTERREICH

RA Mag. *Anton Pelwecki*, 3003 Gablitz, Billrothgasse 9, übernimmt für Sie gerne Substitutionen aller Art in Niederösterreich und Wien. Telefon 0664 4181345, E-Mail: anwalt@pelwecki.at, www.pelwecki.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon: +36 (1) 799 84 40 E-Mail: t.galffy@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Ungarn: Dr. Fanni Hahn, zugelassen in **Ungarn (Budapest)** und in **Österreich (Wien)**, übernimmt gerne Mandate und Substitutionen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Kontakt Wien: 1010 Wien, Kärntner Ring 12 Telefon: +43 1 515 500 Kontakt Budapest: 1026 Budapest, Pasaréti út 24 Telefon: +36 1 786 46 76 E-Mail: hahnfanni@hahn-law.hu www.hahn-law.hu

PARTNER

WIEN

Rechtsanwalt im 1. Bezirk mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht Kollegen/innen zur Kooperation. Auch Kanzleiräume mit sehr guter Ausstattung und Organisation verfügbar und spätere Kanzleiübernahme möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100877.

NIEDERÖSTERREICH

Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kanzlei mit sehr guter Kanzleinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen. *dr.haftner@plusjus.at*

VORARLBERG

Dr. Hirsch und Dr. Leissing, Bregenz, bieten Kollegin/Kollege Regiepartnerschaft in schönem Büro mit sehr guter Infrastruktur an. Spätere Kanzleigemeinschaft bzw. Übernahme wäre denkbar. *kanzlei@hirsch-leissing.at*

IMMOBILIEN

WIEN

Generalsaniertes Innenstadtbüro – St. Pölten (~150m²) in gediegener Jugendstilvilla, bis zu 6 KFZ-Stellplätze auf Eigengrund: 6 Räume, Küche, 2 Sanitärräume, Vorraum, NR, Parkettböden, Raumhöhe 3,40m. Alle Räume verfügen über Telefon- und EDV-Netzwerkanschluss. Nähere Infos direkt vom Eigentümer: Tel. 02742/70031-0 (Mo-Do 8-17 Uhr)

STEIERMARK

Rosegger Waldheimat: Verkaufte herrliches, 35 Hektar, bäuerliches Anwesen in arrondierter Alleinlage! Tel.: 0664 2070165, office@anhanga.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2018:	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	104,9	104,9*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,9	107,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	116,1	116,1*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	127,1	127,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	140,6	140,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	147,9	147,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	193,4	193,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	300,6	300,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	527,6	527,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	672,3	672,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	674,5	674,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5907,2	5907,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5091,1	5091,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,7	111,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,7	123,2*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	135,1	135,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	139,2	139,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	145,2	145,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	193,3	194,0*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	321,8	323,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3138,6	3150,3*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornrter (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Einzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Franz Raffaseder, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwälte, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnWB 2018/Nummer; AnWB 2018, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnWB erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2018 (80. Jahrgang) beträgt € 305,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,30. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloek; Foto Umschlag: ÖNB/Gerlach; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle, Foto Alexia Stuefer: ©Rechtsanwaltsbüro SOYER KIER STUEFER. Foto Friedrich Forsthuber: Einar Sladecik. Foto Michael Bufoesch: privat. Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum**



Was Sie schon immer über Rechtsanwälte wissen wollten, aber bisher nicht zu fragen wagten

2018. 140 Seiten.
Br. EUR 17,90
ISBN 978-3-214-10321-7

Buch-
präsentation
am
11.11.2018

Kurz

Die Wahrheit über Rechtsanwälte

Die drei großen Fragen der Menschheit sind nach wie vor ungelöst: Woher kommen wir? Wohin gehen wir? Was tut ein Rechtsanwalt? Dieses Buch beantwortet zumindest eine dieser Fragen. Der Wiener Rechtsanwalt Thomas Kurz wirft einen Blick auf seinen Berufsstand, der viel genannt und doch kaum bekannt ist. Wer Anwältinnen und Anwälte nur aus Film und Fernsehen kennt, erfährt hier alles über den Werdegang, die Geheimnisse der Berufsausübung sowie die Motive, Ängste und Wünsche dieser Profession. Nach der Lektüre dieses Buches kennen Sie endlich die volle Wahrheit über Rechtsanwälte! Und wenn Sie selbst einer sind, erfahren Sie darin Dinge über sich, nach denen Sie nie gefragt haben.

„Die Wahrheit über Rechtsanwälte“ – Lesung und Buchpräsentation
11.11.2018, 11 Uhr, Theater in der Josefstadt, Sträußelsäle
Es lesen Therese Lohner und Michael Dangl

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16-1010 Wien www.manz.at

MANZ

RECHTSAKADEMIE MANZ

Intensivtagung

IT-STRAFRECHT

Cyberdelikte und Ermittlungen

Dienstag, 29. Jänner 2019, 09.00 bis 17.00 Uhr
Hotel Astoria, Kärntner Straße 32 – 34, 1010 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

**„Mit ADVOKAT bin ich auch für
höchste Anforderungen gerüstet!“**



DDr. Gernot Satovitsch

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 60 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at